

Anhang 12 zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen; Auswertung der Beteiligung der Planungsträger gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages (Stand November 2005)

Zusammenstellung der Bedenken und Anregungen im Rahmen der Beteiligung vom März 2005 entsprechend dem Entwurf der Teilfortschreibung vom März 2005 und Würdigungen der Geschäftsstelle dazu

Inhaltsverzeichnis

unterlegt: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen vor
fett: neu
gestrichen: entfällt

Teil B	Fachliche Ziele und Grundsätze		
	Ziele und Grundsätze zur regionalen Raumnutzung		
			401
IV	Gewerbliche Wirtschaft		401
3.2	Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen		401
3.2.1	G Nachhaltigkeitsgrundsatz		403
	Begründung zu 3.2.1		406
3.2.2	Z Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Ausschlussziel		425
	Begründung zu 3.2.2		429
3.2.3	Z Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im baden-württembergischen Teil der Region		433
3.2.3.1	Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand:		433
	Alb-Donau-Kreis:		433
	KS-ADK-1b östlich Öpfingen (Gemeinde Öpfingen) ..		433
	KS-ADK-2a nördlich Rißtissen (Stadt Ehingen)		433
	KS-ADK-4a südlich Rottenacker (Gemeinde Rottenacker)		434
	KS-ADK-6a westlich Kirchbierlingen (Stadt Ehingen) ..		434
	Landkreis Biberach:		434
	KS-BC-2a westlich Achstetten (Gemeinde Achstetten)		434
	KS-BC-3a nordwestlich Oberholzheim (Gemeinde Achstetten)		434
	KS-BC-5a westlich Burgrieden (Gemeinde Burgrieden)		434
	KS-BC-7a nördlich Unlingen (Gemeinde Unlingen) ..		434
	KS-BC-8a südwestlich Baltringen (Gemeinde Mietingen)		434
	KS-BC-10b südwestlich Schwendi (Gemeinde Schwendi)		434
	KS-BC-11b südwestlich Schwendi (Gemeinde Schwendi)		434
	KS-BC-12b nordwestlich Alberweiler (Gemeinde Schemmerhofen)		435
	KS-BC-14b westlich Äpfingen (Gemeinde Warthausen)		436
	KS-BC-15a südlich Andelfingen (Gemeinden Langenenslingen und Altheim)		436
	KS-BC-16b nordöstlich Neufra (Stadt Riedlingen)		438
	KS-BC-17b südlich Äpfingen (Gemeinde Maselheim)		438
	KS-BC-19a nördlich Gutenzell (Gemeinde Gutenzell-Hürbel)		438
	KS-BC-20a nordwestlich Betzenweiler (Gemeinde Betzenweiler)		438
	KS-BC-22a südlich Rißegg (Stadt Biberach)		439
	KS-BC-23a südwestlich Ingoldingen (Gemeinde Ingoldingen)		439
	KS-BC-27a südöstlich Baustetten (Stadt Laupheim) ..		439
	KS-BC-29a nordwestlich Laupheim (Stadt Laupheim)		439
	3.2.3.2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand:		440
	Alb-Donau-Kreis:		440
	KS-ADK-5a südöstlich Datthausen (Gemeinde Obermarchtal)		440
	Landkreis Biberach:		441
	KS-BC-4a nördlich Laupheim (Stadt Laupheim)		441
	KS-BC-5b westlich Burgrieden (Gemeinde Burgrieden)		441
	KS-BC-6b südwestlich Laupheim (Stadt Laupheim)		441
	KS-BC-15b südöstlich Andelfingen (Gemeinden Langenenslingen und Altheim)		443
	KS-BC-18a südwestlich Äpfingen (Stadt Biberach, Gemeinde Warthausen und Gemeinde Maselheim)		443
	(KS-BC-20b)		446
	KS-BC-21a südlich Ertingen (Gemeinde Ertingen) ..		446
	KS-BC-22b südlich Rißegg (Stadt Biberach)		447
	KS-BC-27b südöstlich Baustetten (Stadt Laupheim) ..		448
	KS-BC-28a östlich Sattenbeuren (Bad Schussenried)		448
	(KS-BC-29a)		449
	KS-BC-31a nördlich Biberach (Gemeinde Warthausen)		449
	KS-BC-32a südlich Äpfingen (Gemeinde Maselheim)		449
	KS-BC-39 südwestlich Schwendi (Gemeinde Schwendi)		450
	KS-BC-40 westlich Schwendi (Gemeinde Schwendi)		450
	3.2.3.3 Vorranggebiete für den Abbau von Ton bzw. Lehm:		451
	Alb-Donau-Kreis:		451

ToLe-ADK-1	östlich Humlangen (Gemeinden Hüttsheim und Staig)	451	KS-BC-15a	464
ToLe-ADK-2	nördlich Untersulmetingen (Stadt Ehingen)	451	KS-BC-16b	464
ToLe-ADK-5	nordöstlich Unterstadion (Stadt Ehingen, Gemeinde Unterstadion) ...	451	KS-BC-19a	465
3.2.3.4	Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Ton bzw. Lehm:	451	KS-BC-20a	465
Alb-Donau-Kreis:.....		451	KS-BC-22a	465
ToLe-ADK-3	nördlich Rottenacker (Stadt Ehingen, Gemeinde Rottenacker)	451	KS-BC-23a	465
ToLe-ADK-4	nordöstlich Munderkingen (Städte Ehingen und Munderkingen sowie Gemeinde Rottenacker)	451	KS-BC-27a	466
ToLe-ADK-5	nordöstlich Unterstadion (Stadt Ehingen, Gemeinde Unterstadion)	452	KS-BC-29a	466
3.2.3.5	Vorranggebiete für den Abbau von Kalkstein:	452	Begründung zu 3.2.3.2		466
Alb-Donau-Kreis:.....		452	KS-BC-4a	466
Ka-ADK-1a	nordwestlich Börslingen (Gemeinde Börslingen)	452	KS-BC-5b	467
Ka-ADK-2a	nördlich Westerstetten (Gemeinde Westerstetten)	452	KS-BC-6b	467
Ka-ADK-3a	südwestlich Albeck (Stadt Langenau) ...	453	KS-BC-15b	467
Ka-ADK-5b	westlich Arnegg (Gemeinde Blaustein) ..	453	KS-BC-18a	468
Ka-ADK-6a	südöstlich Gerhausen (Stadt Blaubeuren)	454	KS-BC-21a	468
Ka-ADK-7b	östlich Beiningen (Stadt Blaubeuren)	454	KS-BC-22b	468
Ka-ADK-9b	südöstlich Schelklingen (Städte Blaubeuren und Erbach, Stadt Schelklingen)	455	KS-BC-27b	468
Ka-ADK-10a	nordöstlich Allmendingen (Gemeinde Allmendingen)	456	KS-BC-28a	469
Ka-ADK-11a	östlich von Allmendingen (Gemeinde Allmendingen, Gemeinde Altheim)	456	KS-BC-31a	469
Ka-ADK-12a	westlich Kirchen (Stadt Ehingen)	457	KS-BC-32a	469
Ka-ADK-13	östlich Merklingen (Gemeinde Merklingen)	457	KS-BC-39	470
3.2.3.6	Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kalkstein:	458	KS-BC-40	470
Alb-Donau-Kreis:.....		458	Begründung zu 3.2.3.3		470
Ka-ADK-2b	nördlich Westerstetten (Gemeinden Westerstetten und Lonsee)	458	ToLe-ADK-1	470
Ka-ADK-4b	nordöstlich Gerhausen (Stadt Blaubeuren)	459	ToLe-ADK-2	470
Ka-ADK-11b	östlich von Allmendingen (Gemeinde Altheim und Stadt Ehingen)	459	Begründung zu 3.2.3.4		471
Begründung zu 3.2.3.1:		460	ToLe-ADK-3	471
KS-ADK-1b	460	ToLe-ADK-4	471
KS-ADK-2a	461	ToLe-ADK-5	471
KS-ADK-4a	461	Begründung zu 3.2.3.5		471
KS-ADK-6a	461	Ka-ADK-1a	471
KS-BC-2a	461	Ka-ADK-2a	472
KS-BC-3a	462	Ka-ADK-3a	472
KS-BC-5a	462	Ka-ADK-5b	472
KS-BC-7a	462	Ka-ADK-6a	472
KS-BC-8a	463	Ka-ADK-7b	473
KS-BC-10b	463	Ka-ADK-9b	473
KS-BC-11b	463	Ka-ADK-10a	473
KS-BC-12b	463	Ka-ADK-11a	474
KS-BC-14b	464	Ka-ADK-12a	474
			Ka-ADK-13	474
			Begründung zu 3.2.3.6		475
			Ka-ADK-2b	475
			Ka-ADK-4b	475
			Ka-ADK-11b	475
			3.2.4	Z Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im bayerischen Teil der Region	476
			3.2.4.1	Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand:	476
			Landkreis Neu-Ulm:		476
			KS-NU-6	westlich Herrenstetten (Stadt Illertissen und Markt Altenstadt)	476
			Landkreis Günzburg		477
			KS-GZ-9a	südwestlich Riedheim (Stadt Leipheim) ..	477
			KS-GZ-17-1	südwestlich Münsterhausen (Markt Münsterhausen)	479
			KS-GZ-17-2	südwestlich Münsterhausen (Markt Münsterhausen)	479
			KS-GZ-18	südöstlich Unterwiesenbach (Gemeinde Wiesenbach)	479
			KS-GZ-20	südwestlich Ziemetshausen (Markt Ziemetshausen)	479

Landkreis Unterallgäu:.....	480	Landkreis Neu-Ulm:.....	496
KS-UA-4	nordöstlich Bronnen (Gemeinden Eppishausen und Salgen).....	ToLe-NU-1	nördlich Witzighausen (Stadt Senden)...
	480	ToLe-NU-2	nördlich Witzighausen (Stadt Senden)...
KS-UA-12a	südöstlich Rammingen (Gemeinde Rammingen)	ToLe-NU-3	östlich Biberberg (Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Roth)
	482		496
KS-UA-14	östlich Unterwesterheim (Gemeinde Westerheim).....	To-Le 13	östlich Bellenberg (Gemeinde Bellenberg).....
	482		497
KS-UA-17	nördlich Attenhausen (Gemeinden Sontheim und Westerheim)	To-Le 14	südöstlich Bellenberg (Gemeinde Bellenberg und Stadt Illertissen)
	482		497
KS-UA-21a	Darast (Markt Bad Grönenbach, Gemeinden Wolfertschwenden und Woringen)	To-Le 15	nördlich Altstadt (Markt Altstadt)
	482		497
KS-UA-25	westlich Türkheim (Markt Türkheim).....	Landkreis Günzburg:	498
	483	ToLe-GZ-1	südwestlich Offingen (Markt Offingen)...
KS-UA-29	südlich Oberrieden (Gemeinde Oberrieden).....	ToLe-GZ-2	östlich Autenried (Stadt Ichenhausen) ...
	483	ToLe-GZ-5	südwestlich Autenried (Stadt Ichenhausen)
KS-UA-31	südlich Kronburg (Gemeinde Kronburg)		498
	483	To-Le 5	nordöstlich Ichenhausen (Stadt Ichenhausen).....
KS-UA-34	westlich Frickenhausen (Gemeinde Lauben).....		499
	483	To-Le 6	westlich Burgau (Stadt Burgau)
		To-Le 7	südöstlich Balzhausen (Gemeinde Balzhausen)
			499
Stadt Memmingen:	484	Landkreis Unterallgäu:.....	499
KS-MM-1	nordwestlich Steinheim (Stadt Memmingen)	ToLe-UA-1	westlich Klosterbeuren (Markt Babenhausen).....
	484		499
3.2.4.2	Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand.....	To-Le 9	südlich Kronburg (Gemeinde Kronburg)
	484	To-Le 11	westlich Traunried (Gemeinde Ettringen)
Landkreis Neu-Ulm:.....	484		499
KS-NU-4	nördlich Kadeltshofen (Markt Pfaffenhofen a.d. Roth)	3.2.4.4	Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Ton bzw. Lehm
	484		500
Landkreis Günzburg:	486	Landkreis Neu-Ulm:.....	500
KS-GZ-9b	südwestlich Riedheim (Stadt Leipheim) .	(ToLe-Nu-3)	500
	486	Landkreis Günzburg:	500
KS-GZ-11	nördlich Burgau (Stadt Burgau und Gemeinde Dürrlauingen).....	ToLe-GZ-3	südwestlich Autenried (Stadt Ichenhausen)
	487		500
KS-GZ-13	nordöstlich von Ichenhausen (Stadt Ichenhausen)	ToLe-GZ-4	östlich Burtenbach (Markt Burtenbach)..
	487		500
KS-GZ-14	südlich Jettingen-Scheppach (Markt Jettingen-Scheppach)	(To-Le 7)	500
	488	To-Le 12	westlich Autenried (Stadt Ichenhausen)
KS-GZ-15	östlich Schönenberg (Markt Burtenbach)		500
	488	Landkreis Unterallgäu:.....	501
KS-GZ-21	nordöstlich Ursberg (Gemeinde Ursberg)	To-Le 10	südöstlich Markt Wald (Markt Markt Wald).....
	488		501
KS-GZ-22	südlich Thannhausen (Stadt Thannhausen).....	3.2.4.5	Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bentonit
	489		501
KS-GZ-27	östlich Wettenhausen (Stadt Ichenhausen, Gemeinde Kammeltal).....	Landkreis Günzburg:	501
	490	Be 1	östlich Thannhausen (Stadt Thannhausen, Landkreis Günzburg)
			501
Landkreis Unterallgäu:.....	490	Begründung zu 3.2.4.1	502
KS-UA-2	nordwestlich Kirchheim i. Schw. (Markt Kirchheim i. Schw.)	KS-NU-6	502
	490	KS-GZ-9a	502
KS-UA-3	südlich Kirchheim i. Schw. (Markt Kirchheim i. Schw.)	KS-GZ-17-1	503
	491	KS-GZ-17-2	503
KS-UA-5	nordöstlich Salgen (Gemeinde Salgen) .	KS-GZ-18	503
	491	KS-GZ-20	504
KS-UA-8	südöstlich von Fellheim (Gemeinde Niederrieden)	KS-UA-4	504
	492	KS-UA-12a	504
KS-UA-9b	nördlich Heimertingen (Gemeinde Heimertingen)	KS-UA-14	505
	492	KS-UA-17	505
KS-UA-12b	südöstlich Rammingen (Gemeinde Rammingen)	KS-UA-21a	505
	492	KS-UA-25	505
KS-UA-15	südlich Erkheim (Markt Erkheim)	KS-UA-29	506
	493	KS-UA-31	506
KS-UA-16	nordöstlich Bad Wörishofen (Markt Türkheim).....	KS-UA-34	506
	493		
KS-UA-21b	Darast (Markt Bad Grönenbach).....		
	493		
KS-UA-35	nördlich Bad Wörishofen (Stadt Bad Wörishofen).....		
	496		
3.2.4.3	Vorranggebiete für den Abbau von Ton bzw. Lehm.....		
	496		

KS-MM-1	506
Begründung zu 3.2.4.2	507
KS-NU-4	507
KS-GZ-9b	507
KS-GZ-11	507
KS-GZ-13	508
KS-GZ-14	508
KS-GZ-15	508
KS-GZ-21	508
KS-GZ-22	508
KS-GZ-27	509
KS-UA-2	509
KS-UA-3	509
KS-UA-5	509
KS-UA-8	509
KS-UA-9b	509
KS-UA-12b	510
KS-UA-15	510
KS-UA-16	510
KS-UA-21b	510
KS-UA-35	511
Begründung zu 3.2.4.3	511
ToLe-NU-1	511
ToLe-NU-2	511
ToLe-NU-3	511
To-Le 13	511
To-Le 14	512
To-Le 15	512
ToLe-GZ-1	512
ToLe-GZ-2	512
ToLe-GZ-5	512
To-Le 5	513
To-Le 6	513
To-Le 7	513
To-Le UA-1	513
To-Le 9	513
To-Le 11	513
Begründung zu 3.2.4.4	514
To-Le-GZ-3	514
ToLe-GZ-4	514
ToLe 12	514
ToLe 10	514
Begründung zu 3.2.4.5	515
Be 1	515
3.2.5	Z Rekultivierung allgemein 515
Begründung zu 3.2.5	517
3.2.6	Z Nachfolgenutzung nach Nassabbau 519
Begründung zu 3.2.6	520
3.2.7	Z Nachfolgenutzung nach Trockenabbau 521
Begründung zu 3.2.7	522

**Teilfortschreibung des Regionalplans
der Region Donau-Iller auf der Grundlage
des Entwurfs vom März 2005
Die Beschlussvorschläge der
Geschäftsstelle sind fett gedruckt!**

Stellungnahmen der Planungsträger

Teil B Fachliche Ziele **und Grundsätze**
Ziele **und Grundsätze** zur regionalen Raumnutzung

WM Baden-Württemberg, 28.06.2005:

Das Deckblatt der Anlage 1 spricht von

„Teil B Fachliche Ziele

Ziele zur regionalen Raumnutzung“

Da in Plansatz 3.2. nicht nur Ziele sondern auch Grundsätze festgelegt werden, regt das Wirtschaftsministerium an, die Inhaltsangabe unter „Teil B“ wie folgt zu ergänzen:

„Teil B Fachliche Ziele und Grundsätze

Ziele und Grundsätze zur regionalen Raumnutzung“.

IV Gewerbliche Wirtschaft

3.2 Gewinnung und Sicherung von
Bodenschätzen

3.2.1 G Die in der Region Donau-Iller vorkommenden oberflächennahen Bodenschätze wie Kies, Sand, Kalkstein, *Mergelstein*, Ton bzw. Lehm und Bentonit sollen für die Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit gesichert und bei Bedarf erschlossen werden.

WM Baden-Württemberg, 28.06.2005:

In die Kapitel 3.2.1-3 der vorgelegten Teilfortschreibung wurden als Vorschläge an verschiedenen Stellen Änderungen und Ergänzungen eingefügt, die aus Sicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau die Ausführungen präzisieren.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Die Änderungen werden, soweit möglich, übernommen und im nachfolgenden Text der Teilfortschreibung in kursiver Schrift kenntlich gemacht.

Regierung von Schwaben (RvS), Gewerbeaufsichtsamt Augsburg, 22.03.2005:

Ohne Einwände

Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, 29.03.2005:

Keine Einwendungen

RP Tü, Landesamt für Flurneuordnung, 24.05.2005:

Keine Bedenken

LRA Biberach, Flurneuordnungsamt, 8.04.2005:

Keine Einwände

LRA Günzburg, 24.05.2005:

Zustimmung

Gemeinde Holzgünz, 10.04.2005:

Ablehnung

LRA Alb-Donau-Kreis, 24.06.2005:

Teilfortschreibung wird grundsätzlich befürwortet.

Stadt Riedlingen, 20.06.2005:

Keine Einwendungen

Markt Markt Rettenbach, 22.06.2005:

Keine Bedenken

Direktion für Ländliche Entwicklung, Krumbach, 13.04.2005:

Keine Bedenken

Forstdirektion Oberbayern-Schwaben, 6.06.2005:

Keine Einwendungen

Bezirk Schwaben, 6.06.2005:

Grundsätzliches Einverständnis

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 18.05.2005:

Keine neuen Gesichtspunkte

Handwerkskammer für Schwaben, 2.06.2005:

Zustimmung

LEW, 10.06.2005:
Keine generellen Einwände

IHK Ulm, 7.06.2005:
Keine Einwände

BUND-RV Donau-Iller, 30.05.2005:

Der unter 3.2.1 aufgeführte Grundsatz „Die in der Region Donau-Iller vorkommenden oberflächennahen Bodenschätze ... sollen für die Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit gesichert und bei Bedarf erschlossen werden“ wird mit der an selber Stelle folgenden Begründung sowie den Ausführungen im zugehörigen Umweltbericht ad absurdum geführt.

- a. Betreffend Kies und Sand wird von einem Bedarf von 1.170 ha für die gesamte Region ausgegangen. Ist bereits diese Zahl hinsichtlich ihrer Höhe zu hinterfragen, so werden „zur Abfederung eventueller privatrechtlicher Probleme“ ca. 2.000 ha ausgewiesen und stehen laut Entwurf in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie bereits genehmigten Flächen insgesamt 2.100 ha für den Kies- und Sandabbau zur Verfügung. Da das ursprüngliche Ziel, den Rohstoffabbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsflächen auszuschließen, auf Drängen der Rohstoffindustrie und der Landesplanungsbehörden aufgegeben wurde, ist die tatsächlich mögliche Abbaufäche um ein Vielfaches höher.
- b. Im vorläufigen, im Umweltbericht enthaltenen Resümee wird aufgezeigt, dass mit der Teilfortschreibung dem Rohstoffabbau deutlich mehr Flächen als im noch gültigen Regionalplan von 1987 zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies erscheint um so unverständlicher, als seit vielen Jahren eine zurückgehende Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen festzustellen ist.
- c. An selber Stelle wird dokumentiert, dass „sich bei der Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten trotz flächendeckender Abwägung und Findung optimaler Abbaustandorte bereits im Verlauf der Vorabstimmungen eine ausschließliche Orientierung an den Interessengebieten der Rohstoffindustrie durchsetzte“. Die sachlich nicht gebotene, somit überwiegend betriebswirtschaftlich und politisch motivierte Entscheidungsfindung kann kaum deutlicher ausgedrückt werden.

Rohstoffsicherung wird in der nun vorgelegten Konzeption ganz offensichtlich so verstanden, dass der Rohstoffabbauindustrie kurz- und mittelfristig in mehr als ausreichendem Umfang Flächen zur Verfügung gestellt werden, um deren rein betriebswirtschaftlich motivierten Interessen zu befriedigen. Der Leitgedanke der Nachhaltigkeit, auch den nach uns folgenden Generationen noch ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten und in diesem Fall hochwertige minera-

liche Rohstoffe vor dem kurz- und mittelfristigen Zugriff zu sichern, findet bedauerlicherweise keinerlei Berücksichtigung.

Bund Naturschutz Bayern e.V., 30.05.2005:
Mit dem vorliegenden Entwurf werden in unverantwortlich hohem Maß wertvolle, nicht vermehrbare Rohstoffreserven zur Ausbeutung freigegeben. Damit widerspricht der Entwurf sowohl der Europäischen Bodencharta, den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und den Vorgaben einer nachhaltigen Nutzung.
Begründung wie BUND-RV Donau-Iller.

Nabu Baden-Württemberg, 25.05.2005:
Stellungnahme und Begründung wie BUND-RV Donau-Iller und Bund Naturschutz in Bayern e.V.!

Deutsche Bahn AG, Karlsruhe, 1.06.2005:
Zustimmung

Deutsche Bahn AG, München 23.05.2005 und 30.05.2005:
Zustimmung

EnBW, 30.05.2005:
Grundsätzlich keine Bedenken

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, 13.05.2005:
Keine Einwände

Erdgas Schwaben, 17.05.2005:
Keine Bedenken

Landesjagdverband, Bezirk Schwaben, 25.05.2005:
Zustimmung

Bayerischer Bauernverband, 25.05.2005:
Keine grundsätzlichen Bedenken

EnBW Ostwürttemberg Donau Ries AG, 12.05.2005:
Keine Einwendungen

PLE DOC 10.05.2005:
Von der E.ON Ruhrgas AG Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen sind wir unter anderem mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen beauftragt.
In Erfüllung dieses Auftrages teilen wir Ihnen mit, dass Ihre oben genannten Maßnahmen von uns verwaltete Leitungen der E.ON Ruhrgas AG nicht berühren.

Bayerngas, 24.05.2005:
Gashochdruckleitung befindet sich in der Nähe von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Beteiligung bei Genehmigungsverfahren erforderlich.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., 25.05.2005:
Keine Einwendungen

Landesbauernverband in Baden-Württemberg
e.V., 24.05.2005:
Keine Einwendungen

Würdigung der Geschäftsstelle:

Die Anhörung ergab viele positive Reaktionen auf den Entwurf der Teilfortschreibung. Die untereinander abgestimmte Kritik des BUND, des Bund Naturschutz in Bayern und des Nabu Baden-Württemberg ist nur schwer nachvollziehbar, da verschiedene Besprechungen mit Vertretern des BUND während der Erarbeitung des Umweltberichts und der Teilfortschreibung stattgefunden haben. Dabei wurde von Seiten des Regionalverbandes dargelegt, dass aufgrund der im Rahmen des Umweltberichts vorgenommenen flächendeckenden Abwägung zwischen Ökonomie und Ökologie und der im Rahmen der zusätzlich zu berücksichtigenden Prinzipien der Nachhaltigkeit ebenfalls einbezogenen sozialen Belange ein aus regionaler Sicht tragfähiges Ergebnis zustande gekommen ist. Es wurde dabei betont, dass das Ergebnis des Umweltberichts ein Aspekt neben mehreren zu berücksichtigenden Aspekten wie z.B. den Stellungnahmen der Landratsämter, Gemeinden und übrigen Träger öffentlicher Belange sei. Die Kritik des BUND an der Prognose ist ebenfalls nicht nachvollziehbar (vgl. dazu die Ausführungen zur Prognose weiter unten!).

Wie im Resümee des Umweltberichtes einschließlich zusammenfassender Erklärung dargestellt ist, besteht jetzt trotz der größeren Gesamtfläche an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten insgesamt eine geringere Potenzialbetroffenheit. Als wichtigstes Ergebnis des Umweltberichts kann zusammengefasst werden:

- Definition der Schützbarkeit der Naturraumpotenziale aus regionaler Sicht und weitgehender Schutz der schützbaren Naturraumpotenziale
- Problem der Fixierung der Rohstoffindustrie auf Interessengebiete und damit Verzicht auf größere Konfliktlösungspotenziale

Begründung: Die Region Donau-Iller verfügt über umfangreiche *Rohstoffressourcen* wie z.B. die Kiesvorkommen in den Flusstälern der Donau, Iller, Mindel, Günz und Riß sowie über ausgedehnte *Kalkstein- und Mergelsteinvorkommen* auf der Schwäbischen Alb. Neben diesen wichtigsten und wirtschaftlich bedeutendsten Bodenschätzen gibt es in der Region noch *Vorkommen von hochwertigen Quarzsanden* im Bereich des Hochsträß, Ton- bzw. Lehmvorkommen im Bereich südlich der Donau und ein Bentonitvorkommen östlich von Thannhausen.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 4 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 1998), § 11 Abs. 3 des baden-württem-

WM Baden-Württemberg, 28.06.2005:
Es wird darum gebeten, in den Begründungen

bergischen Landesplanungsgesetzes vom 10.07.2003 (GBl. S. 385) sowie Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 16.9.1997 (GVBl. S. 500) sind in den Regionalplänen Bereiche für den Abbau dieser oberflächennahen Rohstoffe zu sichern. Dabei ist es nach § 2 Abs. 1 des ROG und den Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg sowie des Landesentwicklungsprogrammes Bayern 2003 zufolge die Aufgabe der Regionalplanung, den zukünftigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe für den Gültigkeitszeitraum des Regionalplans unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu regeln. Dies ist in Form einer Abwägung zwischen dem Bedarf an abbauwürdigen Flächen (Ökonomie) und der Schutzwürdigkeit von Umweltressourcen (Ökologie) unter gleichzeitiger Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Abgrenzung abbauwürdiger *Gesteinsvorkommen*, die im Rahmen eines regionalen Rohstoffsicherungskonzeptes unter anderem nach Umweltgesichtspunkten geprüft und im Regionalplan gesichert werden müssen, sind verschiedene Ansätze denkbar. Bei der zurückliegenden Erarbeitung des Rohstoffsicherungskonzeptes als Grundlage für die Vorrang- und Vorbehaltsflächenausweisung im Regionalplan von 1987 wurden lediglich die Interessengebiete der Rohstoffindustrie einer Prüfung durch den Regionalverband unterzogen. Die außerhalb von Interessengebieten liegenden Bereiche wurden nicht untersucht.

Inzwischen wurde aber zunehmend von Bedeutung, die bisher eventuell aufkommende Vermutung auszuschließen, dass in abbauwürdigen Bereichen außerhalb von Interessengebieten bzw. den daraus entwickelten Rohstoffsicherungsflächen die Nutzungskonflikte eher akzeptiert werden könnten als innerhalb. Deshalb wurde eine differenzierte Prüfung aller abbauwürdigen *Vorkommen angestrebt*.

Auch für die Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit war die Prüfung aller abbauwürdigen *Vorkommen* eine Grundvoraussetzung. Da bei nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen eine nachhaltige Nutzung im eigentlichen Sinne nicht möglich war, musste auf einen möglichst sparsamen und haushälterischen Umgang mit den Bodenschätzen bei weitgehender Schonung der übrigen Ressourcen hingewirkt werden. Dies war vor allem in einem frühen Planungsstadium auf regionaler Ebene nur mit Hilfe eines flächendeckenden, die Betrachtung aller abbauwürdigen Flächen einbeziehenden Planungsansatzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL) zu verwirklichen. Hier bestand die Möglichkeit, die Abbaustandorte unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zu optimieren und eine auch alternative Materialien einbeziehende Rohstoffbedarfsprognose zu berücksichtigen, die bei Einzelprojekten bisher nicht zugrundegelegt werden konnte. Wie weiter unten ausgeführt wird, ist der flächendeckende Planungsansatz auch eine wichtige Voraussetzung für die nach der SUP-RL zu prüfenden Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Rohstoffabbaus.

die aktuellen Landesplanungsgesetze, -entwicklungspläne bzw. -programme Bayerns und Baden-Württembergs zu zitieren.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines flächendeckenden Ansatzes wurde die Geschäftsstelle des Regionalverbandes vom Planungsausschuss und Planungsbeirat beauftragt, als Grundlage für den vorliegenden Teilabschnitt des Regionalplans eine flächendeckende Untersuchung zukünftiger Abbaugelände unter Berücksichtigung der SUP-RL durchzuführen. Diese Untersuchung ist als Teil des Umweltberichts als Grundlage der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen einschließlich zusammenfassender Erklärung von der Geschäftsstelle des Regionalverbandes zu beziehen.¹

Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V., 23.05.2005:

Zum jetzt vorgelegten Entwurf müssen wir feststellen, dass offensichtlich unter dem Druck der Interessenvertreter der Rohstoffindustrie und der die gleiche Lobby bedienenden Vorgaben der Landesplanungsbehörden der vorbildliche Ansatz, den zukünftigen Rohstoffabbau in unserer Region auf Basis einer Strategischen Umweltprüfung zu steuern, weitgehend gescheitert ist. Die Festlegung der Vorrang- / Vorbehaltsflächen erfolgt nunmehr ausschließlich gemäß den Wünschen der Industrie und vor dem Hintergrund dieser Entwicklung erscheinen auch die sowieso schon deutlich aufgeweichten Restriktionen für die Nicht-Vorrangflächen nicht mehr glaubwürdig.

Eine nachhaltige Konzeption der Rohstoffnutzung und -sicherung können wir in der Planung nicht mehr erkennen. Unser Verband kann dem Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplanes in der vorliegenden Form daher nicht zustimmen.

BUND- RV Donau-Iller, 30.05.2005:

Wir bedauern, dass unter dem Druck der Interessenvertreter der Rohstoffindustrie und aufgrund der ggf. im selben Kontext zu betrachtenden Vorgaben der Landesplanungsbehörden im Laufe des Planungsverfahrens der vorbildliche Ansatz, den zukünftigen Rohstoffabbau in unserer Region auf Basis einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) und somit auch unter Berücksichtigung der Abbauwürdigkeit der Rohstoffe zu steuern, weitgehend gescheitert ist.

Nach Durchsicht der Unterlagen kommen wir zu der Erkenntnis, dass

- die Ergebnisse der SUP gegenüber dem Entwurfsstand vom März 2003 weiter verwässert wurden,
- den Belangen Ökonomie und Soziales inzwischen eine weit höhere Bedeutung als dem Belang der Ökologie eingeräumt wird und
- die Sicherung der Rohstoffe für die Nutzung durch *nachfolgende* Generationen außer acht gelassen wird.

Von einer nachhaltigen Konzeption bzw. Rohstoffsicherung kann daher definitiv nicht mehr gesprochen werden. Unser Verband kann aus diesen Gründen dem Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplanes nicht zustimmen.

¹ Umweltbericht als Grundlage der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen einschließlich zusammenfassender Erklärung nach Artikel 9 der EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL), Regionalverband Donau-Iller, Ulm, 2005

Bund Naturschutz in Bayern e.V. 30.05.2005:
Wie BUND-RV Donau-Iller!

Rohstoffsicherung wird in der nun vorgelegten Konzeption ganz offensichtlich so verstanden, dass der Rohstoffabbauindustrie kurz- und mittelfristig in mehr als ausreichendem Umfang Flächen zur Verfügung gestellt werden, um deren rein betriebswirtschaftlich motivierten Interessen zu befriedigen. Der Leitgedanke der Nachhaltigkeit, auch den nach uns folgenden Generationen noch ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten und in diesem Fall hochwertige mineralische Rohstoffe vor dem kurz- und mittelfristigen Zugriff zu sichern, findet bedauerlicherweise keinerlei Berücksichtigung.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Vgl. Würdigung zu Grundsatz B IV 3.2.1!

Im Hinblick auf die zu berücksichtigenden ökonomischen und sozialen Gesichtspunkte wie z.B. die Sicherung der gewachsenen Betriebsstandorte und Versorgungsstrukturen sowie den Erhalt der Arbeitsplätze in den bestehenden Abbaubetrieben war es unabhängig vom flächendeckenden Planungsansatz notwendig, die konkreten Abbauabsichten der Abbaunehmen zu ermitteln, um sie später auch vor dem Hintergrund des beschriebenen Ansatzes beurteilen zu können. Die Interessengebiete wurden dem Regionalverband von den Industrieverbänden Steine und Erden in Bayern und Baden-Württemberg oder von einzelnen Unternehmen, die nicht Mitglieder dieser Verbände sind, gemeldet.

Dabei hat sich herausgestellt, dass die südlich der Donau großflächig anstehenden Kiesvorkommen eine besondere Rolle spielen. Handelt es sich z.B. bei den Kalkabbaustellen der Schwäbischen Alb um vergleichsweise wenige z.T. alte Steinbrüche mit angeschlossenen weiterverarbeitenden Betrieben, wo in der Regel bereits auf Jahrzehnte ausgelegte hohe Investitionen getätigt worden sind, so gibt es südlich der Donau eine im Vergleich höhere Anzahl auch neuer Kiesabbaustellen bzw. beabsichtigter Neuaufschlüsse. Hier zeichnete sich ab, dass die Flächensicherung schwieriger wurde, weil bei diesem Rohstoff der Flächenbedarf größer und die Konflikte mit anderen Raumnutzungen stärker waren. Da hier aber hinsichtlich der Standortfindung eine größere Flexibilität besteht, war eine differenzierte und von den übrigen Rohstoffen abweichende methodische Vorgehensweise erforderlich.

Zur Sicherung der regionalen Kies- und Sandvorkommen wurde eine flächendeckende Bewertung aller für den zukünftigen Abbau positiven sowie negativen Belange durchgeführt und diese im Hinblick auf die Abgrenzung zukünftiger Abbaugelände untereinander bei Anwendung jeweils gleicher Beurteilungsmaßstäbe abgewogen. Wie im Untersuchungsbericht im einzelnen dargelegt ist, wurden dabei zunächst alle abbauwürdigen Lagerstätten unter Berücksichtigung von Kriterien wie Qualität und Mächtigkeit

der Vorkommen sowie der Höhe der Überdeckung mit Fremdmaterial flächendeckend nach den Stufen I (hohe Abbauwürdigkeit) und II (mittlere Abbauwürdigkeit) und III (geringe Abbauwürdigkeit) bewertet. Diese Aufgabe wurde zunächst gemeinsam vom damaligen Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, jetzt Regierungspräsidium Freiburg, vom Bayerischen Geologischen Landesamt und von der Geschäftsstelle des Regionalverbandes übernommen. Die Bewertungen wurden später für den baden-württembergischen Teil der Region aufgrund von Erkundungsarbeiten des damaligen Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, konkretisiert.

Anschließend wurden alle den Kiesabbau ausschließenden **Tabuflächen**

wie vor allem Naturschutzgebiete, **Wasserschutzgebiete** und Bannwälder flächendeckend erfasst.

Umweltministerium Baden-Württemberg,
6.06.2005:

Das Innenministerium – Abteilung 8 – regt an, bei den Ausschlusskriterien (Karte 3 – Tabuflächen) auf die Abstände der Abbaugebiete zu den klassifizierten Straßen zu gehen, außerhalb derer keine Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde notwendig ist. Diese betragen bei Bundesautobahnen 100 m und bei Bundes- und Landesstraßen 40 m. Es wird davon ausgegangen, dass mit diesen Mindestabständen von 40/100m zu klassifizierten Straßen die notwendige Sicherheit für den Verkehr auf öffentlichen Straßen gewährleistet ist. Eine Überprüfung dieser Abstände kann mit dem beigefügten Kartenmaterial nicht erfolgen. Einzelheiten sind im baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.

Zu möglichen Betroffenheiten von Straßenplanungen (neue Straßen) durch die vorgesehenen Abbaugebiete von Bodenschätzen ist die Stellungnahme des dafür zuständigen Regierungspräsidiums Tübingen maßgebend.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Die geforderten Abstände werden berücksichtigt.

WM Baden-Württemberg (LGRB), 28.06.2005:
Insgesamt bedürfen Abbaufelder zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in den Zonen III, III A, III B von Wasserschutzgebieten aus hydrogeologischer Sicht grundsätzlich einer Einzelfallprüfung. In Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange zu Teilregionalplänen Oberflächennahe Rohstoffe weist das LGRB ausdrücklich auf diesen Zusammenhang hin. Eine entsprechende Einzelfallprüfung kann jedoch nicht im Rahmen einer TÖB-Stellungnahme erfolgen und die Abwägung divergierender Ansprüche sowie die Befreiung von Verboten in WSG-Rechtsverordnungen liegt nicht in der Zuständigkeit des LGRB. Es ist aber Aufgabe des LGRB, die fachlichen Grundlagen zu erarbeiten bzw. zu beurteilen.

Regierungspräsidium Tübingen (RP Tü)
3.06.2005:

Keines der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung liegt in Wasserschutzzonen II oder vorgeschlagenen Vorranggebieten

für den Grundwasserschutz. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass entsprechende Interessengebiete nicht zum Zuge gekommen sind.

ISTE Baden-Württemberg, 27.05.2005:

Nach wie vor halten wir die in unseren Stellungnahmen vom 6. August 2003 und 29. September 2004 dargelegten Kritikpunkte und Lösungsvorschläge aufrecht. Einer unserer Hauptkritikpunkte an dem Regionalplan besteht dabei in der vorgenommenen Tabuisierung von Wasserschutzgebieten für den Kiesabbau (Trocken- und Nassabbau) als Ergebnis „des negativen Planungsansatzes“ im Rahmen der SUP. Aufgrund der Relevanz dieses Themas weisen wir nochmals darauf hin, dass diese Tabuisierung aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspricht.

- 2001 konnte mit dem Forschungsprojekt „Konfliktarme Baggerseen (KaBa)“ nachgewiesen werden, dass Baggerseen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser haben.
- Ende 2004 ist der sog. Kiesleitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft – Empfehlungen für die Planungen und Genehmigungen des Abbaus von Kies und Sand“ veröffentlicht worden (Herausgeber: Landesanstalt für Umweltschutz unter Beteiligung des Umwelt- und Verkehrsministeriums, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidien, Landratsämter etc.).

Gemäß des KaBa-Forschungsprojektes 2001 sowie den Empfehlungen und Genehmigungsvorgaben des Kiesleitfadens 2004 ergibt sich folgender Sachstand:

- Trockenabbau in den Wasserschutzgebieten III / IIIA / IIIB generell keine Einwände;
- Nassabbau in den Wasserschutzgebieten III / IIIA / IIIB Einzelfallprüfung.

Insofern bitten wir Sie wiederum, die wissenschaftlich fundierten und aktuellen Untersuchungsergebnisse zu der Rohstoffgewinnung Schutzgebieten für Wasser zu akzeptieren. Dementsprechend bitten wir Sie, die Wasserschutzgebiete nicht als Tabuflächen für eine Rohstoffgewinnung zu deklarieren und sie für eine wissenschaftlich fundierte Einzelprüfung zu öffnen.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Vgl. Würdigung im Beteiligungsverfahren nach Art. 20.1 Staatsvertrag!

Der Regionalverband Donau-Iller ist seit 2003 Mitglied des forschungsbegleitenden Beirates zum Verbund-Forschungsprojekt „Auswirkungen der Kiesgewinnung in Wasserschutzgebieten und Grundwasserschonbereichen“. Im vorliegenden Zusammenhang ist folgender Auszug aus den Anregungen der Regionalverbände Donau-Iller und Mittlerer Oberrhein zum Abschlussbericht des Verbundprojekts „Bestandserhebung zu der Kiesgewinnung in Wasserschutzgebieten und Grundwasserschonbereichen in Baden-Württemberg vom 13.10.2004

Außerdem wurden alle Naturraumpotenziale, die von einem Rohstoffabbau zerstört bzw. nachhaltig beeinträchtigt werden können, flächendeckend nach den Schutzwürdigkeitsstufen I (hoch), II (mittel) und III (gering) bewertet. Es handelt sich dabei um das Biotopschutzpotenzial, das Erholungspotenzial, das biotische Ertragspotenzial (Landwirtschaft).

von Interesse:

Angaben zur Gefährdungssituation durch Rohstoffgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten sowie zu Gefährdungsrisiken wurden im Rahmen des Projektes nicht gemacht. Auch fehlen Aussagen, ob die Repräsentativität der Auswahl der KABA-Seen hierdurch bestätigt oder widerlegt wird. Daher können auf der Grundlage des Projekts abschließend im Vergleich zum derzeitigen Umgang mit dem Konflikt von Kiesabbau und Trinkwassergewinnung keine neuen Schlussfolgerungen gezogen werden. Schlussfolgerungen speziell für den Umgang im Rahmen der regionalen Rohstoffsicherung würden zunächst im Rahmen der Bestandsaufnahme einen Überblick über die aktuelle Vorgehensweise und Erfahrungen in den Regionalverbänden erfordern.

Abschließende Einschätzungen zum Konflikt unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse werden im Zuge zukünftiger Fortschreibungen der Regionalpläne angepasst an die regionale Konfliktdichte getroffen. Ein Beispiel dafür ist der flächendeckende SUP-Ansatz in der Region Donau-Iller.

RP Tü, 3.06.2005:

Die Abbauflächen wurden zwar auch hinsichtlich ihrer Qualität und Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung bewertet, wir können aber nicht erkennen, dass diese Ergebnisse im Auswahlprozess tatsächlich berücksichtigt wurden. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 11.07.2003.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, FD Kreislandwirtschaft, 24.06.2005:

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird nach wie vor bemängelt, dass den hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu wenig Bedeutung beigemessen wird. Fast ausnahmslos lautet weiterhin die Bewertung sowohl bei den zukünftigen Vorrangflächen wie auch den meisten Vorbehaltsflächen: „Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) nicht berücksichtigt“. Aus unserer Sicht ist dies eine Abwertung des Schutzgutes „Boden“, die nicht begründet ist. Vor allem Flächen guter Bonität sind nicht zuletzt aus Gründen anhaltender Flächenverknappung auch zukünftig für die Landwirtschaft unverzichtbar. Demzufolge kommt unserer Forderung nach umfassender landwirtschaftlicher Rekultivierung nach Abbau weiterhin ausschlaggebende Bedeutung zu. Diese Rekultivierungen sollten, wie in unserer 1. Stellungnahme bereits dargelegt, stets parallel zum Abbau erfolgen und fester Bestandteil einer Genehmigung sein. Auf die Problematik von oftmals fehlendem geeignetem Auffüllmaterial wird erneut hingewiesen (Stichwort Bodenbör-

se). Außerdem wäre dies eine Möglichkeit, die zahlreichen als Bodenmeliorationsmaßnahmen getarnte Bodenauffüllungen in der freien Landschaft zur kostengünstigen Entsorgung von anfallendem Erdaushub zu reduzieren.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Vgl. Resümee der zusammenfassenden Erklärung einschließlich Bilanzierung der erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur nachhaltigen Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen einschließlich zusammenfassender Erklärung nach Artikel 9 der EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL):

„Die Bilanz ergibt prozentual – bezogen auf die Gesamtfläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – für die Tabuflächen und für die Naturraumpotenziale Biotop und Grundwasser eine im Vergleich zu 1987 erhebliche Verbesserung, für das Erholungspotenzial und das Forstwirtschaftspotenzial geringfügige Veränderungen und für das Landwirtschaftspotenzial eine Verschlechterung von ca. 18 auf 22%. Der Grund für die ungünstigere Belastung des Landwirtschaftspotenzials im aktuellen Teilfortschreibungsentwurf liegt u.a. im Abwägungsmodus, der etliche Kompromisse bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch zu Lasten des Landwirtschaftspotenzials voraussetzte.“

Forstwirtschaft) und das Grundwasserdargebotspotenzial. Auch diese Grundlagen wurden von der Geschäftsstelle des Regionalverbandes in enger Kooperation mit den jeweils zuständigen Fachbehörden erarbeitet.

RP Tü, 3.06.2005:

Insgesamt bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwendungen. Dies ist das erfreuliche Ergebnis einer umfangreichen und guten Vorabstimmung zwischen Wasserwirtschaft und Regionalverband.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, FD Umweltschutz, 24.06.2005:

Aufgrund der vielen Vorgespräche zwischen der Wasserwirtschaftsverwaltung und dem Regionalverband ist es gelungen, nur Gebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen im Regionalverband auszuweisen, die auf dieser Planungsebene keine grundsätzlichen Konflikte mit den Zielen des Grundwasserschutzes auslösen. Flächen für Rohstoffsicherung, die noch in der Anhörung im Sommer 2003 aus Sicht der Wasserwirtschaft unverzichtbar erschienen, sind nicht mehr enthalten. Gegen die Festschreibung der aufgeführten Flächen im Regionalplan bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Die genannten Bewertungskriterien weichen von den nach der SUP-RL zu prüfenden Kriterien bewusst ab. Der hier nicht genannte Standortfaktor „Boden“ z.B. weist verschiedene Betrachtungsmöglichkeiten auf. Im Endeffekt werden jedoch alle vorstellbaren Prüfungsaspekte auf die Nutzung bezogen. Da es in diesem Zusammenhang aber „die“ Nutzung nicht gibt, sondern nur Einzelansprüche, die sich in oft miteinander konkurrierenden Einzelnutzungen niederschlagen, wurde das Kriterium „Boden“ in der Untersuchung als

Teil der Naturraumpotenziale „Biotop“, „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“ und „Grundwasser“ (Schutzfunktion der Deckschichten) geprüft. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Umweltberichts nach der SUP-RL standen übrigens keine verwertbaren Bodenkarten des damaligen Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg sowie des Bayerischen Geologischen Landesamtes zur Verfügung (vgl. Umweltbericht, S. 9).

Bei der Bewertung der Schutzwürdigkeit des mit dem zukünftigen Kiesabbau in Konflikt stehenden Biotoppotenzials wurden nicht nur die erfassten Biotopkartierungen der Länder Baden-Württemberg und Bayern einbezogen. Die Bewertung des Biotoppotenzials geht vielmehr auf eine Biotopverbundkonzeption zurück, die entsprechend § 2, Abs. 2 ROG speziell für die vorliegende Untersuchung entwickelt und umgesetzt worden ist.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Erholungsgebieten berücksichtigt u.a. die entsprechenden Vorgaben des Regionalplans von 1987 einschließlich seiner Grundlagen sowie des Waldfunktionsplans bzw. der Waldfunktionenkartierung. Die Bewertung des biotischen Ertragspotenzials orientierte sich u.a. an der landwirtschaftlichen Standortkarte, der ökologischen Standorteignungskartierung sowie den forstlichen Beiträgen der beiden Forstdirektionen in Augsburg und Tübingen. Für die Bewertung des Grundwasserdargebotspotenzials wurden u.a. verschiedene Grundlagen der zuständigen Fachstellen in Baden-Württemberg und Bayern zur Grundwasserergiebigkeit, Vorbelastung sowie der Schutzfunktion der Deckschichten zu einer Gesamtaussage zusammengefasst. Die nach der Überlagerung der Naturraumpotenzialkarten über die Karte der abbauwürdigen Kiesvorkommen verbleibenden restriktionsarmen abbauwürdigen Flächen wurden nun dem vorausgeschätzten Bedarf an Kiesabbauflächen gegenübergestellt.

Bisher ergaben sich bei der Erstellung einer Prognose des zukünftigen Bedarfs an Flächen für den Abbau von Kies u.a. deshalb Probleme, weil ein bedeutender Teil der Betriebe im Steine- und Erden-Bereich aufgrund seiner überwiegend mittelständischen Struktur unterhalb der Abschneidegrenze der amtlichen Statistik lag. Deshalb wurde ein beträchtliches Produktions- bzw. Verbrauchsvolumen von der Statistik *der Statistischen Landesämter* nicht erfasst.

Die Prognose des zukünftigen Kiesbedarfs wird außerdem durch die unterschiedlichen Einschätzungen der baukonjunkturellen Entwicklung und durch die noch nicht abschließend zu beurteilenden Möglichkeiten der Substitution und des Recyclings erschwert. Substitution bedeutet den Einsatz natürlicher Rohstoffe durch andere natürliche Rohstoffe oder durch verwertbare Abfälle, Recycling bezeichnet die Wiederverwertung eines bereits verwendeten Stoffes nach technischen Aufbereitungsmaßnahmen.

Eine Verringerung des Verbrauches begrenzter mineralischer Rohstoffe durch Substitution ist nur möglich, wenn im Zuge der Verknappung oder Verteuerung eines Rohstoffes entsprechende Substitute in der Nähe zur Verfügung stehen. Dies kann zu einer Verlagerung der Rohstoffgewinnung an andere Stellen oder auf andere Gesteinstypen – z.B. von Kies auf gebrochenes Hartgestein aus den umfangreichen Kalksteinvorkommen auf der Schwäbischen Alb – führen. Die Substitution von mit Kies hergestelltem Beton ist auch im Hochbau durch Stahl, Glas oder Holz zu erreichen, wobei die Erfolgsaussichten einer aus Umweltgründen gewünschten Verschiebung der Marktanteile noch offen sind.

In einer Studie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie über „Rohstoffe in Bayern“ von 2002 wird ausgeführt, dass die Substitutionsquote aus Recycling-Baustoffen mit ca. 5,8% (7,8 Mio. t bezogen auf die Rohstoffproduktion für den Bausektor von 135,3 Mio. t) relativ gering ist und die Gewinnung natürlicher mineralischer Rohstoffe auch künftig nicht in größerem Umfang ersetzen kann. *Aus den Daten des Rohstoffberichts Baden-Württemberg 2002 ergibt sich für den Zeitraum 1998 – 2000 eine Substitutionsquote von ca. 4% (ca. 4 Mio. t im Jahr 1998 bezogen auf eine Baustoffproduktion aus mineralischen Rohstoffen von 94,7 Mio. t im Jahr 2000).*

Für die Ermittlung *des Mengenbedarfs für den Kiesabbau* ist auch der Zeitraum, auf den die Flächenausweisungen abgestellt werden sollen, von Bedeutung. Im Regionalplan Donau-Iller von 1987 wurde von einem Planungszeitraum von 15 Jahren ausgegangen.

Auch aus der Sicht einer nachhaltigen Rohstoffsicherung soll im Hinblick auf die jeweilige Berücksichtigung aktueller ökologischer und sozioökonomischer Vorgaben ein Planungszeitraum von 15 Jahren angestrebt werden, wobei den Interessen der Rohstoffindustrie an längeren Planungszeiträumen in Form einer regionalplanerischen Ausweisung von land- und forstwirtschaftlichen Vorranggebieten nachgekommen werden kann. Auf konkrete weitergehende Flächensicherungen sollte jedoch im Hinblick auf die mögliche Berücksichtigung späterer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Entwicklungen auf dem Bausektor verzichtet werden.

Im Hinblick auf die Ermittlung des zukünftigen Rohstoffflächenbedarfs im Gültigkeitszeitraum des fortzuschreibenden Regionalplankapitels zur Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe wurden bereits im Jahre 1998 die beiden für die Region Donau-Iller zuständigen Industrieverbände Steine- und Erden in Baden-Württemberg und Bayern um Angabe der jährlichen Fördermengen gebeten. Während der bayerische Industrieverband für den bayerischen Teil der Region eine Jahresfördermenge an Kies von 5,5 Mio. t und eine Jahresabbaufäche von ca. 41 ha angab, gab der ISTE Baden-Württemberg eine in den Jahren 1993 – 1998 durchschnittliche Produktion von Sand und Kies von ca. 4,5 Mio. t/Jahr an. Der

Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2002 geht im baden-württembergischen Teil der Region Donau-Iller jedoch von einem Anstieg von etwa 6,0 Mio. t im Jahre 1992 auf etwa 6,2 Mio. t im Jahre 2000 aus mit der Einschränkung, dass bei Vorliegen vollständiger Informationen wahrscheinlich ein leichter Rückgang der Fördermengen zu verbuchen wäre.

Für die Beurteilung dieser divergierenden Fördermengen und Abbauflächen kann das Ergebnis der bereits erwähnten Studie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie über „Rohstoffe in Bayern“ herangezogen werden. Von 2000 – 2010 wird darin ein Bedarf an Primärrohstoffen in Bayern von 150,3 bis 163,3 Mio. t/a prognostiziert. Das entspricht einer Steigerung von 8,6% in 10 Jahren. Dabei ist eine prognostische Steigerung des Verbrauchs an Recycling-Baustoffen von 7,8 Mio. t auf 13 Mio. t bzw. eine Steigerung der Substitutionsquote aus Recycling-Baustoffen im Prognosezeitraum von bisher 5,8% auf 8,8% berücksichtigt. Wenn man davon ausgeht, dass zwei Drittel der Primärrohstoffe Kiese sind, dann ergibt sich ein jährlicher Kiesbedarf für Gesamtbayern von 100 – 110 Mio. t. Im Jahre 1980 lag die Gesamtförderung von Kies und Sand in Bayern bei ca. 85 Mio. t jährlich. Davon sind damals auf den bayerischen Teil der Region ein Bedarf von 3,6 Mio. t/Jahr bzw. 30 ha/Jahr entfallen.

Legt man den oben genannten Wert der Kies- und Sandprognose für 2010 von 110 Mio. t/a auf den bayerischen Teil der Region um, so erhält man einen Bedarf von 4,7 Mio. t/a. Dieser Wert liegt zwar unter der vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden (ISTE) angegebenen Jahresfördermenge an Kies und Sand von 5,5 Mio. t/a, entspricht aber – ausgehend vom Verhältnis t/ha der Bedarfsprognose von 1980 – etwa dem vom Bayerischen ISTE prognostizierten Flächenbedarf für den bayerischen Teil der Region von 40 ha pro Jahr.

Vor dem Hintergrund des im derzeit gültigen Regionalplan von 1987 zugrundegelegten Verhältnisses der Bedarfszahlen im bayerischen und baden-württembergischen Teil der Region sowie der aktuellen bayerischen Prognose ist basierend auf der angegebenen Fördermenge des mit den Abbaufirmen eng zusammenarbeitenden ISTE Baden-Württemberg ein zukünftiger Bedarf an Kies und Sand für den baden-württembergischen Teil der Region von ca. 4,5 Mio. t/Jahr bzw. ein davon abgeleiteter jährlicher Flächenbedarf von ca. 38 ha als realistisch anzusehen.

Bezogen auf einen Gültigkeitszeitraum von 15 Jahren ergab sich unter Berücksichtigung einer prognostizierten Steigerung der Substitutions- und Recyclingquote für den bayerischen Teil der Region ein Bedarf für Kies und Sand von 615 ha, für den baden-württembergischen Teil der Region von 555 ha und für die gesamte Region von 1.170 ha. Nach der Erhöhung zur Abfederung eventueller privatrechtlicher Probleme sollten ca. 2.000 ha gesichert werden, was einer Sicherung von 2 x 15 Jahren entspricht.

Unter der Voraussetzung, dass die Flächen aller lt. Umweltbericht zu schützenden Naturraumpotenziale gleich gewichtet werden, ergab sich nach Überlagerung der Tabuflächen und aller mit I, II und III, d.h. hoch bis gering bewerteten Flächen der Naturraumpotenziale über die abbauwürdigen Flächen kein dem prognostizierten Bedarf entsprechendes Ergebnis. Erst nach Verzicht auf die Wertstufe III aller Naturraumpotenziale wurde ein im Hinblick auf die bedarfsgerechte Rohstoffsicherung ausreichender Abwägungsspielraum erreicht. Vor diesem Hintergrund wurde die Beurteilung der Interessengebiete möglich. War ein Interessengebiet mit einer restriktionsarmen Fläche identisch, dann war dort ein Abbau aus Sicht der vorliegenden Studie sinnvoll.

Da jedoch das Ergebnis der Überlagerung der restriktionsarmen Flächen und der Interessengebiete nicht zur Abdeckung des prognostizierten Flächenbedarfs für den Gültigkeitszeitraum des fortzuschreibenden Regionalplankapitels führte, bestand zunächst die Möglichkeit, auf die außerhalb der Interessengebiete gelegenen restriktionsarmen abbauwürdigen Flächen zurückzugreifen, die im Anschluss an bestehende Abbauflächen lagen. Dort bestand jedoch von Seiten der Abbaubranche kein direkter Bedarf, denn die Meldung der Interessengebiete der Rohstoffindustrie erfolgte in den meisten Fällen auch vor dem Hintergrund bereits getätigter Grundstückskäufe und möglicher Pachtverträge in Kombination mit bestehenden Verarbeitungsanlagen. Vor diesem Hintergrund wurde der ökonomische Aspekt im Bereich der Interessengebiete stärker gewichtet, d.h. es wurde jetzt lediglich die höchste Schutzwürdigkeitsstufe der Naturraumpotenziale berücksichtigt. Unter dieser Voraussetzung war die Abdeckung der Bedarfsvorgaben für Kies und Sand mit über 2.000 ha innerhalb der Interessengebiete sowie eine stärkere Berücksichtigung der bei einer nachhaltigen Planung erforderlichen Einbeziehung der sozialen Gesichtspunkte möglich.

Neben den Kiesen und Sanden sind in der Region noch weitere Rohstoffe zu sichern. Es handelt sich dabei u.a. um Kalksteine mit kombinierter Nutzungsmöglichkeit als Natursteine oder Hochreine Kalksteine für Weiß- und Branntkalk sowie um Zementrohstoffe, Ziegeleirohstoffe und um Ben-

BUND-RV Donau-Iller, 30.05.2005:

Obwohl ausreichend abbauwürdige und gleichzeitig restriktionsfreie oder zumindest –arme Flächen (Wertstufe III) zur Verfügung stehen, werden in großem Umfang Flächen der Wertstufe II und I sowie sogar Tabuflächen geopfert.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Der Verzicht auf Flächen der Naturraumpotenziale der Wertstufen II und III wurden im Umweltbericht ausführlich begründet. Ein Verzicht auf Tabuflächen und Naturraumpotenzialflächen der Wertstufe I erfolgte nur bei bereits genehmigten Abbaugebieten oder in Abstimmung mit den Gremien des Regionalverbandes. Eine abschließende Würdigung der Inanspruchnahmen von Tabu- und Naturraumpotenzialflächen befindet sich im Resümee der zusammenfassenden Erklärung des Umweltberichts zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur nachhaltigen Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen einschließlich zusammenfassender Erklärung nach Artikel 9 der EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL).

tonit, eine hochwertige Tonsubstanz. Vor dem Hintergrund der für den Abbau dieser Vorkommen spezifischen vom Kiesabbau abweichenden Voraussetzungen ist hier die Anwendung der Methodik zur Sicherung der Kiesvorkommen nicht sinnvoll. Hier konnten jedoch die oben erwähnte Lagerstättenpotenzialbewertung und die bewerteten Naturraumpotenziale zur Einzelbeurteilung der entsprechenden Interessengebiete der Rohstoffindustrie herangezogen werden.

Im Hinblick auf die Erarbeitung der Rohstoffbedarfsprognose für Naturstein, Zement und *Hochreine Kalksteine* gab der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg auf Anfrage der Geschäftsstelle des Regionalverbandes von 1998 folgende Fördermengen an:

Naturstein:	ca. 1,2 Mio. t/Jahr
Zementrohstoff:	ca. 1,7 Mio. t/Jahr
<i>Hochreine Kalksteine</i>	ca. 3,4 Mio. t/Jahr

Die Angaben für Naturstein, Zementstoff und *Hochreine Kalksteine* sind aufgrund der unterschiedlichen Abbaumächtigkeiten, die in der Regel sehr stark von denjenigen des Kiesabbaus abweichen, nur schwer auf die Fläche zu übertragen. Auch darin liegt die Nichtanwendbarkeit der für *Kiesvorkommen* angewandten Methodik zur Beurteilung und Sicherung des Massenrohstoffes Kalkstein begründet. Das Gleiche gilt für die hier ebenfalls zu sichernden Ziegelrohstoffe. Die auf die Jahre 1992 – 2000 zurückgehenden Angaben über die Fördermengen an Kalkstein (inkl. Hochreine Kalksteine) im Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2002 liegen – soweit dies aus der entsprechenden Abbildung zu erkennen ist – etwas niedriger als die vom ISTE angegebene Fördermenge für Kalk. Zur regionalplanerischen Sicherung wurden zunächst ca. 300 ha für den Abbau von Kalkstein und Mergelstein, ca. 560 ha für den Abbau von Ton bzw. Lehm und ca. 30 ha für den Abbau von Bentonit vorgeschlagen.

RP Tü, Forstdirektion, 03.06.2005:

Als Planungshorizont für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist ein Zeitraum von jeweils 15 Jahren zugrunde zu legen.

Nach Ansicht der Abteilung Forstdirektion ist diese Vorgabe bei den jetzt vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsbereichen nicht in vollem Umfang berücksichtigt. In einigen Fällen zeigt sich ein deutliches Missverhältnis von zugrunde zu legendem Planungshorizont und abgegrenzter Fläche. Als Beispiele mit Betroffenheit von Waldflächen können genannt werden: To-Le-ADK-5, Ka-ADK-7b.

Nach Auffassung der Abteilung Forstdirektion sollte die Ausweisung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung vorhandener Abbaureserven und dem im Planungszeitraum tatsächlich zu erwartenden Abbaufortschritt des Einzelbetriebes erfolgen. Die darüber hinausgehende Fläche wäre dann als Vorbehaltsgebiet einzustufen (z.B. Ka-ADK-2a, Ka-ADK-7b, Ka-ADK-9b, Ka-ADK-11a*, ToLe-ADK-2).

Würdigung der Geschäftsstelle:

Laut Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg wurde die Prognose akzeptiert. Aufgrund der bisher zugrundegelegten und akzeptierten Vorgehensweise hinsichtlich der Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ist im gegenwärtigen Planungsstand die von der Forstdirektion gewünschte Änderung nicht mehr möglich.

Nach seiner Fertigstellung wurde der Umweltbericht mit Vertretern der betroffenen Landkreise, der Kommunen, den Industrieverbänden Steine und Erden in Bayern und Baden-Württemberg sowie allen Abbauunternehmern in zum Teil sehr umfangreichen und zeitintensiven Gesprächsrunden erörtert. Dabei führten die jeweils zugrundegelegten Planungsansätze bereits zu einer weitgehenden Akzeptanz des Planungsergebnisses.

Bei der Auswertung der im Rahmen des daran anschließenden Beteiligungsverfahrens nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Staatsvertrages abgegebenen Stellungnahmen wurden aber grundsätzliche Probleme im Zusammenhang mit dem methodischen Vorgehen, der Abdeckung des prognostizierten Rohstoffflächenbedarfs und dem Ausschlussziel erkennbar (vgl. Anhang 1 – 3 und 12 des Umweltberichts einschließlich zusammenfassender Erklärung).

Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg (ISTE BW) kritisierte, dass die Wasserschutzgebiete aller drei Schutzzonen I bis III tabuisiert wurden. Nach Auffassung des Industrieverbandes sei jedoch die Tabuisierung der Wasserschutzgebietszonen III, IIIA und IIIB in Baden-Württemberg unüblich. Tatsächlich sei lt. ISTE BW ein Abbau in der Zone IIIA und B im Einzelfall möglich.

Lt. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg bedarf es aber für die Genehmigung eines Abbaus in der Zone III eines Wasserschutzgebietes umfangreicher hydrogeologischer Untersuchungen. Zudem machte es bei dem in der Region Donau-Iller zugrundegelegten flächendeckenden Planungsansatz keinen Sinn, von vornherein auf gewisse Schutzzonen zu verzichten. Mit dem flächendeckenden Planungsansatz konnte vielmehr der Beweis dafür erbracht werden, dass außerhalb von Wasserschutzgebieten aller Schutzzonen ausreichende, restriktionsarme Abbauflächen innerhalb von Interessengebieten der Rohstoffindustrie vorgeschlagen werden können.

Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden hat das methodische Vorgehen grundsätzlich kritisiert. Diese Kritik wurde auch unter anderem in einem Schreiben des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden an das Bayerische Wirtschaftsministerium sowie in einem umfangreichen Statement über den Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung vertreten. Dazu hat die Geschäftsstelle ausführlich Stellung genommen. Daraufhin hat das Bayerische Wirtschaftsministerium in einem Schreiben vom 10. Dezember 2004 an den Regionalverband die rechtliche Unbedenklichkeit der planerischen Vorgehensweise bestätigt (vgl. auch Anhang 4 – 6 des Umweltberichts einschließlich zusammenfassender Erklärung).

Bereits im Rahmen der Vorabstimmungen wurde übrigens die Abwägung unter Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Stellungnahmen der Landkreise und Gemeinden durchgeführt. Damit wurde damals bereits deutlich, dass der Umweltbericht lediglich ein Instrumentarium darstellt, um Konflikte aufzuzeigen, d.h. der Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung ist nur ein von mehreren Abwägungsbelangen.

WM Baden-Württemberg, 28.06.2005:

Es muss nachvollziehbar aufgezeigt werden können, wie der Regionalverband mit den Anregungen und Bedenken umgegangen ist. Diese Aufarbeitung findet sich in der Anlage 3 „Umweltbericht zum Entwurf der Teilfortschreibung ..“. Die Behandlung der Anregungen und Bedenken ist aber elementarer Bestandteil für die regionalplanerische Abwägung und nicht (lediglich) als Teil des Umweltberichts zu verstehen.

Wurden bei einem Interessengebiet laut Umweltbericht keine gravierenden Konflikte festgestellt und das Interessengebiet von der Gemeinde und von dem betreffenden Landratsamt befürwortet, wurde die Ausweisung eines Vorranggebietes vorgeschlagen. War die betreffende Gemeinde oder der betreffende Landkreis gegen einen Abbau und ergab der Umweltbericht keine gravierenden Konflikte, so wurde kein Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen. Waren das Konfliktpotenzial laut Umweltbericht hoch oder beide Träger öffentlicher Belange gegen einen Abbau, wurde kein Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen. Bei der Auswertung der Stellungnahmen zur Teilfortschreibung nach Art. 20 Absatz 1 und 2 des Staatsvertrages ist ähnlich verfahren worden, da das Prinzip in den Vorabstimmungen grundsätzlich akzeptiert wurde.

Vor allem bei der Anhörung nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages wurde allerdings die Enttäuschung der Umweltverbände über das vom Umweltbericht abweichende Ergebnis offensichtlich. Die Umweltverbände neigten dazu, das Planungsergebnis an der Ideallösung des Umweltberichts zu messen und dabei das nach Berücksichtigung der Stellungnahmen der Planungsträger tatsächlich Mögliche in Frage zu stellen. Das derzeit Mögliche ist im Vergleich zum Idealzustand vielleicht nicht optimal, im Vergleich zu den durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebietsausweisungen verursachten Umweltbelastungen im Regionalplan von 1987 aber erheblich besser.

Die Industrieverbände Steine und Erden Baden-Württemberg und Bayern waren bereits im Rahmen der Beteiligung der Planungsträger nach Artikel 20 Absatz 1 des Staatsvertrages mit der Rohstoffbilanz nicht einverstanden. Auch die Regierung von Schwaben hat zunächst diesbezügliche Bedenken angemeldet. Bei einer daraufhin anberaumten Besprechung mit Vertretern des Bayerischen Wirtschaftsministeriums, des Bayerischen Umweltministeriums, der Regierung von Schwaben und des Regionalverbands Donau-Iller wurde einvernehmlich festgestellt, dass der Entwurf von 2003 sogar den Bedarf von zwei mal fünfzehn Jahren abdeckt. Die Prognose wurde als nachvollziehbar angesehen und akzeptiert. Auch laut Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg wurde die Prognose und die Bilanz akzeptiert. Anschließend wurde auch in einem Schreiben des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg für die meisten der Steine- und Erdenbetriebe eine akzeptable Rohstoffsicherung als gegeben angesehen.

Im Entwurf der Teilfortschreibung von 2003 war das Ziel: „der Rohstoffabbau wird außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgeschlossen“ enthalten. Unter anderem das Landratsamt Unterallgäu, der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg und die Regierung von Schwaben forderten bereits bei der ersten Anhörung eine Streichung dieses Ausschlussziels.

Auch in der erwähnten Besprechung in München hat das Bayerische Wirtschaftsministerium auf der Aufhebung des Ausschlussziels bestanden und die Empfehlung über den Ausschluss fachlich begründeter Teilflächen abgegeben. Dabei war wichtig, dass noch ausrei-

chende abbauwürdige Lagerstätten vorhanden sind. Nicht ausgeschlossene Flächen dürfen nicht zugleich abbaunwürdig sein, da sonst ein Totalausschluss durch die Hintertür geschaffen würde.

Mit Hilfe des Umweltberichts wurde ein Vorschlag für einen Teilausschluss unterbreitet. Dieser Teilausschluss, der nicht mehr flächendeckend ist, enthält die lt. Umweltbericht schützbareren Naturraumpotenzialflächen der Schutzwürdigkeitsstufen „hoch“ und „mittel“, die laut Landschaftsrahmenplan für die Region Donau-Iller ermittelten stark vorbelasteten Bereiche, die Überschwemmungsgebiete, die bereits negativ raumgeordneten Gebiete, die Natura-2000-Gebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete und die nicht abbauwürdigen Flächen. Damit verbleiben für Kalk 440 ha nicht ausgeschlossene, abbauwürdige Flächen und für Kies über 8.000 ha. Mit diesen nicht ausgeschlossenen Flächen könnten theoretisch noch mehrere Teilfortschreibungen bestritten werden.

Die gesamtplanerische Abwägung auch unter Einbeziehung der insgesamt 365 Stellungnahmen aller Planungsträger, die der Regionalverband im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Staatsvertrages erhalten hat, sind – wie bereits oben erwähnt – im Umweltbericht zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur nachhaltigen Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen einschließlich zusammenfassender Erklärung nach Artikel 9 der EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL) dokumentiert. Als Ergebnis ist folgendes zusammenzufassen:

In der vorliegenden Teilfortschreibung werden **ca. 1.940 ha** für den Abbau von Kies und Sand ausgewiesen. Im Regionalplan von 1987 waren es ca. 1760 ha. Berücksichtigt man – da sich nicht in allen Vorbehaltsgebieten die Rohstoffversorgung gegenüber anderen Belangen in der Abwägung durchsetzen kann – lediglich ein Drittel der aktuell vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete, so werden in der Teilfortschreibung für den Abbau von Kies und Sand **ca. 1.440 ha** vorgehalten. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der bereits in den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgebauten sowie der außerhalb dieser Gebiete genehmigten und noch nicht abgebauten Gebiete werden **ca. 2010 ha** an Kies- und Sandflächen vorgehalten. **Außerdem werden inzwischen ca. 340 ha für den Abbau von Kalkstein und Mergelstein, ca. 570 ha für den Abbau von Ton bzw. Lehm und ca. 30 ha für den Abbau von Bentonit ausgewiesen.**

RvS, 17.06.2005:

Der jetzt vorgelegte Planentwurf berücksichtigt weitgehend die mit Regierungsschreiben vom 1. Dezember 2003 vorgebrachten Bedenken. Besonders zu begrüßen ist die größere Flexibilität der Planung durch die Beschränkung des Ausschlusszieles auf regional bedeutsame Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen. Die Versorgung mit diesen Rohstoffen ist dadurch in höherem Maße gewährleistet als im vorhergehenden Planentwurf, zumal auch weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aufgenommen worden sind. Die Frage der Bedarfsdeckung tritt folglich in den Hintergrund.

ISTE Baden-Württemberg, 27.05.2005:

Weiterhin nicht nachvollziehbar ist die Abwägung für den gesamten Rohstoffbedarf in der Region. Unseres Erachtens liegt der Rohstoffbedarf für die Rohstoffgruppe Kies & Sand bei mind. ca. 2.340 ha, ausgewiesen sind jedoch ca. 2.035 ha (inkl. ca. 830 ha als „Puffer“ wg. eventueller privatrechtlicher Probleme gemäß Anlage 1, S. 5).

Würdigung der Geschäftsstelle:

Für die gesamte Region stehen mit 1.930 ha vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erheblich mehr als der prognostizierte Flächenbedarf für Kies und Sand von 1.170 ha zur Verfügung.

In einer Besprechung am 28.01.2004 in Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Vertretern dieses

Ministeriums sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, der Regierung von Schwaben und des Regionalverbandes wurde die Problematik der Rohstoffbedarfsprognose abschließend geklärt. Der Rohstoffflächenbedarf gilt mit 2 x 15 Jahren als abgedeckt.

In einem Gespräch am 29.09.2003 in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes wurden von Vertretern des ISTE Baden-Württemberg weitergehende und umfassende Informationen zur existenziellen Situation verschiedener im Rahmen der Teilfortschreibung bisher nicht oder nicht ausreichend berücksichtigter Mitgliedsfirmen angekündigt. Die Geschäftsstelle erklärte sich damals bereit, nach eingehender Prüfung dieser Informationen die bisherige Beurteilung der entsprechenden Interessengebiete zu überdenken und eventuell die Sicherung eines höheren Flächenanteils an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ins Auge zu fassen. Die diesbezügliche ergänzende Stellungnahme des ISTE Baden-Württemberg vom 29.09.2004 beinhaltete jedoch nicht die angekündigten vertiefenden Informationen.

In einem Schreiben des ISTE Baden-Württemberg vom 14.12.2004 wird für die meisten der Steine- und Erden-Betriebe eine – wenn auch nicht optimale – so doch akzeptable Rohstoffsicherung nach der derzeitigen regionalplanerischen Ausweisung als gegeben angesehen.

Im Umweltbericht wurde die Optimierung zwischen positivem und negativem Planungsansatz unter Berücksichtigung einer auch alternative Materialien einbeziehenden Rohstoffbedarfsprognose durchgeführt. Daraus ergab sich die Schützbarkeit der Tabuflächen sowie aller bewerteten Naturraumpotenzialflächen der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe und daraus folgend die Möglichkeit, die nach der SUP-RL zu prüfende Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht als Inanspruchnahme solcher Flächen zu definieren.

Mit der vom Regionalverband zugrundegelegten „strategischen“ Vorgehensweise wurde so neben der optimalen Standortfindung auch die Möglichkeit geschaffen, die geplanten Inanspruchnahmen bislang nicht beanspruchter Naturraumpotenzialflächen im räumlichen Zusammenhang zu bilanzieren und damit flächendeckend bzw. lückenlos zu beurteilen. Wie auch im Vergleich zu den nachträglich geprüften Beeinträchtigungen durch die entsprechenden, ohne SUP durchgeführten Flächensicherungen im Regionalplan von 1987 dokumentiert, wurde bei Inanspruchnahme der lt. Umweltbericht eigentlich schützbareren Tabuflächen und Naturraumpotenzialflächen der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe, also unter Berücksichtigung der erheblichen Umweltauswirkungen für die aktuelle Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe in der Region eine insgesamt günstigere Gesamtbelastung erreicht.

Die Bilanz in der Tabelle 13 des Umweltberichts einschließlich zusammenfassender Erklärung ergibt - bezogen auf die Gesamtfläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete - für die Tabuflächen und für die Naturraumpotenziale Biotop- und Grundwasser eine im Vergleich zu 1987 erhebliche Verbesserung, für das Erholungspotenzial und das Forstwirtschaftspotenzial nur geringfügige Veränderungen und für das Landwirtschaftspotenzial eine Verschlechterung von ca. 18 auf 24%. Der Grund für die ungünstigere Belastung des Landwirtschaftspotenzials im aktuellen Teilfortschreibungsentwurf liegt u.a. im Abwägungsmodus, der etliche Kompromisse bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu Lasten des Landwirtschaftspotenzials voraussetzte.

Als weiterer Grund ist anzuführen, dass sich bei der Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten trotz flächendeckender Abwägung und Findung optimaler Abbaustandorte bereits im Verlauf der Vorabstimmungen eine ausschließliche Orientierung an den Interessengebieten der Rohstoffindustrie durchsetzte. Die Berücksichtigung der Interessengebiete war vor dem Hintergrund der neben der Einbeziehung der ökologischen und ökonomischen Belange des Rohstoffabbaus im Rahmen einer nachhaltigen Rohstoffsicherungsplanung ebenfalls zu berücksichtigenden sozialen Belange auch sinnvoll. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Sicherung restriktionsarmer abbauwürdiger Flächen abseits bestehender Abbaustellen und der verarbeitenden Betriebe bzw. außerhalb der Interessengebiete, wo noch keine Grundstückskäufe und Pachtverträge abgeschlossen werden konnten, für die Rohstoffindustrie unwirtschaftlich sein kann. In der Folge könnte es eventuell zu Betriebsstilllegungen und damit neben ökonomischen auch zu sozialen Problemen, d.h. zum Verlust von Arbeitsplätzen kommen.

Die Berücksichtigung des sozialen Aspektes einer nachhaltigen Planung könnte aber vor dem Hintergrund der Ergebnisse des vorliegenden Umweltberichts zum Teil auch in den hier identifizierten restriktionsarmen abbauwürdigen Flächen im engeren Umfeld der vorhandenen Abbaustellen und der verarbeitenden Betriebe außerhalb der Interessengebiete in Betracht gezogen werden. Damit würde sich nicht nur die Bilanz der erheblichen Umweltauswirkungen noch günstiger darstellen, vielmehr ergäbe sich daraus auch ein Vorteil für die Rohstoffwirtschaft. Der Grundstückserwerb durch die Rohstoffindustrie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der flächendeckend angelegten Rohstoffsicherungsplanung nach der SUP-RL kann der Rohstoffindustrie Fehlinvestitionen in den nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet gesicherten Interessengebieten ersparen. Dies sollte dazu ermutigen, sich im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans bei der Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in begründeten Fällen von den Interessengebieten der Rohstoffindustrie zu lösen.

Grundsätzlich hat sich mit dem Ergebnis nicht nur der ökologische, sondern auch der ökonomische und soziale Aspekt einer nachhaltigen Planung im Vergleich zu den entsprechenden Ergebnissen des Regionalplans von 1987 verbessert. Inzwischen ist die insgesamt ausgewiesene Fläche der Abbaugelände größer und es nahm auch die Anzahl der Flächen zu. Damit wurde - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist -

die Wahrscheinlichkeit von Betriebsstilllegungen und die damit verbundene Gefahr des Verlusts von Arbeitsplätzen verringert.

In der Region befindet sich neben den genannten Rohstoffen noch das Vorkommen der „Grimmelfinger Graupensande“. Dieser hochwertige oberflächennah vorkommende Quarzsand kommt in der Region nur im Bereich des Hochsträß zwischen Ulm und Ehingen im baden-württembergischen Teil der Region vor. Der Abbau dieses Sandes erfolgt im Gegensatz zu den anderen in der Region vorkommenden oberflächennahen Rohstoffen aufgrund bergrechtlicher Genehmigungen. Obwohl im Regionalplan von 1987 für dieses Vorkommen ausreichend Vorrangflächen ausgewiesen worden sind, wurden dort zunehmend Abbaufächen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsflächen und ~~z.T. gegen den Willen der Träger öffentlicher Belange~~ vom damaligen Landesbergamt, dann Teil des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, und inzwischen Regierungspräsidium Freiburg, genehmigt. Deshalb wurde die Geschäftsstelle vom Planungsausschuss und Planungsbeirat des Regionalverbandes und von allen vom Quarzsandabbau in der Region Donau-Iller betroffenen Gemeinden und Fachbehörden beauftragt, als vorgezogenen Teil des für alle Lagerstätten der Region fortzuschreibenden Regionalplankapitels eine flächendeckende Untersuchung zukünftiger Abbaustandorte unter Einbeziehung eines Umweltberichts zur SUP im Bereich des gesamten Quarzsandvorkommens durchzuführen. **Die bereits für verbindlich erklärten Vorrang- und Vorbehaltsbereiche für den Abbau von Grimmelfinger Graupensanden werden nachrichtlich übernommen in der Karte zu dieser Teilfortschreibung dargestellt** und gehen in die hier zu berücksichtigende Rohstoffbilanz mit ein.

WM Baden-Württemberg, (LGRB), 28.06.2005:
Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Sandabbaubetriebe und deren rechtskräftig bestehenden Gestattungen sollte in der Begründung aufgenommen werden.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Gegenstand der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Bereich der Grimmelfinger Graupensande auf dem Hochsträß.

WM Baden-Württemberg (LGRB), 28.06.2005:
Des weiteren wird gebeten, in der Begründung auf Seite 6, Absatz 4, Satz 4 die Wörter „und teilweise gegen den Willen der Träger öffentlicher Belange“ zu streichen, da diese Aussage für die Teilfortschreibung des Regionalplans nicht relevant ist.

WM Baden-Württemberg, 28.5.2005:
Die bereits regionalplanerisch genehmigten Vorbehaltsgebiete, Vorranggebiete und Ausschlussgebiete der Grimmelfinger Graupensande (S 1 bis S 8) sind nicht als nachrichtliche Übernahmen darzustellen. Als „nachrichtlich“ werden ausschließlich fremde Planungen übernommen, insbesondere Fachplanungsergebnisse. Bei der Planung „Grimmelfinger Graupensande“ handelt es sich aber um eine eigene Planung des Regionalverbandes. Die Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete der „Grimmelfinger Graupensande“ sollten daher in der Raumnutzungskarte als Teil der Teilfortschreibung „Gewinnung und Sicherung“ dargestellt werden und im Text sollte entsprechend erläutert werden, dass die Flächen bereits regionalplanerisch genehmigt sind.

Wie bereits in den Stellungnahmen des LGRB vom 7.11.2000 und 11.06.2003 mitgeteilt, ist im nordwestlichen Bereich der Vorbehaltsfläche S 8 der Standort einer Sandaufbereitungsanlage geplant. Die hierzu benötigte Fläche soll vor Errichtung der Aufbereitungsanlage abgebaut werden. Im Anschluss daran erfolgt der Sandabbau im Bereich „Hirscherler“. Es wird nochmals ange-regt, auch den Bereich dieser geplanten Aufbereitungsanlage als Vorrangbereich auszuweisen.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Die Fläche für die Aufbereitungsanlage ist im Maßstab 1:100 000 nicht darstellbar. Die Teilfortschreibung „Grimmelfinger Graupensande“ ist bereits abgeschlossen und genehmigt.

- 3.2.2 Z Zur Deckung des Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen werden in der Region Donau-Iller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.
- Z Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind.
- Z In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.
- Z Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der fortgeschriebenen Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.
- Z ~~Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche. Es werden teilträumliche Ausschlussgebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans Rohstoff-~~sicherung dargestellt.

WM Baden-Württemberg, 28.06.2005:

Plansatz 3.2.2, 5. Ziel, 1. Teilsatz „Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung ...“ wäre in dieser Ausführlichkeit eher Teil der Begründung. Die Zielaussage: „Es werden teilträumliche Ausschlussbereiche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und ...“ würde ausreichen.

RvS, 17.06.2005:

Es fällt auf, dass vor allem Flächen in den Talauen des Mindel- und Günztales nicht als Ausschlussgebiet dargestellt worden sind. Dem gegenüber wurden die Schotterhochflächen, die unter Gesichtspunkten des Naturschutzes kaum problematisch sind, in diese Ausschlussgebiete einbezogen. Hier besteht die Gefahr, dass der Druck, Abbauvorhaben in den ökologisch wichtigen Talauen zu genehmigen, zunehmen wird. Die Abgrenzung der Ausschlusskriterien sollte daher unter diesem Blickwinkel nochmals überprüft werden.

Landkreis Unterallgäu, 21.04.2005:

Hauptproblem des nun übersandten Entwurfes ist aus unserer Sicht das nahezu flächendeckende Ausschlussgebiet. Gem. Nr. 3.2.2 Abs. 4 und 5 der Festsetzungen des Regionalplans sind diese Flächen „von regional bedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen frei zu halten.“

Dadurch wird zunächst dem Bürger vorgespielt, dass in den weiß gebliebenen Flächen grundsätzlich auch überregional bedeutsame Bodenschätze abgebaut werden können. Da nach überschlägiger Prüfung gerade in den weißen Flächen FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiete liegen,

wäre dies jedoch nicht zu verwirklichen. Somit wird dem Bürger etwas vorgespielt, was hinterher nicht eingelöst werden kann.

Ferner ist dann gerade Nr. 3.2.2 Abs. 4 fehlerhaft, da dort gerade auf die Lebensräume für Pflanzen und Tiere zur Begründung des Ausschlussgebietes abgestellt wird. Im Rückschluss hieraus wären die weißen Flächen gerade nicht für Pflanzen und Tiere bedeutsam, was aber nicht den Tatsachen entspricht.

Schließlich ist dieses großflächige Ausschlussgebiet u.E. auch abwägungsfehlerhaft. Man müsste zunächst flächendeckend ermitteln, ob in diesem Ausschlussgebiet nicht Flächen liegen, die sich nicht doch für den Abbau von Bodenschätzen eignen. Dann erst könnte eine Aussage über den Ausschluss getroffen werden. Dies ist aber entgegen der Begründung nicht erfolgt, jedenfalls lässt sich dem Umweltbericht nicht eine flächendeckende Untersuchung möglicher Abbauvorkommen entnehmen. Allenfalls könnte man die Tabuflächen sowie die FFH- und Vogelschutzgebiete ausschließen. So aber erscheint die Festsetzung dieses weiträumigen Ausschlusses letztlich willkürlich.

Angesichts dieser Gründe und dem dargestellten hohen rechtlichen Risiko schlagen wir – wie auch bisher schon – vor, Ausschlussgebiete nicht festzusetzen, sondern es bei der Festsetzung von Vorbehalts- und Vorrangflächen zu belassen.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, FD Kreisforst, Naturschutz, 24.06.2005:

In den Planungsunterlagen und der zugehörigen Anlage 1 wird auf den für die Zukunft wichtigen europäischen Naturschutzstatus NATURA2000 nicht näher eingegangen. Lediglich auf Seite 12 wird für das Vorhaben „KS-ADK-1b“ auf eine mögliche FFH-Veträglichkeitsprüfung hingewiesen.

Die Ausweisung 2001 (FFH-Vogelschutzgebiete) wurde zwischenzeitlich um die FFH-Nachmeldekulisse 2004 ergänzt. Bei der eingereichten Nachbesserung handelt es sich im ADK vornehmlich um bereits bestehende NSG's und verschiedene (Buchen) – Waldgesellschaften, die wiederum Kalksteinabbaubereiche tangieren können. Bei Vorhaben in bzw. an die Gebiete angrenzende Bereiche ist eine Erheblichkeitsabschätzung der Natura2000-Verträglichkeit und ggf. eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für eine Berücksichtigung der Natura2000-Belange und eine konsensorientierte Lösungsfindung sind Vorabstimmungen von Bedeutung.

LRA Günzburg, 24.05.2005:

In der mitgelieferten Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wurden in blau die Ausschlussgebiete dargestellt. Es fällt auf, dass im Landkreis Günzburg sowohl im Mindel- als auch im Günztal große Bereiche „weiß“ dargestellt wurden. Hier ist

demnach weiterhin ein raumbedeutsamer Abbau nach entsprechender Prüfung möglich. Ziel der Fortschreibung des Regionalplans soll es sein, langfristige Vorgaben mit klarer Schwerpunktsetzung für Abbauvorhaben festzulegen. Mit der jetzt vorgelegten Planung und Ausweisung von Ausschlussgebieten wird dieses Ziel im Landkreis Günzburg nicht erreicht. Es sei darauf hingewiesen, dass selbst die Natura 2000 Gebiete im nördlichen sowie im südlichen Mindeltal (FFH-Gebiet Bremental und SPA – Gebiet Mindelau) nicht als Tabubereiche dargestellt wurden.

Aus unserer Sicht kann das Fazit gezogen werden, dass sich mit der nun vorgelegten Planung zur gegenwärtigen Situation in den naturschutzfachlichen Schwerpunktgebieten der Mindel- und Günzau keine wesentlichen Verbesserungen aufgezeigt werden. Eine Überarbeitung der Planung ist aus unserer Sicht dringend erforderlich.

LRA Biberach - Landwirtschaft -, 6.05.2005:

Eine effektive Ausschlussregelung ist erforderlich und die ursprüngliche Fassung des Ausschlussziels sollte wieder aufgenommen werden.

VG Bad Grönenbach, 25.05.2005:

Keine Bedenken

Gemeinde Achstetten, 31.03.2005:

Antrag auf Übernahme des ursprünglichen Formulierungsvorschlages vom Januar 2003.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), 9.06.2005:

Die Vorrang- und Vorbehaltsflächen berühren nicht direkt die FFH- und Vogelschutzgebiete, dennoch ist davon auszugehen, dass durch die während des Verfahrens eingetretenen Veränderungen ein erheblicher Teil der Region grundsätzlich für den Abbau von Rohstoffen frei gegeben wird. Die durch den Abbau bedingten Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete machen es erforderlich für den gesamten Regionalplan eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In den Ausschlussgebieten im Günztal und Mindeltal (Landkreis Günzburg und Unterallgäu) wurden deren Auengebiete nicht vollständig aufgenommen. Die dabei nicht berücksichtigten Gebiete haben jedoch einen hohen Stellenwert für den flächendeckenden Biotopverbund in diesen Tälern. Eine Aufnahme dieser Fläche in die Ausschlussgebiete ist im Sinne des Arten- und Biotopschutzes dringend erforderlich.

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, (LNV), 8.06.2005:

Wir halten es für geboten, die Teilfortschreibung des Regionalplans einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß VwV Natura 2000 zu unterziehen. Nachdem auch ökologisch wertvolle und für die Schutz- und Erhaltungsfunktion des Natura2000-Netzes bedeutsame Flächen zumindest für den örtlichen Abbau „freigegeben“ wurden und zudem auf die Festsetzung von Ausschlussgebieten praktisch verzichtet werden

musste, halten wir eine derartigen Prüfung für zwingend erforderlich und sehen ihrem Ergebnis mit Interesse entgegen.

BUND-RV Donau-Iller, 30.05.2005:

Auch wenn offenbar bei nahezu 100 % der Vorrang- und Vorbehaltsflächen keine FFH- und Vogelschutzgebiete direkt tangiert sind, muss doch im Hinblick auf den Umstand, dass durch die während des Verfahrens eingetretenen erheblichen Veränderungen ein sehr großer Teil der Region zumindest grundsätzlich für den Abbau von Rohstoffen frei gegeben ist, der gesamte Regionalplan laut VwV Natura 2000 einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Bund Naturschutz in Bayern e.V., 30.05.2005: Natura-2000-Gebiete wurden nicht als Tabuflächen eingesetzt.

Die Beurteilung der Schutzwürdigkeitsstufen von Flächen in Baden-Württemberg und Bayern ist offensichtlich nicht auf der Basis des gleichen fachlichen Ansatzes erfolgt (siehe Karte 4 des Umweltberichts „Biotoppotenzial“). Aufgrund dessen ergeben sich vor allem in den Landkreisen Günzburg und Unterallgäu im Günztal und Mindeltal Lücken in den Ausschlussgebieten.

Aufgrund der Lage dieser nicht berücksichtigten Gebiete in den Auen von Günz und Mindeltal und der damit verbundenen hohen Bedeutung für einen flächendeckenden Biotopverbund in den Tälern muss unserer Ansicht nach eine Korrektur der Ausschlussgebiete mit Berücksichtigung der genannten Gebiete stattfinden.

Der BN fordert, dass Rohstoffabbau ausschließlich in den dafür vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen zu erfolgen hat; dass ein Rohstoffabbau in Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder auf 13d-Flächen grundsätzlich zu untersagen ist.

Bay. Waldbesitzerverband e.V., 6.07.2005:

Die zusammengestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind unserer Ansicht nach nicht ausreichend. Aus diesem Grund sollte der Regionalplan einen Abbau von Rohstoffen außerhalb der festgesetzten Gebiete ebenfalls ermöglichen. Dadurch wäre es Grundeigentümern wesentlich erleichtert, bei entsprechenden Vorkommen an abbaufähigen Rohstoffen, für deren Abbau die entsprechenden Genehmigungen zu erlangen.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Im Entwurf der Teilfortschreibung von 2003 war das Ziel: „der Rohstoffabbau wird außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgeschlossen“, enthalten. Unter anderem das Landratsamt Unterallgäu, der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg und die Regierung von Schwaben forderten eine Streichung des Ausschlussziels.

Zur Klärung dieser Frage fand am 28. Januar 2004 eine Besprechung im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, München, mit Vertretern dieses Ministeriums, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, der Regierung von Schwaben, Augsburg, und dem Regionalverband Donau-Iller statt. In der Besprechung hat das Bayerische Wirtschaftsministerium auf der Aufhebung des Ausschlussziels bestanden und die Empfehlung über den Ausschluss fachlich begründeter Teilflächen abgegeben. Dabei war wichtig, dass noch ausreichende, abbauwürdige Lagerstätten vorhanden sind. Nicht ausgeschlossene Flächen dürfen nicht zugleich abbaunwürdig sein, da sonst ein Totalausschluss durch die Hintertür geschaffen wird. Mit Hilfe des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung wurde ein Vorschlag für einen solchen Teilausschluss möglich. Dieser Teilausschluss enthält die schützbaren Naturraumpotenzialflächen der Schutzwürdigkeitsstufen „hoch“ und „mittel“, die laut Landschaftsrahmenplan für die Region Donau-Iller ermittelten stark vorbelasteten Bereiche, die Überschwemmungsgebiete, die bereits negativ raumgeordneten Gebiete und die nicht abbauwürdigen Flächen. Aus der Bilanz ist ersichtlich, dass für Kalk 440 ha nicht ausgeschlossene, abbauwürdige Flächen und für Kies über 8.000 ha verbleiben. Davon befinden sich im Landkreis Unterallgäu einschließlich dem Gebiet der Stadt Memmingen über 4.600 ha nicht ausgeschlossene Kiesflächen.

Aufgrund der Vorschläge der Regierung von Schwaben sowie der Landratsämter Alb-Donau-Kreis und Günzburg, noch umfangreichere Ausschlussflächen vorzusehen und der Bitte des Landratsamtes Unterallgäu und verschiedener Naturschutzverbände nach umfassender Berücksichtigung der FFH-, Vogelschutz und Natura-2000-Gebiete sollen diese ebenfalls ausgeschlossen werden.

- Z Die Ausschlussgebiete sind von regional bedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen freizuhalten.

- Z Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ersetzen die im bisherigen Regionalplan enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsbereiche bzw. -flächen.

Begründung zu 3.2.2: Bei den lt. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg und dem Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie dem Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg in den Regionalplänen auszuweisenden Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sollen entsprechend § 7 Abs. 4

ROG Vorranggebiete und Gebiete, die für die langfristige Sicherung oberflächennaher Rohstoffvorkommen und ggf. zugleich für andere Raumnutzungsansprüche freizuhalten sind (Vorbehaltsgebiete), ausgewiesen werden.

Als Vorranggebiete sind Bereiche mit Rohstoffvorkommen auszuweisen, in denen aus regionalplanerischer Sicht bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden soll. Innerhalb eines Vorrangbereiches wird für die Maßnahmen zur Gewinnung von Rohstoffen in der Regel die Durchführung von Raumordnungsverfahren nicht erforderlich sein.

Als Vorbehaltsgebiete sind Bereiche mit Rohstoffvorkommen auszuweisen, in denen aus regionalplanerischer Sicht unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.

Die vorläufige Entscheidung der Geschäftsstelle für die Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes kam jeweils zustande aufgrund der Berücksichtigung des gesamtplanerischen Abwägungsvorschlages im Rahmen des Umweltberichts nach der SUP-RL, der Stellungnahmen der Planungsträger, der bestehenden Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes im Regionalplan von 1987 sowie aufgrund bestehender Festlegungen im Rahmen eines vorausgegangenen Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahrens.

Einige Vorrang- und Vorbehaltsbereiche für den Rohstoffabbau liegen innerhalb von Bereichen, die in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans von 1987 als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt sind. Gemäß B I 2.1 Regionalplan sind dies Gebiete, in denen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Für den bayerischen Teil der Region sind es Festsetzungen (...werden bestimmt...) mit Zielcharakter, für den baden-württembergischen Teil Darstellungen mit Vorschlagscharakter zur Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Naturschutzverwaltung. Liegt das vorgeschlagene Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, kann es nicht wegen des zu beachtenden Gewichts der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von vorne herein abgelehnt werden. Es bedarf vielmehr einer Abwägung, die im Umweltbericht im Rahmen der Bewertung des Erholungspotenzials erfolgt ist.

In der Raumordnung wird in der Regel bei der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen nur den Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Bedeutung zugemessen. Diese Größenordnung ~~se#~~ ist auch für die **Regionalbedeutbarkeit** bei den Rohstoffen Kies und Sand, sowie Ton bzw.

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreislandwirtschaft, 24.06.2005:

Die Zuordnung der Abbauflächen zu „Vorrangflächen“ bzw. Vorbehaltsgebieten soll jetzt nur noch für raumbedeutsame, also wohl einem Raumordnungsverfahren unterliegende Vorhaben zutreffen. Wenn dem so wäre, könnte dies möglicherweise zu einer Art „Wildwuchs“ bei kleineren Abbauvorhaben führen, der nicht im Sinne eines geordneten Abbaus von Bodenschätzen in der Region sein kann.

Gemeinde Achstetten, 2.05.2005:

In diesem Absatz wird in Satz 2 angemerkt, dass die Größenordnung nach Satz 1 (über 10 ha) auch für die Regionalbedeutsamkeit bei den Rohstoffen Kies und Sand, sowie Ton bzw. Lehm der Region Donau-Iller gelten soll. Gerade die Formulierung „soll“ gibt wieder verstärkt Möglichkeit Ermessen auszuüben. Wünschenswert wäre, wenn die genannte Größenordnung anzuwenden „ist“, so dass hier eine entsprechende Verbindlichkeit und Klarheit gewährleistet ist.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Lt. LEP Baden-Württemberg 2002, Ziel 5.2.3 sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen. In der Begründung zu dem Ziel B II 1.1.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern heißt es: „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen jedoch nur für Bodenschätze ausgewiesen werden, wenn die Auswirkungen der Gewinnung die Erdoberfläche in stärkerem Maße beanspruchen, so dass die Sicherungs- und Koordinierungsfunktion der Raumordnung gefordert ist.“ Ein „Wildwuchs“ regionalunbedeutsamer Abbauvorhaben muss im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren verhindert werden.

RP Tü, 3.06.2005:

Gegen diesen Satz bestehen Bedenken, da der Regionalplan lt. § 11 Abs. 3 Nr. 10 LplG Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen festlegen soll, soweit sie im übrigen regional bedeutsam sind (§ 11 Abs. 3 Satz 2 LplG). Bereits abgebaute, das bedeutet zugleich für den Abbau bereits fachgesetzlich genehmigte Flächen können aus diesem Grunde nicht als für den Rohstoffabbau regionalbedeutsamer Gebiete festgelegt oder gesichert werden.

Die höhere Raumordnungsbehörde schlägt daher vor, entsprechend der Regelung für die Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren für Rohstoffabbauvorhaben gemäß § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung bei Erweiterungsvorhaben nur die Erweiterungsfläche mit den zu ihrem Abbau gehörenden Betriebsflächen zu zählen. Belange der Raumordnung sind auf Umsetzung in anschließenden Zulassungsverfahren angelegt. Dies kann bei Flächen nicht erreicht werden, für die der Abbau bereits fachgesetzlich zugelassen ist (vgl. Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 02.02.1998, Az. 7-2400/13).

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund des Zusammenhangs eines unter 10 ha großen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes mit einem benachbarten, bestehenden und noch nicht rekultivierten Abbaugbiet kann die Regionalbedeutsamkeit der im Regionalplan auszuweisenden Fläche nicht isoliert bewertet werden. Hier geht es nicht um die regionalplanerische

Lehm der Region Donau-Iller **gelten anzuwenden**. **Bereits abgebaute Flächen** werden dabei, wenn sie noch nicht rekultiviert sind, **eingerechnet berücksichtigt**. Beim Kalkstein- und Mergelsteinabbau wird aufgrund der dort in der Regel größeren Abbaumächtigkeiten die regionale Bedeutung bei über 5 ha festgelegt.

„Festlegung“ oder „Sicherung“ bereits in Abbau befindlicher und zu einem Vorrang- oder Vorbe-

haltsgebiet benachbarter Flächen, sondern lediglich um die Entscheidung, ob im Rahmen der Teilfortschreibung ein unter 10 ha großes Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet gestrichen oder bestehen bleiben soll.

Der teilräumliche Ausschluss von regionalbedeutsamen Vorhaben außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten setzt eine flächendeckende Untersuchung aller in Betracht kommenden Abbauflächen sowie eine umfassende Abwägung voraus. Voraussetzung für die Einbeziehung dieser Gebiete ist also die Verfügbarkeit von Indikatoren, die unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine flächendeckende Beurteilung des potenziellen Nutzungskonfliktes erlauben. Diese Voraussetzungen liegen mit dem beschriebenen Umweltbericht nach der SUP-RL vor.

Im Rahmen der darin durchgeführten flächendeckenden Abwägung zwischen den Tabuflächen und den Naturraumpotenzialflächen aller drei Schutzwürdigkeitsstufen einerseits und den abbauwürdigen Flächen aller drei Abbauwürdigkeitsstufen andererseits konnten bereits nach Verzicht auf die Wertstufe III aller Naturraumpotenziale ausreichend restriktionsarme abbauwürdige Rohstoffflächen abgegrenzt werden. Deshalb wurden – neben den oben beschriebenen Tabuflächen – zunächst die Naturraumpotenzialflächen der Schutzwürdigkeitsstufen I und II, und nördlich der Donau im Bereich der Schwäbischen Alb aufgrund des dort flächendeckend und ausschließlich hoch und mittel bewerteten Grundwasserdargebotspotenzials nur die Flächen der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe dieses Naturraumpotenzials ausgeschlossen. Außerdem wurden die im Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Iller abgegrenzten Bereiche natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften sowie der stark vorbelasteten Bereiche städtisch industrieller Nutzung, die rechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiete, die Gebiete, in denen bereits eine abschließende negative raumordnerische Beurteilung vorliegt, die Natura 2000-Gebiete sowie FFH- und Vogelschutzgebiete und die nicht abbauwürdigen Flächen ausgeschlossen. Daraus folgt, dass in den verbleibenden weißen Flächen, die ausschließlich abbauwürdige *Rohstoffvorkommen* umfassen, nach positivem Abschluss eines Raumordnungsverfahrens ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau möglich ist.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe wurden im Hinblick auf eine bestmögliche räumliche Ordnung auch auf der Grundlage eines gesamtplanerischen Abwägungsvorschlages im Rahmen des Umweltberichts nach der SUP-RL ausgewiesen. Dadurch werden ausreichend geeignete Flächen für den zukünftigen Rohstoffabbau vorgehalten sowie diese Flächen weitmöglichst konzentriert. Davon ausgenommen werden Gebiete außerhalb der Ausschlussgebiete, die als Konzentrationsflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau in Flächennutzungsplänen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilfortschreibung dargestellt sind.

3.2.3 Z Im baden-württembergischen Teil der Region Donau-Iller werden folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

ISTE Baden-Württemberg, 27.05.2005:
Insgesamt kritisch sehen wir auch weiterhin Flächenausweisungen für einzelne rohstoffgewinnende Betriebe in der Region Donau-Iller. Auch wenn der Regionalverband einige unserer Lösungsvorschläge aufgegriffen hat, verbleiben einige Betriebe, für die zum derzeitigen Planungsstand keine oder lediglich sehr kleine Vorranggebiete oder auch nur Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind. Diese Fälle sind jeweilig in unseren Stellungnahmen vom 6. August 2003 und 29. September 2004 sowie unserem Schreiben vom 14. Dezember 2004 dargelegt worden und werden hier – aufgrund der gegebenen Relevanz – z.T. nochmals dargelegt.

Würdigung der Geschäftsstelle:
In einem Schreiben des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg an den Regionalverband Donau-Iller vom 14.12.2004 wurden für die meisten der Steine- und Erdenbetriebe eine akzeptable Rohstoffsicherung nach der derzeitigen regionalplanerischen Ausweisung als gegeben angesehen.

3.2.3.1 Vorranggebiete
für den Abbau von Kies und Sand:

Alb-Donau-Kreis:

WM Baden-Württemberg, 28.06.2005:
Der früher geplante Sicherungsbereich KS-ADK-1a, südlich an der Kiesgrube Erbach-Ersingen (RG-7725-3) angrenzend, fehlt im vorliegenden Entwurf vollständig.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Aufgrund der Vorbelastung der Wohnbevölkerung und der Landwirtschaft lehnen die Stadt Erbach, der Nachbarschaftsverband Ulm und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis einen Abbau in dieser Fläche ab.

KS-ADK-1b östlich Öpfingen (Gemeinde Öpfingen)

KS-ADK-2a nördlich Rißtissen (Stadt Ehingen)

Stadt Erbach, 11.05.2005:
Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastung von Ertingen

Würdigung der Geschäftsstelle:
Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

KS-ADK-4a	südlich Rottenacker (Gemeinde Rottenacker)	Gasversorgung Süddeutschland GmbH, 8.04.2005: Gashochdruckfernleitung betroffen, evtl. Verlegung erforderlich.
		Würdigung der Geschäftsstelle: Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
KS-ADK-6a	westlich Kirchbierlingen (Stadt Ehingen)	
Landkreis Biberach:		
KS-BC-2a	westlich Achstetten (Gemeinde Achstetten)	LRA Biberach, 23.05.2005: Keine Bedenken
KS-BC-3a	nordwestlich Oberholzheim (Gemeinde Achstetten)	LRA Biberach, 23.05.2005: Keine Bedenken
KS-BC-5a	westlich Burgrieden (Gemeinde Burgrieden)	LRA Biberach, 23.05.2005: Keine Bedenken
KS-BC-7a	nördlich Unlingen (Gemeinde Unlingen)	LRA Biberach, 23.05.2005: Keine Bedenken, Beschränkung auf bestehende Abgrenzung
KS-BC-8a	südwestlich Baltringen (Gemeinde Mietingen)	RP Tü, 03.06.2005: Der westlich angrenzende Hangwald darf nicht einbezogen werden, mit dem Abbauvorhaben ist ein ausreichender Abstand zum Wald einzuhalten.
		LRA Biberach, 23.05.2005: Gegen das Gebiet bestehen keine Bedenken. Der Abbau ist bereits genehmigt.
		Würdigung der Geschäftsstelle: Die Fläche befindet sich außerhalb des Waldes und ist bereits genehmigt.
KS-BC-10b	südwestlich Schwendi (Gemeinde Schwendi)	LRA Biberach, 23.05.2005: Das Gebiet KS-BC-10b ist bereits genehmigt.
KS-BC-11b	südwestlich Schwendi (Gemeinde Schwendi)	RP Tü, 3.06.2005: Es ist zu hinterfragen, ob die geringe Abbauwürdigkeit (Stufe III) grundsätzlich die Inanspruchnahme von Waldflächen rechtfertigt.
		LRA Biberach, 23.05.2005: Bereits genehmigt
		Würdigung der Geschäftsstelle: Bereits genehmigt.

KS-BC-12b nordwestlich Alberweiler
(Gemeinde Schemmerhofen)

LRA Biberach, 23.05.2005:
Das Gebiet ist teilweise bereits genehmigt (Guggenbühl). Gegen die Erweiterung bestehen keine Bedenken.

zu KS-BC-13b:
ISTE Baden-Württemberg, 27.05.2005:
Im Raum zwischen Laupheim und Biberach a.d. Riß ist offensichtlich nur eine Ausweisung an sehr kleinflächigen Vorranggebieten (KS-BC-8a und KS-BC-14b) und wenigen Vorbehaltsgebieten notwendig. Diese Ausweisung steht mit einer ortsnahe Versorgung im Widerspruch.

Daher betonen wir unseren Vorschlag vom 14. Dezember 2004, die Möglichkeit einer Ausweisung der Fläche KS-BC-13b als Vorbehaltsgebiet in Verbindung mit einer Einzelfallprüfung nochmals zu überdenken.

Wie wir der Auswertung der Beteiligung der Planungsträger gemäß Artikel 20 Abs. 1 des Staatsvertrages – Stand November 2004“ (Anhang 2, S. 14 ff.) entnehmen können, liegen zu dieser Fläche negative Stellungnahmen vor, die sich größtenteils auf den Grundwasserschutz beziehen.

Wie vorab bereits dargelegt, sind hinsichtlich dieses Themenkomplexes – Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung – in den letzten Jahren sehr viele neue Erkenntnisse gewonnen worden. Mittels modernster Untersuchungsverfahren im Bereich der Hydrogeologie konnte nachgewiesen werden, dass Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung miteinander vereinbar sind bzw. keine negativen Auswirkungen von Rohstoffgewinnungsstellen in Schutzgebieten für Wasser auftreten. Immerhin liegen ca. 70% aller Kies- & Sand-Rohstoffgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten und / oder Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen, ohne dass die Trinkwasserversorgung gefährdet ist.

Unseres Wissens liegt die Fläche außerhalb einer Wasserschutzgebietszone. Vor dem skizzierten Hintergrund sehen wir einen Ausschluss dieser Fläche aufgrund der Tabuisierung der Wasserschutzgebietszonen als nicht sachgerecht an.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Von der Geschäftsstelle wurden verschiedene in der Literatur angegebene Radien von 20 bis 50 km um die vorgeschlagenen Abbaustellen geprüft. Die Region Donau-Iller wird jedoch komplett von 15-km-Radien um die derzeit vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete abgedeckt. Damit sind die in der Teilfortschreibung vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewogen in der Region verteilt.

Von den Regionalverbänden Donau-Iller und Mittlerer Oberrhein wurden zu dem vom ISTE Baden-Württemberg verfassten Abschlussbericht des

Verbundprojekts „Bestandserhebung zur Kiesgewinnung in Wasserschutzgebieten und Grundwasserschonbereichen in Baden-Württemberg“ u.a. folgendes festgestellt:

Die hohe Anzahl der in Wasserschutzgebieten liegenden Rohstoffgewinnungsstellen macht die Relevanz des Themas deutlich. Die im Rahmen des Projekts durchgeführte Bestandsaufnahme kann die Grundlage für weitere Projekte zur Vereinbarkeit von Rohstoffabbau und Trinkwasserschutz bilden.

Angaben zur Gefährdungssituation durch Rohstoffgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten sowie zu Gefährdungsrisiken wurden jedoch im Rahmen des Projekts nicht gemacht. Auch fehlen Aussagen, ob die Repräsentativität der Auswahl der KABA-Seen hierdurch bestätigt oder widerlegt wird. Daher können auf der Grundlage des Projekts abschließend im Vergleich zum derzeitigen Umgang mit dem Konflikt von Kiesabbau und Trinkwassergewinnung keine neuen Schlussfolgerungen gezogen werden. Schlussfolgerungen speziell für den Umgang im Rahmen der regionalen Rohstoffsicherung würden zunächst im Rahmen der Bestandsaufnahme einen Überblick über die aktuelle Vorgehensweise und Erfahrungen in den Regionalverbänden erfordern.

Abschließende Einschätzungen zum Konflikt unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse werden im Zuge zukünftiger Fortschreibungen der Regionalpläne angepasst an die regionale Konfliktdichte getroffen. Ein Beispiel dafür ist der flächendeckende SUP-Ansatz in der Region Donau-Iller.

KS-BC-14b westlich Äpfingen (Gemeinde Warthausen)

LRA Biberach, 23.05.2005:
Gegen das Gebiet bestehen keine Bedenken. Es ist bereits genehmigt.

KS-BC-15a südlich Andelfingen (Gemeinden Langenenslingen und Altheim)

RP Tü, Denkmalpflege, 3.06.2003:
Sehr zu begrüßen ist es im Interesse des Erscheinungsbildes der Klosteranlage Heiligkreuztal, dass das in der Vorfassung des Teilregionalplans dargestellte Interessengebiet KS-BC-15a zurückgenommen worden ist.

RP Tü, Denkmalpflege, 18.08.2005:
Bei einem Ortstermin am 18. Juli 2005 wurde seitens des Regionalverbands die Absicht erläutert, dem Wunsch der Martin Baur GmbH und kommunalen Interessen nach einer Erweiterung der Abbaufäche KS-BC-15a in Richtung Süden in der Weise Rechnung zu tragen, dass eine zusätzliche Vorbehaltsfläche in den Regionalplan aufgenommen wird, die den Bereich zwischen den Feldwegen Flst. 395, 189 und dem Waldhauser Weg ausfüllen würde. Gegen diese Vorbehaltsfläche bestehen denkmalpflegerische Bedenken, weil die geschilderte für das Erscheinungsbild der Klosteranlage bedeutsame Umgebung weiter eingeschränkt und der im Zuge der Rekultivierung entstehende künstliche Landschaftsausschnitt zu Lasten des vorhandenen Landschaftscharakters

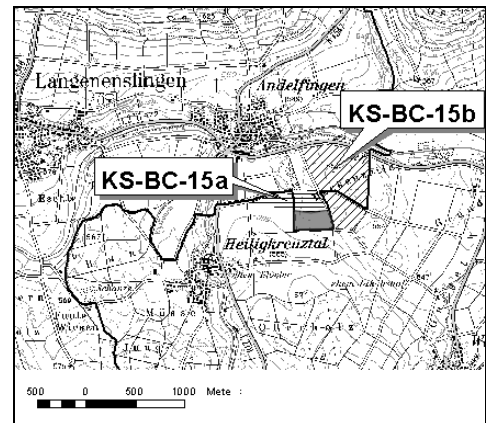
noch einmal vergrößert würde. Dadurch würde die Beeinträchtigung dieses hochrangigen Kulturdenkmalkomplexes ein weiteres Mal gesteigert. Die denkmalpflegerischen Bedenken gegen dieses Vorbehaltsgebiet wurden von der Unterzeichnenden auch beim Ortstermin geltend gemacht. Da die Abwägung der unterschiedlichen Interessen nach Aussage des Regionalverbands jedoch zu einer Aufnahme dieses Vorbehaltsgebiets in den Regionalentwurf führen wird, erklärte die Unterzeichnende sich bereit, auf Einwendungen gegen den Regionalplan zu verzichten und statt dessen die denkmalpflegerischen Interessen im nachfolgenden Raumordnungsverfahren zu vertreten. Dies wurde in der Zwischenzeit noch einmal bedacht. Angesichts der durch den Regionalplanentwurf in seiner Fassung vom Februar 2005 bereits eröffneten umfangreichen Abbaumöglichkeiten im Bereich des Vorbehaltsgebiets KS-BC-15b und des Abbaus im Vorranggebiet KS-BC-15a ist es aus denkmalpflegerischer Sicht nicht vertretbar, die Belange des Denkmalschutzes im Wirkungsraum der Klosteranlage Heiligkreuztal so weitgehend zurückzustellen.

LRA Biberach, 23.05.2005:

Keine Bedenken gegen das vorgeschlagene Vorranggebiet.

Gemeinde Langenenslingen, 28.04.2005:

Erweiterung entsprechend Abgrenzung in Teilkarte.



≡ ursprünglicher VR-Vorschlag der Geschäftsstelle (2005)

/// ursprünglicher VB-Vorschlag der Geschäftsstelle (2005)

■ zusätzlich beantragte Fläche

Verein Naturpark Obere Donau e.V., 20.05.2005:

Ab dem Inkrafttreten der neuen Naturparkverordnung liegt der westliche Teil der Vorrangfläche KS-BC-15a innerhalb des Naturparks Obere Donau. Sämtliche sonstigen Vorrangflächen und Vorbehaltsgebiete liegen außerhalb der Naturparkfläche und die Geschäftsstelle gibt daher hierzu keine Stellungnahme ab.

Da nach unseren Informationen für die Fläche KS-BC-15a bereits entsprechende Genehmigungen vorliegen und der Naturpark ansonsten von dem Teilregionalplan „oberflächennahe Rohstoffe“ nicht berührt ist, keine Bedenken.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der inzwischen positiven Stellungnahme

der Gemeinde Langenenslingen und der Lage in einem WSG (Zone III) wurde beim Ortstermin am 18. Juli 2005 vom Regionalverband vorgeschlagen, unter Berücksichtigung des im Rahmen der Teilfortschreibung zugrundegelegten Abwägungsmodus die in deren Gemarkung liegende Fläche innerhalb des ursprünglichen Interessengebietes als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Nach den daraufhin vorgebrachten Bedenken des Regierungspräsidiums Tübingen, Denkmalpflege, und des Landratsamtes Biberach wurde dann vorgeschlagen, auf eine weitergehende Flächensicherung zu verzichten. Nachdem allerdings in der Sitzung des Planungsausschusses und Planungsbeirates vom 29.09.2005 die Sicherung der fraglichen Fläche beschlossen wurde, wird entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag der Geschäftsstelle auch das südlich des Vorranggebietes KS-BC-15a gelegene Gebiet auf Gemarkung Langenenslingen als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

KS-BC-16b nordöstlich Neufra (Stadt Riedlingen)

LRA Biberach, 23.05.2005:
Gegen das Gebiet bestehen keine Bedenken trotz der Lage teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Die Hangkante zur Ortschaft Neufra hin bleibt dennoch bestehen, was auch erforderlich ist.

KS-BC-17b südlich Äpfingen (Gemeinde Maselheim)

KS-BC-19a nördlich Gutenzell (Gemeinde Gutenzell-Hürbel)

LRA Biberach, 23.05.2005:
Gegen das Gebiet bestehen Bedenken, insbesondere seitens der Forstdirektion.

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:
Nach vorliegender Karte erscheint Wald zunächst direkt nicht betroffen; die Grenze des Vorrangbereichs (mittlere Abbauwürdigkeit) verläuft im Osten und im Norden entlang des Waldrandes. Unabhängig von der tatsächlichen Weiterführung des dortigen Abbaubetriebes wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass jegliche Eingriffe im Waldrandbereich zu einer Erhöhung der Sturmwurfgefährdung für die nachgelagerten Bestände führen und daher abzulehnen sind. Ein ausreichender Abstand des Abbauvorhabens zum Wald ist einzuhalten.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Die Wahrung der forstwirtschaftlichen Belange ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu gewährleisten.

KS-BC-20a nordwestlich Betzenweiler (Gemeinde Betzenweiler)

LRA Biberach, 23.05.2005:
Gegen das Gebiet bestehen teilweise Bedenken. Die Teilfläche, die nach Osten herausragt, sollte aus Gründen des Landschaftsschutzes gestrichen werden.

		LRA Biberach, Tel. am 17.08.2005: Konkretisierung der Abbaugrenze.
		Gemeinde Betzenweiler, 7.06.2005: Zustimmung
		Würdigung der Geschäftsstelle: Aufgrund der inzwischen negativen Stellungnahme des Landratsamtes Biberach zum östlichen bzw. nördlichen Teil des bisherigen Vorranggebietes soll die Teilfläche als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.
KS-BC-22a	südlich Rißegg (Stadt Biberach)	LRA Biberach, 23.05.2005: Keine Bedenken
		RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005: Die im Erweiterungsbereich zur Inanspruchnahme vorgesehene, teilweise reduzierte Fläche im Stadtwald Biberach entspricht dem Ergebnis der vorausgegangenen Abstimmungen, das Vorhaben ist konsensfähig.
KS-BC-23a	südwestlich Ingoldingen (Gemeinde Ingoldingen)	RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005: Das Vorranggebiet mit geringer Abbauwürdigkeit liegt wohl noch außerhalb des Waldes und berührt zunächst keine forstwirtschaftlichen Belange; im Westen grenzt jedoch direkt Wald an (Fichten-Kulturen bis Baumhölzer). Die Abteilung Forstdirektion weist vorsorglich darauf hin, dass eine spätere Ausdehnung der Kiesgrube in diesen Wald hinein von hier aus keine Zustimmung finden kann.
		LRA Biberach, 23.05.2005: Gegen den westlichen Teil bestehen keine Einwendungen. Allerdings bestehen Einwendungen gegen den östlichen Teil, der sich im Wassereinzugsgebiet der Wasserfassung Ingoldingen befindet. Lage im Landschaftsschutzgebiet.
		LRA Biberach, Tel. am 17.08.2005: Zurückstellung der Bedenken.
		Gemeinde Ingoldingen, 17.05.2005: Zustimmung, Berücksichtigung der Ortsumgebung.
KS-BC-27a	südöstlich Baustetten (Stadt Laupheim)	LRA Biberach, 23.05.2005: Keine Bedenken
KS-BC-29a	nordwestlich Laupheim (Stadt Laupheim)	WM Baden-Württemberg, LGRB; 28.06.2005: Der Vorrangbereich umfasst den Süzipfel des Vorkommens L 7724/L 7726-52 der KMR 50 Blatt L 7724/L 7726 Ulm/Neu-Ulm und einen nach SW und W darüber hinausgehenden Teilbereich, der in der KMR 50 wegen zu erwartender Abraummächtigkeiten von 5 – 10 m (geoelektrische Erkundung) und eines Abraum//Nutzschichtverhältnisses zwischen 1:1 und 1:2 als nicht bauwürdig eingestuft wurde. Die Kiese sind in dem in

der KMR 50 dargestellten Teilvorkommen südlich der L 259 8 - 15 m mächtig und nur im untersten Abschnitt teilweise grundwassergefüllt, so dass sie bereichsweise vollständig, teilweise zum überwiegenden Teil trocken gewonnen werden können. Nach der rohstoffgeologischen Bewertung des LGRB sind der Süd- und Westteil des Vorrangbereichs wegen der ungünstigen Abraummächtigkeiten nicht bauwürdig.

LRA Biberach, 23.05.2005:

Gegen den Kiesabbau bestehen im Grunde genommen keine Einwendungen. Allerdings ist die Kiesmächtigkeit gering, so dass der betroffene Unternehmer von der erteilten Genehmigung keinen Gebrauch gemacht hat.

Ein Nassabbau sollte nicht erfolgen, zumal sich das Gelände auch für eine bauliche Entwicklung der Stadt Laupheim eignet.

Stadt Laupheim, 20.04.2005:

Keine Bedenken

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der Bedenken des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (LRGB) wegen der fehlenden Abbauwürdigkeit in Teilbereichen, der Hinweise des Landratsamtes Biberach und der positiven Stellungnahme der Stadt Laupheim soll die Fläche als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

3.2.3.2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand:

Alb-Donau-Kreis:

**KS-ADK-5a südöstlich Datthausen
(Gemeinde Obermarch-
tal)**

WM Baden-Württemberg, 28.06.2005:

Der früher geplante Sicherungsbereich KD-ADK-5a für die Kiesgrube Datthausen (RG 7723-6) fehlt im vorliegenden Entwurf.

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisentwicklung, Bau-
en, 24.06.2005:

Naturschutzfachliche Belange aber auch Belange der Wasserversorgung und Grundwasserschutzes haben uns in unserer Stellungnahme vom 29.07.2003 bewogen, das Vorbehaltsgebiet KS-ADK-5a negativ zu bewerten.

Das Gebiet wurde dahingehend aus der Planung genommen. Nachdem sich die Situation hinsichtlich des Wasserschutzgebietes grundlegend geändert hat (Aufhebung des Schutzgebietes „Quellfassung“ Tennenäcker durch das Landratsamt vom 15.03.2005), werden die ursprünglichen Bedenken nicht aufrechterhalten. Wir unterstützen deshalb den Wunsch der Gemeinde Obermarchtal, an der ursprünglichen Planung festzuhalten und das Vorbehaltsgebiet wieder in den Plan aufzunehmen.

Gemeinde Obermarchtal, 17.05.2005:
Wiederaufnahme des ursprünglich vorgesehenen Vorbehaltsgebietes KS-ADK-5a.

Würdigung der Geschäftsstelle dazu:
Nach Berücksichtigung des Grundwasserangebotspotenzials der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe verbleiben lediglich regionalunbedeutende 6,3 ha. Da es sich dabei aber um die Fortsetzung eines bestehenden noch unrekultivierten Rohstoffabbaus handelt, sollte die Fläche als Vorbehaltsgebiet gesichert werden.

Landkreis Biberach:

KS-BC-4a nördlich Laupheim (Stadt Laupheim)

WM Baden-Württemberg, LGRB, 28.06.2005:
Das Gebiet liegt teilweise im Südteil des Vorkommens L 7724/L 7726-52 der KMR 50 Blatt L 7724/L 7726 Ulm/Neu-Ulm, teilweise überschreitet es das Vorkommen etwas nach S und E. Das Vorkommen enthält im W-Teil max. 11 m mächtige Kiese, von denen in den Gewinnungsstellen RG 7725-14 und RG 7725-15 6 - 9 m trocken gewonnen werden. Nach E nimmt die Kiesmächtigkeit generell ab. Im Sinne einer möglichst vollständigen Nutzung des Vorkommens sollte der Teil der Fläche 4a, der innerhalb des Vorkommens 52 liegt, als Vorrangbereich ausgewiesen werden. In demjenigen Teil, der das Vorkommen nach S und E überschreitet, liegt die nutzbare Kiesmächtigkeit z.T. deutlich unter 5 m und das Verhältnis Abraum/Nutzschicht liegt ungünstig bei 1:1,2 - 1,5, so dass hier nicht die Bauwürdigkeitskriterien des LGRB erfüllt sind.

LRA Biberach, 23.05.2005:
Keine Bedenken

Stadt Laupheim, 20.04.2005:
Keine Bedenken

Würdigung der Geschäftsstelle:
Nachdem das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg die Ausweisung einer Teilfläche als Vorranggebiet befürwortet und das betroffene Landratsamt sowie die Stadt Laupheim keine Einwendungen erheben, das Interessengebiet lt. Umweltbericht aber überwiegend im Bereich des Grundwasserangebotspotenzials der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe liegt, sollte das Interessengebiet als Vorbehaltsgebiet bestehen bleiben.

KS-BC-5b westlich Burgrieden (Gemeinde Burgrieden)

LRA Biberach, 23.05.2005:
Keine Bedenken

KS-BC-6b südwestlich Laupheim (Stadt Laupheim)

WM Baden-Württemberg, 28.06.2005:
Das nordöstlich an die Kiesgrube Laupheim-Obersulmentigen (RG 7725-9) angrenzende Vorbehaltsgebiet ist sehr klein und sollte aus rohstoffgeologischer Sicht nördlich und östlich an-

grenzend deutlich größer dimensioniert sein, um der Bedeutung der Gewinnungsstelle (mit Bahnverladung) gerecht zu werden. Zudem sollte abgewogen werden, ob dieser Sicherungsbereich als Vorranggebiet auszuweisen ist.

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:

Diesem Vorbehaltsgebiet kann zugestimmt werden, da hier im Gegensatz zu einer möglichen Ausweitung in südlicher Richtung kein Wald betroffen ist. Eine mögliche Erweiterung des Abbaubetriebes im Süden wäre aus Sicht der Abteilung Forstdirektion nicht zustimmungsfähig.

LRA. Biberach, 23.05.2005:

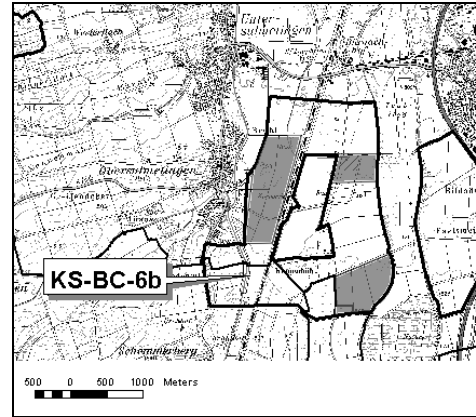
Keine Bedenken, wenn Nachfolgenutzung Badesees.

ISTE Baden-Württemberg, 27.05.2005:

Als Lösungsvorschlag schlagen wir Folgendes weiterhin vor (die jeweiligen Kartenausschnitte liegen dem Regionalverband seit dem 6. August 2003 vor):

Sollten die folgenden Vorschläge seitens des Regionalverbandes aufgegriffen werden, würde das Vorbehaltsgebiet / Interessengebiet KS-BC-18a zur ersatzlosen Streichung anstehen:

- Wir schlagen vor, die kleine KS-BC-6b-Vorbehaltsfläche im Nordosten des Badesees als Vorranggebiet in den Regionalplan (Entwurf) aufzunehmen (s. Anlage KS-BC-6b – gelbe Flächensignatur).
- Wir bitten Sie, dieses Vorranggebiet gemäß der Anlage KS-BC-6b zu vergrößern, womit eine Rohstoffsicherung von max. 5 Jahren erreicht werden würde (s. Anlage KS-BC-6b – gelbe Flächensignatur).
- Wir bitten Sie, die im südöstlichen Bereich des Interessengebietes eingetragene Fläche gemäß Anlage KS-BC-6b in den Regionalplan (Entwurf) aufzunehmen. Da diese Fläche eine Rohstoffversorgung von ca. 20 Jahren sichert, schlagen wir eine Ausweisung des Nordbereiches als Vorranggebiet vor (ca. 10 Jahre Rohstoffsicherung, Anlage KS-BC-6b – gelbe Flächensignatur) und eine Ausweisung des Südbereiches als Vorbehaltsgebiet vor (ebenfalls ca. 10 Jahre Rohstoffsicherung, Anlage KS-BC-6b – orangefarbene Flächensignatur).
- Für die langfristige Rohstoffsicherung schlagen wir – unter Verzicht auf die Fläche KS-BC-18a Äpfingen – die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche im Westen der derzeitigen Abbaufäche /Seefläche vor (Anlage KS-BC-6b – orangefarbene Flächensignatur).



Stadt Laupheim, 20.04.2005:
Keine Bedenken

Würdigung der Geschäftsstelle:
Aufgrund des hier vorhandenen Grundwasserangebotspotenzials der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe und der Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen sollte über das mit dem Landratsamt Biberach und der Stadt Laupheim abgestimmte Vorbehaltsgebiet hinaus keine weitere Fläche ausgewiesen werden.

KS-BC-15b südöstlich Andelfingen
(Gemeinden Langenenslingen und Altheim)

LRA Biberach, 23.05.2005:
Gegen die Erweiterung KS-BC-15b bestehen Bedenken wegen der Lage im Wasserschutzgebiet.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Aufgrund der ursprünglich positiven Stellungnahme der Gemeinde Altheim und der Lage in einem Wasserschutzgebiet (Zone III) sollte die Fläche als Vorbehaltsgebiet bestehen bleiben.

KS-BC-18a südwestlich Äpfingen
(Stadt Biberach, Gemeinde Warthausen und Gemeinde Maseheim)

WM Baden-Württemberg, LGRB, 28.06.2005:
Nach derzeitigem Kenntnisstand des LGRB enthält diese Sicherungsfläche kein bauwürdiges Kiesvorkommen. In diesem kaum erkundeten Bereich ist mit abnehmenden Kiesmächtigkeiten und einem ungünstigen Abraum-Nuttschicht-Verhältnis von > 1:3 zu rechnen. Aus Sicht des LGRB ist dieses Vorkommen als Sicherungsfläche ungeeignet.

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:
Das Vorbehaltsgebiet liegt im Stadtwald Biberach und schließt teilweise forstliche Vorrangflächen ein. Das für diese Kiesabbauvorhaben vorbereitete Raumordnungsverfahren wurde nicht eingeleitet. Vom Regionalverband wird die Abbauwürdigkeit nur auf Teilflächen mit mittel bewertet, d.h. dass die Abbauwürdigkeit bezogen auf die Gesamtfläche geringer eingeschätzt werden muss. Auf das Biotoppotenzial (Waldbiotop) und die diesbezügliche Abwägung wird in der Begründung nicht eingegangen.

Aus Sicht der Abt. Forstdirektion kann die vom Regionalverband getroffene Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes nicht nachvollzogen werden. Die potenzielle Kiesabbaufäche wurde im Norden deutlich reduziert und im Südteil eine Abgrenzung getroffen, die noch einen großen Teil des insgesamt 16 ha umfassenden Waldbiotops 7824:6075 einschließt.

Nach dem bisherigen Verfahrens- und Diskussionsstand war jedoch nur ein Kiesabbau nördlich des Waldbiotops als annähernd konsensfähig erachtet worden. Die Inanspruchnahme einer größeren Waldfläche einschließlich des Waldbiotops oder gar ein isoliertes, hinsichtlich der Rekultivierungsmöglichkeit unzweckmäßiges Abbaugelbiet südlich des zu erhaltenden Biotops waren forstrechtlich nicht genehmigungsfähig. An dieser Haltung hat sich auch zwischenzeitlich nichts geändert.

Die Abteilung Forstdirektion fordert daher nochmals nachdrücklich, das Waldbiotop und den südlich daran anschließenden Waldkomplex nicht als Vorbehaltsbereich auszuweisen.

Für die Abteilung Forstdirektion stellt sich außerdem die Frage, warum die östlich dieses Vorbehaltsgebiets liegenden potenziellen Abbaufächen mit den früheren Bezeichnungen KS-BC-17a und KS-BC-17b keinen Eingang in den jetzt vorgelegten Entwurf gefunden haben, obwohl für diese Fläche eine positive raumordnerische Beurteilung vom 14.05.1998 vorliegt. Die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung wurde zwischenzeitlich bis zum 13.05.2008 verlängert.

LRA Biberach, 23.05.2005:

Gegen das Gebiet bestehen Einwendungen. Der Wald hat eine große Erholungsfunktion.

Nachdem für das nord-östlich gelegene Gewann Herrschaftsholz bereits ein Raumordnungsverfahren gelaufen ist (Firma Schaufele) und im nördlich anschließenden Bereich ebenfalls die Frage des Kiesabbaus geprüft worden ist, sollte Klarheit bestehen, wo der Kiesabbau insgesamt stattfindet. Mehrere Kiesabbaufächen können nicht hingenommen werden.

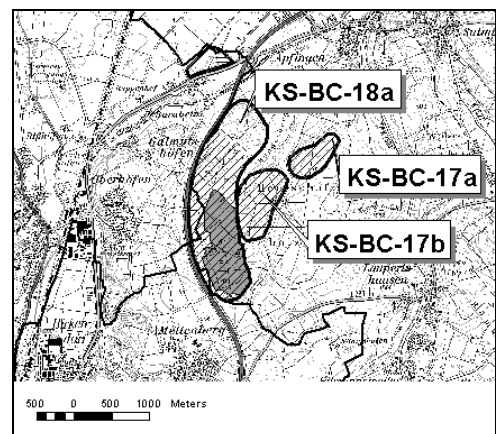
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der nördliche Teil des Gewanns als Laub-Hangwald ein Waldbiotop darstellt.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Die Geschäftsstelle der Regionalverbandes hat in ihrer Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für den geplanten Trockenkiesabbau in den beiden Interessengebieten KS-BC-17a + b auf der Gemarkung Maselheim – Äpfingen vom 18. November 1997 vor allem wegen des Schutzes der Grundwasservorkommen und der Waldflächen erhebliche Bedenken erhoben. Die Absicht, das gewonnene Material auf der Schiene zu transportieren, wurde jedoch positiv beurteilt. Das Raumordnungsverfahren nahm einen positiven Ausgang. Später wurde von der am Abbau interessierten Firma eine Alternativfläche entlang der B 30 (KS-BC-18a) in die Diskussion gebracht. Zur Klärung der sinnvollsten Alternative wurden im ersten Ent-

wurf der Teilfortschreibung alle 3 Interessengebiete provisorisch als Vorbehaltsgebiete gekennzeichnet.

Die Lagerstättenpotenzialkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, die als Fachbeitrag in die Karte 2 des Umweltberichts übernommen wurde, stuft nur einen Teil der Prospektionsfläche im Bereich der Fläche KS-BC-18a als abbauwürdig ein. Im Norden befinden sich ca. 20% der Fläche innerhalb eines fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes der Schutzzone III, der restliche Teil der Fläche befindet sich nach den uns vorliegenden Informationen in den Wasserschutzzonen III A und III B. Zudem sind im Westen entlang der B 30 Forstpotenzialflächen der höchsten Schutzwürdigkeit betroffen.



/// ursprünglicher VB-Vorschlag der Geschäftsstelle (2003)
■ ursprünglicher VB-Vorschlag der Geschäftsstelle (2005)
□ Interessengebiet

Aufgrund dieser Konfliktsituation wurde nach der Auswertung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages nur in einer der raumordnerischen Beurteilung entsprechenden Fläche innerhalb des Interessengebietes KS-BC-18a unter Herausnahme des Wasserschutzgebietes der Zone III und III A sowie des Forstwirtschaftspotenzials der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe und der noch erforderlichen Rohstofferkundungen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes als sinnvoll erachtet.

Aufgrund der lt. Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zum aktuellen Teilfortschreibungsentwurf im Bereich KS-BC-18a fehlenden Abbauwürdigkeit, der aktuellen Bedenken des Landratsamtes Biberach und der Forstdirektion sowie der aktuellen Stellungnahme des ISTE Baden-Württemberg zu KS-BC-6b soll auf das Vorbehaltsgebiet KS-BC-18a verzichtet werden. Es ist nun lediglich die Sicherung der lt. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg abbauwürdigen Fläche innerhalb des bereits positiv raumgeordneten Gebietes KS-BC-17b als Vorranggebiet realistisch. Die Sicherung der Fläche KS-BC-17a ist aufgrund der hier nicht ausreichenden Abbauwürdigkeit nicht sinnvoll.

(KS-BC-20b)

KS-BC-21a südlich Ertingen (Gemeinde Ertingen)

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben,
3.05.2005:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 04.07.2003 zur Ausarbeitung der Teilfortschreibung des Regionalplanes der Region Donau-Iller für den Bereich „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben beschlossen, kann einem späteren Kiesabbau auf der Fläche KS-BC-21a und b ohne eingehende Untersuchung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Steige“ der Gemeinde Herberlingen nicht zugestimmt werden.

An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Die zwischenzeitlich durchgeführte Reduzierung des Vorbehaltsgebietes auf die kleinere Fläche 21a und die Beschränkung auf eine Trockenauskiesung kommt dem Interesse des Grundwasserschutzes in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Steige“ zwar entgegen, kann eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung von Marbach ohne Einzelnachweis jedoch nicht ausschließen.

Hinzu kommt, dass das Vorbehaltsgebiet KS-BC-21a nach dem Ziel 3.2.7 auf S. 41, obwohl es in einem rechtskräftigen Wasserschutzgebiet liegt, nicht zu den Standorten im Bereich besonders schutzwürdiger Grundwasservorkommen gezählt wird, in denen eine Teilverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben soll.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kann einer späteren Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet KS-BC-21a ohne eine eingehende Untersuchung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser im Wasserschutzgebiet „Steige“ daher nicht zustimmen, auch wenn die Fläche auf ein Gebiet < 10 ha beschränkt wird und somit als nicht regional bedeutsam eingestuft worden ist (S. 324 – 327). Eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers richtet sich nicht nur nach der Größe des Eingriffes sondern auch nach anderen Kriterien, wie z.B. der generellen Entfernung schützender Deckschichten.

LRA Biberach, 23.05.2005:

Das Landratsamt Biberach erhebt gegen die o.g. Fläche Einwendungen. Sie befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Ortschaft Marbach. Außerdem befindet sich die Fläche auf einer Hochebene, die frei ist von störenden Eingriffen jeder Art.

Der Kiesabbau würde deshalb das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen. In der Vergangenheit war allerdings das Landratsamt bereit, im Wege des Kompromisses den Kiesabbau einer ortsansässigen Firma zur Fortsetzung des Kieswerkes zu erlauben.

Diese Firma bekundet jedoch nunmehr kein Interesse mehr, so dass keine Veranlassung besteht,

das Gebiet in den Rohstoffsicherungsplan aufzunehmen.

Stadt Riedlingen, 3.08.2005:
Zustimmung

Gemeinde Ertingen, 30.06.2005:
Neben den Bedenken für die Landwirtschaft gibt es sehr gewichtige Argumente, die für die Ausweisung einer Kiesabbaufläche sprechen:
In der Gemeinde Ertingen sind mehrere mittelständige Unternehmen mit mehreren Hundert Arbeitsplätzen direkt oder indirekt vom Kiesabbau abhängig. Somit ist eine standortnahe Kiesgewinnung die Existenzgrundlage für verschiedene örtliche Unternehmen und zahlreiche Familien. Um konkurrenzfähig zu bleiben und um den Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten zu ermöglichen, steht die Gemeinde Ertingen in der Pflicht, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Gemeinde Ertingen bittet den Regionalverband Donau-Iller deshalb, die Abbaufäche Hegau in Ertingen als Vorbehaltsfläche in die Fortschreibung des Teilregionalplanes Rohstoffe aufzunehmen.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Das Interessengebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III und wurde deshalb ursprünglich nicht zur Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsbereich vorgeschlagen. In ihrer Stellungnahme vom 23.05.2003 bittet die Gemeinde Ertingen unter Hinweis auf verschiedene vorausgegangene Schreiben und Besprechungen mit Vertretern der Geschäftsstelle und Herrn Landrat Schneider – wo auf die Bedeutung der vorgesehenen Kiesabbauflächen für zwei bedeutende ortsansässige Unternehmungen und damit für die wirtschaftliche Struktur der Gemeinde hingewiesen wurde – um die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Vom Landratsamt Biberach wurden in der Stellungnahme vom 12.06.2003 nachhaltige Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes erhoben. Aufgrund der nach wie vor kontroversen Beurteilung der Fläche plädiert die Geschäftsstelle für die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes.

KS-BC-22b — südlich Rißlegg (Stadt Biberach)

RP Tü, 3.06.2005:
Anmerkungen siehe KS-BC-22a.
Die im Erweiterungsbereich zur Inanspruchnahme vorgesehene, teilweise reduzierte Fläche im Stadtwald Biberach entspricht dem Ergebnis der vorausgegangenen Abstimmungen, das Vorhaben ist konsensfähig.

LRA Biberach, 23.05.2005:
Gegen die Erweiterung in Form des Gebietes KS-BC-22b erhebt das Landratsamt mit der Stadt Biberach Bedenken.
Die Form des Abbaus stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Diese hat im fraglichen Bereich eine große Erholungsfunktion zu Gunsten der Allgemeinheit. Sollte von dem Gebiet KS-BC-22a eine Erweiterung erfolgen, so könnte dies nur zusammen mit dem vorhandenen östlich angren-

zenden Jungholzwald geschehen.
Im Übrigen wird auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet hingewiesen.

Stadt Biberach, 24.05.2005:
Bedenken aufgrund der Nähe zu den Ortsteilen Rißegg und Rindenmoos, Erholungsfunktion, Streichung der Fläche.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Aufgrund der Ablehnung der Fläche durch die betroffene Stadt und die Bedenken des betroffenen Landkreises schlägt die Geschäftsstelle die Streichung des Vorbehaltsgebietes vor.

KS-BC-27b südöstlich Baustetten
(Stadt Laupheim)

Stadt Laupheim, 20.04.2005:
Keine Bedenken

LRA Biberach, 23.05.2005:
Keine Bedenken

KS-BC-28a östlich Sattenbeuren (Bad
Schussenried)

LRA Biberach, 23.05.2005:
Das Landratsamt erhebt gegen das o.g. Interessengebiet nachhaltige Bedenken. Es würde sich um einen reinen Nassabbau, Kiesabbau im Grundwasser handeln. Auf die Kiesentnahme im Grundwasser besteht nach dem Wasserrecht kein Rechtsanspruch.

Es bestehen wasserwirtschaftliche Bedenken, da geöffnete Grundwasserflächen einer größeren Verunreinigungsgefahr ausgesetzt sind als im Falle einer Überdeckung mit Erdmaterial.

Es ist zwar im fraglichen Bereich kein Wasserschutzgebiet betroffen, doch besteht durchaus die Möglichkeit der Grundwassernutzung. Insbesondere die Wasserfassungen von Bad Schussenried und Bad Buchau weisen hohe Nitratgehalte auf, so dass eine Beimischung von Tiefenmolassewasser erforderlich ist, um den Grenzwert von 50 mg Nitrat im Liter einzuhalten. Es wurde deshalb in der Vergangenheit auch schon die Frage geprüft, ob im Bereich des Interessengebietes eine Grundwasserentnahme für die Stadt Bad Schussenried erfolgen kann, da der Nitratgehalt an der fraglichen Stelle relativ gering ist.

Außerdem befindet sich die Fläche in dem Naturraum Federsee. Sie grenzt unmittelbar an Natura-2000-Gebiete an und liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Nach Auffassung des Landratsamtes geht es nicht an, dass neben dem vorhandenen Baggersee mit einem Durchmesser von etwa 1 km eine weitere große Seefläche angelegt und eine seit der letzten Eiszeit überlieferte Landschaftsformation auf Dauer verändert wird.

Stadt Bad Schussenried, 29.04.2005:
Zustimmung

ISTE Baden-Württemberg, 27.05.2005:
Wir bitten Sie aufgrund der angespannten Rohstoffsituation des Schussen-Kieswerkes – ca. nur noch 10 Jahre! – und um eine potenzielle Be-

triebsstilllegung aufgrund fehlender, werksnaher Rohstoffe zu vermeiden, die Möglichkeit einer Teil-Ausweisung im Südwesten als Vorranggebiet nochmals zu überdenken.

Dies umso mehr, da in der geänderten Entwurfsfassung im südwestlichen Flächenbereich ein Teilstück ausgenommen wurde (Bereich Zufahrtstraße nach Sattenbeuren). Aus betriebstechnischen Gründen ist ein Abbau in Richtung Sattenbeuren geplant, so dass neben der angespannten Rohstoffvorratssituation in Verbindung mit einer „lediglich“ Vorbehaltsfläche der Ausweisung gemäß noch eine „Aussparung“ hinzukommt.

Vorschlag: Sollte – trotz vorab genannten Brisanz – eine Teil-Ausweisung des südwestlichen Flächenbereiches als Vorranggebiet unmöglich sein, bitten wir Sie, die „ausgesparte“ Fläche in die Vorbehaltsfläche aufzunehmen.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der Zustimmung der betroffenen Stadt, der Ablehnung des Landratsamtes Biberach und der lt. Umweltbericht bestehenden Verträglichkeit eines Abbaus plädiert die Geschäftsstelle für die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes. Die Flächenaussparung im Südwesten ist durch die Abgrenzung des Interessengebietes bedingt.

(KS-BC-29a)

KS-BC-31a nördlich Biberach (Gemeinde Warthausen)

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:

Der im Offenland liegende, relativ kleine Vorbehaltsbereich (geringe Abbauwürdigkeit) schließt unmittelbar an ein bestehendes Abbaugelände an. Im Nordosten grenzen 2 Waldbiotope nach § 30a LWaldG an (Hainsimsen-Buchen-Wald) an. Der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet kann zugestimmt werden, sofern die benachbarten Hangwaldreste geschont werden und die Biotope in ihrem Bestand gesichert sind.

LRA Biberach, 23.05.2005:

Gegen den Kiesabbau bestehen Bedenken. Zwar sollte ein Kiesabbau erfolgen, um den bestehenden Eingriff abzurunden. Allerdings befindet sich auf dem Gelände auch ein schützenswerter Laubhangwald und Waldbiotop.

Weiterhin ist anzumerken und zu beachten, dass in halber Höhe der Kieswand eine Schicht der Risszeitlichen Ablagerungen verläuft, die ein geologisches Naturdenkmal darstellt.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der nach wie vor kontroversen Beurteilung der Fläche plädiert die Geschäftsstelle für die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes.

KS-BC-32a südlich Äpfingen (Gemeinde Maselheim)

WM Baden-Württemberg, LGRB, 28.06.2005:

Die in der Kiesgrube Äpfingen (RG 7825-8) in einer Mächtigkeit von 24 m abgebauten Schotter des Haslach-Mindel-Komplexes keilen nach Osten

rasch gegen Feinsandsteine der Oberen Meeresmolasse und gegen Feinsande und unterlagernde Schluffe und Tore der Oberen Süßwassermolasse (Vorkommen L 7924/L 7926-60 der KMR 50 Blatt L 7724/L 7726 Biberach a.d.R/Babenhausen) aus. Wegen der Erschöpfung des Kiesvorkommens ist in der KMR 50 Blatt L 7724/L 7726 Biberach a.d. R/Babenhausen daher östlich angrenzend an die Kiesgrube Äpfingen kein bauwürdiges Schottervorkommen mehr ausgewiesen.

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:

Eine mögliche Überlagerung von Vorbehaltsbereich und Wald kann nicht eindeutig festgestellt werden. Ein ausgewiesenes Waldbiotop (§ 24a NatSchG) kann im Westen angrenzen. Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die äußerst geringe Abbauwürdigkeit keinerlei Eingriffe in die dortigen Wald- und Biotopstrukturen rechtfertigen würde.

LRA Biberach-, 23.05.2005:

Keine Bedenken

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der nach wie vor kontroversen Beurteilung der Fläche plädiert die Geschäftsstelle für die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes.

KS-BC-39 südwestlich Schwendi
(Gemeinde Schwendi)

LRA Biberach, 23.05.2005:

Gegen die Gebiete KS-BC-39 und KS-BC-40 könnten Bedenken zurückgestellt werden, wenn der Unternehmer mit dem Kiesabbau in dem Gebiet KS-BC-10b beginnt. Falls dies nicht der Fall ist, bestehen Bedenken gegen beide Gebiete.

KS-BC-40 westlich Schwendi (Gemeinde Schwendi)

LRA Biberach, 23.05.2005:

Gegen die Gebiete KS-BC-39 und KS-BC-40 könnten Bedenken zurückgestellt werden, wenn der Unternehmer mit dem Kiesabbau in dem Gebiet KS-BC-10b beginnt. Falls dies nicht der Fall ist, bestehen Bedenken gegen beide Gebiete.

Gemeinde Hochdorf, 30.05.2005:

Darstellung des gesamten Gemeindegebietes als Ausschlussgebiet.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Die Teilausschlussflächen wurden nach regionseinheitlichen Kriterien vorgenommen und können deshalb nicht in Teilgebieten verändert werden.

3.2.3.3

Vorranggebiete
für den Abbau von Ton bzw. Lehm:

Alb-Donau-Kreis:

ToLe-ADK-1 östlich Humlangen (Gemeinden Hüttisheim und Staig)

Nachbarschaftsverband Ulm, 30.05.2005:
Zustimmung

ToLe-ADK-2 nördlich Untersulmetingen (Stadt Ehingen)

WM Baden-Württemberg, 28.06.2005:
Die Sicherungsfläche enthält teilweise abgebaute und wiederverfüllte Bereiche.

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:
Der eingezeichnete Vorrangbereich endet direkt an der Grenze des Alb-Donau-Kreises. Eine potenzielle Abbaufäche im Offenland südlich der Kreisgrenze wird somit ausgeklammert. Die Beibehaltung des ausschließlich nördlich der Kreisgrenze abgegrenzten Vorrangbereichs hätte die Inanspruchnahme von rd. 7 ha Wald (Stadt Ehingen) zur Folge.

Die Abteilung Forstdirektion schlägt vor, den Wald komplett aus dem Vorrangbereich herauszunehmen und das Abbaugbiet erforderlichenfalls im Offenland in südlicher Richtung (Landkreis Biberach) fortzusetzen. Angesichts der eher untergeordneten Bedeutung des Ton-/Lehmabbaus erscheint eine Reduzierung des Vorrangbereichs oder dessen Verschiebung in das Offenland durchaus vertretbar.

Stadt Ehingen, 2.05.2005:
Zustimmung

Würdigung der Geschäftsstelle:
Die von der Forstdirektion vorgeschlagene Fortsetzung in südlicher Richtung wird vom Landratsamt Biberach abgelehnt.

ToLe-ADK-5 nordöstlich Unterstadion (Stadt Ehingen, Gemeinde Unterstadion)

3.2.3.4

Vorbehaltsgebiete
für den Abbau von Ton bzw. Lehm:

Alb-Donau-Kreis:

ToLe-ADK-3 nördlich Rottenacker (Stadt Ehingen, Gemeinde Rottenacker)

Stadt Ehingen, 2.05.2005:
Zustimmung

ToLe-ADK-4 nordöstlich Munderkingen (Städte Ehingen und Munderkingen sowie Gemeinde Rottenacker)

Stadt Ehingen, 2.05.2005:
Zustimmung

~~ToLe ADK 5~~ nordöstlich Unterstadien
(Stadt Ehingen, Gemein-
de Unterstadien)

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:
Ein im Offenland bestehendes Abbaugelände (derzeit z.T. in Verfüllung) soll in östlicher Richtung in den angrenzenden Großprivatwald „Burrain“ hinein erweitert werden. Die betroffene Waldfläche beträgt rd. 30 ha. Im Westen des Waldkomplexes befindet sich ein „Waldmeister-Buchen-Wald“, dieses 1,3 ha große Waldbiotop 7724:3310 ist nach § 30a LwaldG besonders geschützt. Bei Inanspruchnahme der Waldfläche wäre dieses Biotop unwiederbringlich verloren.

Gegenüber früheren Planungen mit seinerzeit vorgeschlagenem Vorrangbereich ist jetzt ein großflächiger Vorbehaltsbereich geplant. Es erhebt sich dennoch die grundsätzliche Frage ob die Ausweisung der gesamten Fläche von 47 ha als Vorbehaltsbereich in Einklang mit dem für die Planung zu Grunde zu legenden Zeithorizont von 15 Jahren steht. Eine bedarfsgerechte Größenanpassung für den gesamten Abbau von Ton und Lehm im Bereich Ehingen ist zwingend erforderlich.

Stadt Ehingen, 2.05.2005:
Ausweisung als Vorranggebiet

Würdigung der Geschäftsstelle:
Diese ursprünglich als Vorranggebiet dargestellte Fläche wurde nach der Auswertung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf nach Artikel 20 Absatz 1 des Staatsvertrages, da sie im derzeit gültigen Regionalplan zum Teil als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen und als Waldbiotop geschützt ist, als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Aufgrund der im Rahmen der Anhörung nach Artikel 20 Absatz 2 nach wie vor unterschiedlichen Beurteilung der Fläche hat die Geschäftsstelle für die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes plädiert. Daraufhin wurde in der Sitzung des Planungsausschusses und Planungsbeirates vom 29.09.2005 die Geschäftsstelle gebeten zu prüfen, in welchem Umfang eine Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet möglich sei. Die Abgrenzung des daraufhin vorgeschlagenen Vorranggebietes wurde unter Ausschluss des lt. Forstdirektion zu schützenden Waldbiotops vorgenommen.

3.2.3.5 Vorranggebiete
für den Abbau von Kalkstein:

Alb-Donau-Kreis

Ka-ADK-1a nordwestlich Börslingen
(Gemeinde Börslingen)

~~Ka-ADK-2a~~ nördlich Westerstetten
(Gemeinde Westerstet-
ten)

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:
Im abgegrenzten Vorrangbereich sind auf Gemarkung Westerstetten rd. 9 ha Gemeindewald mit eingesprengtem kleinflächigen forstlichen Vorrang-

standort innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes betroffen. Die vorgeschlagene Gebietsabgrenzung jedoch geht im Norden noch über die Antragsfläche des jüngsten immissionsschutzrechtlichen Änderungs-Genehmigungsverfahrens hinaus, die beantragte befristete Umwandlung im Gemeindewald Westerstetten liegt bei 7,9 ha. Für den Abbau in dieser Erweiterungsfläche wurde im Verfahren ein Zeitraum von 20 bis max. 25 Jahren unterstellt. Angesichts dieses Zeithorizonts kann hier nur die durch das aktuellste Genehmigungsverfahren abgedeckte Abbaufäche (Abbauabschnitt 2) als Vorrangbereich ausgewiesen werden, die nördlich davon liegende Teilfläche bis zur Gemarkungsgrenze wäre als Vorbehaltsbereich einzustufen.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Der bisher gefundene Kompromiss, der von den übrigen Planungsträgern befürwortet bzw. akzeptiert wird und der lt. Umweltbericht einen verträglichen Abbau ermöglicht, sollte beibehalten werden.

Ka-ADK-3a südwestlich Albeck (Stadt Langenau)

Ka-ADK-5b westlich Arnegg (Gemeinde Blaustein)

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:

Der Vorrangbereich schließt im Westen an das bisherige Abbaugelbiet an. Vom Vorhaben sind rd. 4,5 ha Wald (Gemeindewald Blaustein und evtl. Staatswald) betroffen, forstliche Vorrangstandorte sind im Nordwesten und Südwesten tangiert.

Angesichts der hohen Abbauwürdigkeit und der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Grundsatz „Erweiterung bestehender Abbaustätten vor Neuaufschluss“ kann hier die Einstufung als Vorrangbereich seitens der Abteilung Forstdirektion mit getragen werden. Etwaige Auswirkungen des Gesteinsabbaus auf die Wasserschutzfunktion wären im Rahmen der durchzuführenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisforst, Naturschutz, 24.06.2005:

Die Fläche wird ringförmig von dem NATURA2000-Gebiet „Blautal“ umschlossen. Weiter sind nach § 24a geschützte Waldbiotope (Nr. 7525:2353:94 und Nr. 7525:2351:94) tangiert. Sofern Waldflächen einbezogen werden, die in einer best. Abbaugenehmigung nicht enthalten sind, ist die Umwandlungsgenehmigung der höheren Forstbehörde erforderlich.

Gemeinde Blaustein, 25.05.2005:

Zustimmung

Nachbarschaftsverband Ulm, 30.05.2005:

Zustimmung

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der allgemeinen Zustimmung Beibehaltung des Vorranggebietes.

Ka-ADK-6a südöstlich Gerhausen
(Stadt Blaubeuren)

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:
Dem in der aktuellen Karte eingezeichneten Vorranggebiet am bestehenden Steinbruch Gerhausen wurden seitens der höheren Forstbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bereits zugestimmt; betroffen sind 24 ha des Stadtwaldes Blaubeuren und Privatwald. Hinsichtlich der Detailabgrenzung dieses Vorranggebietes wurde der früheren Stellungnahme der höheren Forstbehörde Rechnung getragen.

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisforst, Naturschutz, 24.06.2005:

Die Vorrangfläche liegt im LSG und schließt sich süd-östlich an den bestehenden Steinbruch an. Eventuell wird ein nach § 24a geschütztes Waldbiotop tangiert.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Der bisher gefundene Kompromiss der von nahezu allen Planungsträgern befürwortet bzw. akzeptiert wird und der lt. Umweltbericht einen verträglichen Abbau ermöglicht, sollte beibehalten werden.

Ka-ADK-7b östlich Beiningen (Stadt
Blaubeuren)

RP Tü, Forstdirektion. 3.06.2005:
In diesem mit 113 ha Größe sehr großflächig vorgeschlagenen Vorranggebiet sind rd. 70 ha Gemeinde- und Privatwald betroffen, das Gebiet schließt im Süden eines vorhandenen großen Steinbruchs an. Das Vorhaben mit Schwerpunkt im Wald bedeutet eine großflächige Fortsetzung des Gesteinsabbaus von Gerhausen bis zum Spießberg, einem bisher unbeeinträchtigten Waldkomplex. Im Vorrangbereich liegen zwei Biotop nach § 24a NatSchG sowie ein weiteres Waldbiotop mit zwei größeren Frauenschuh-Vorkommen (sh. Anhang II der FFH-Richtlinie). Darüber hinaus sind hier forstliche Vorrangflächen kartiert, im Norden ist Bodenschutzwald ausgewiesen. Die Fläche gehört zum Landschaftsschutzgebiet.

Aus Sicht der Abteilung Forstdirektion ist das vorgeschlagene Vorranggebiet aufgrund seines enormen Flächenumfanges, der hohen Waldinanspruchnahme und der potenziellen Betroffenheit von Waldbiotopen mit Vorkommen FFH-relevanter Arten äußerst kritisch zu bewerten. Die Dimension des entstehenden Abbaugebiets kann anhand der Kartendarstellung allein nicht abgeschätzt werden, da das bestehende Steinbruchareal und die dort bisher noch unvollständig ausgebeuteten Rohstoffreserven nicht in der Karte eingezeichnet sind. Unabhängig von den vorgenannten Aspekten kann die Ausweisung eines über 110 ha großen Vorrangbereichs seitens der Abteilung Forstdirektion nicht nachvollzogen werden, da in Vorrangbereichen ein Abbau-Zeithorizont von 15 Jahren zu Grunde gelegt wird. Für den Abbau des Gesamtgebiets erscheint dieser Zeitraum absolut unwahrscheinlich, zumal der Gesteinsabbau im bestehenden Steinbruch offensichtlich ruht.

Die Abteilung Forstdirektion fordert daher nachdrücklich, dass der auszuweisende Vorrangbereich auf die Fläche reduziert wird, die nach heutigem Ermessen unter Berücksichtigung noch vorhandener Abbaureserven auch tatsächlich im vorgegebenen Zeithorizont vom Betreiber abgebaut werden kann. Darüber hinaus sind bei der Gebietsabgrenzung die Belange des Biotop- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisforst, Naturschutz, 24.06.2005:

Die 113 ha umfassende Vorrangfläche liegt im LSG und schließt südlich an den bestehenden Steinbruch an. Es sind einige nach § 24a geschützte Freiland- und Waldbiotope (u.a. Nr. 7624:1491:93) betroffen. In diesem Bereich gibt es ein bedeutendes Frauenschuhvorkommen. Die besonders schützenswerte Orchidee ist im Anhang II von NATURA2000 geführt, und somit sind für deren Erhalt besondere Schutzgebiete auszuweisen. Wir bitten die sehr großzügige Flächensicherung den Naturansprüchen und dem tatsächlich zu erwartenden Mengenbedarf anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Vorrangfläche ein landwirtschaftliches Anwesen und ein Skilift befindet.

Stadt Blaubeuren, 27.05.2005:

Entgegen früherer Ausführungen keine Änderung der Abgrenzung erforderlich.

ISTE Baden-Württemberg, 27.05.2005:

Vorschlag: Aufgrund der o.g. Darlegungen bitten wir Sie, es bei der ursprünglichen, weiter westlich gelegenen Flächenbegrenzung zu belassen.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Der bisher gefundene Kompromiss sollte auch aufgrund der entsprechenden Ausweisung im derzeit gültigen Regionalplan von 1987 und der ursprünglich positiven Stellungnahme des zuständigen Landratsamtes und der auch positiven aktuellen Stellungnahme der betroffenen Stadt beibehalten werden. Die ursprüngliche Abgrenzung im Westen soll wiederhergestellt werden.

Ka-ADK-9b

südöstlich Schelklingen (Städte Blaubeuren und Erbach, Stadt Schelklingen)

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:

Die Ausweisung eines Vorranggebietes stellt im Grunde eine sinnvolle Erweiterung des genehmigten Steinbruchs „Vohenbronnen“ dar. Auf Teilflächen sind Privatwald und Stadtwald Schelklingen mit Wasserschutzfunktion betroffen.

Seitens der Abteilung Forstdirektion kann hier der Ausweisung eines Vorrangbereichs grundsätzlich zugestimmt werden, dessen Abgrenzung sollte jedoch auf die genehmigte Abbaugrenze abgestimmt werden.

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisforst, Naturschutz, 24.06.2005:

Die Vorrangssicherung setzt nördlich an den bestehenden Steinbruch an. Einige nach § 24a geschützten Freiland-Biotope, sowie ein Buchen-Waldbiotop (Nr. 7624:4296:94) sind betroffen. Bei den Freilandbiotopen handelt es sich um ca. 2,5 ha

wertvolle Wacholderheiden- und Magerrasenflächen (7624-425-2876). Die südlich von Sotzenhausen liegende „Sotzenhauser Heide“ darf keine Beeinträchtigung erfahren.

ISTE Baden-Württemberg, 27.05.2005

Vorschlag: Wir bitten Sie, die Möglichkeit einer Vorrangausweisung der beantragten Fläche im Osten nochmals zu überdenken. Falls sich wider Erwarten Belastungen für die Bürger von Steinenfeld ergeben könnten, so sollte dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde anhand geeigneter Maßnahmen geklärt werden.

Stadt Schelklingen, 21.04.2005:

Keine Bedenken

Nachbarschaftsverband Ulm, 30.05.2005:

Zustimmung

Würdigung der Geschäftsstelle:

Der bisher gefundene Kompromiss, der von den meisten Planungsträgern akzeptiert wurde bzw. wird und der lt. Umweltbericht einen verträglichen Abbau ermöglicht, sollte beibehalten werden.

Ka-ADK-10a nordöstlich Allmendingen
(Gemeinde Allmendingen)

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:

Der im Süden eines vorhandenen Steinbruches abgegrenzte Vorrangbereich betrifft – soweit es die Kartengrundlage erkennen lässt – auch Kleinprivatwald.

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisforst, Naturschutz, 24.06.2005:

Die Vorrangfläche liegt nordöstlich von Allmendingen im Gewinn Kühberg, direkt im Anschluss an den derzeitigen Steinbruch. Betroffen sind einige nach § 24a geschützte Wacholderheiden (7624-425-3910, -3911 und 3916) und Hecken (-3915), sowie ein Waldbiotop (Nr. 7624:4320:94).

Gemeinde Allmendingen, 12.05.2005:

Keine Bedenken

Würdigung der Geschäftsstelle:

Der bisher gefundene Kompromiss, der von den meisten Planungsträgern befürwortet bzw. akzeptiert wird, sollte beibehalten werden.

Ka-ADK-11a östlich von Allmendingen
(Gemeinde Allmendingen,
Gemeinde Altheim)

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:

Das im Gewinn Häulesberg jetzt als Vorrangbereich abgegrenzte Gebiet Ka-ADK-11b mit hoher Abbauwürdigkeit schließt direkt an einen bestehenden Steinbruch an. Betroffen sind Privatwälder mit Wasserschutzfunktion. Aufgrund der südexponierten Lage ist mit negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisforst, Naturschutz, 24.06.2005:

Das Vorrang- und Vorbehaltsgebiet schließt südöstlich an den bestehenden Steinbruch an, um-

fasst zum Großteil den Waldrücken „Häulesberg“, mit seinen Magerbiotopstrukturen an der südlichen Waldgrenze und seinen nordöstlich exponierten Hangflächen hin zum Siegental. Die Fläche liegt in diesem Bereich in Teilen im LSG. Im Westen der Vorrangfläche schließen wertvolle Magerbiotope (u.a. der alte „Stuttgarter Steinbruch“) an, deren Existenz gesichert sein muss. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets wird nach wie vor kritisch beurteilt, da der südexponierte Hang landschaftsbildprägend ist. Auch die Flanken zum Siegental sollten enthalten werden. Die nach § 24a geschützten Waldbiotope 7624:4342:94, 7624:4343:94 und 7624:4344:94, mit ihren wertvollen Orchideenstandorten, sollten nicht tangiert werden. Der Standort wird auch als einzige Alternative zum Standort Allmendingen gesehen (Chemismus!).

Gemeinde Allmendingen, 12.05.2005:
Keine Bedenken

Gemeinde Altheim, 18.05.2005:
Keine Bedenken

Würdigung der Geschäftsstelle:
Der bisher gefundene Kompromiss, der von den meisten Planungsträgern befürwortet bzw. akzeptiert wird, sollte beibehalten werden.

Ka-ADK-12a westlich Kirchen (Stadt Ehingen)

RP Tü, 3.06.2005:
Das Vorranggebiet umfasst die genehmigte Abbaufäche; weitere Anmerkungen werden nicht vorgebracht.

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisforst, Naturschutz, 24.06.2005:
Die Vorrangfläche liegt im Wald und schließt nach Westen an den bestehenden Kalksteinbruch an. In der Südweststrecke könnte ein nach § 24a geschütztes Waldbiotop tangiert werden. Das östliche Waldbiotop (Nr. 7723:3200:99 = Felswand von rekultivierter Steinbruchfläche) bleibt unberührt. Von naturschutzfachlicher Bedeutung ist das nördlich angrenzende FFH-Waldgebiet (7622-341 - Großes Lautertal und Landgericht). Durch das unmittelbar westlich liegende Schloss Mochental bekommen Eingriffe in das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung und sollten ausgeschlossen werden. Das LSG wird in diesem Bereich derzeit überarbeitet und hat Ausweisungspotenzial.

Stadt Ehingen, 2.05.2005:
Zustimmung

Würdigung der Geschäftsstelle:
Die Abbaufäche wurde bereits genehmigt.

Ka-ADK-13 östlich Merklingen (Gemeinde Merklingen)

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisforst, Naturschutz, 24.06.2005:
Südlich und östlich an die Vorrangfläche schließt unmittelbar ein nach § 24a geschütztes Magerrasenbiotop (7424-425-1934 und 1935) an. Nach Süden bildet das NSG „Sandburr“ die Fortsetzung,

welches zugleich als NATURA2000-FFH-Kulisse gemeldet ist.

Gemeinde Merklingen, 30.03.2005:
Keine Bedenken

Würdigung der Geschäftsstelle:
Der bisher gefundene Kompromiss, der von nahezu allen Planungsträgern akzeptiert wird, sollte beibehalten werden.

3.2.3.6 Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kalkstein:

Alb-Donau-Kreis:

Ka-ADK-2b nördlich Westerstetten
(Gemeinden Westerstetten und Lonsee)

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:
Der über die Gemeindegrenze Westerstetten hinaus auf Gemarkung Lonsee vorgeschlagene Vorrangbereich schließt nördlich an das o.g. Gebiet Ka-ADK-2a an. Die rd. 5 ha große Fläche liegt nördlich des Erbestales; die Mächtigkeit des Kalksteinvorkommens wird mit 70 – 75 m angenommen. Der als Neuaufschluss in einem bisher unbeinträchtigten Landschaftsteil zu wertende potenzielle Abbau wäre mit einem teilweisen Eingriff in den dortigen gesetzlichen Bodenschutzwald (Gemeindewald Lonsee / Westerstetten) innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes verbunden. Dieser Gebietsvorschlag wäre unter dem Aspekt der Erhaltung der Waldfunktionen und des Landschaftsschutzes nochmals zu prüfen. Unabhängig davon spricht hier auch der zeitliche Planungshorizont gegen die Ausweisung als Vorbehaltsbereich (s. Anmerkungen zum angrenzenden Vorrangbereich Ka-ADK-2a). Die Abtl. Forstdirektion fordert wiederholt, das Gebiet nördlich des Erbestales nicht als Vorbehaltsbereich auszuweisen.

Gemeinde Westerstetten, 31.03.2005:
Die ursprünglich geäußerten Bedenken gegen eine Ausweisung bis ins Erbestal werden durch die in letzter Zeit geführten Gespräche mit Behörden und das inzwischen abgeänderte Antragsgesuch des Betreibers untermauert. Danach steht nur noch die Stufe 2 zur Genehmigung an.

Gasversorgung Süddeutschland GmbH,
8.04.2005:
Gashochdruckfernleitung betroffen, evtl. Verlegung erforderlich.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Der bisher gefundene Kompromiss, der von nahezu allen Planungsträgern befürwortet bzw. akzeptiert wird und der lt. Umweltbericht einen verträglichen Abbau ermöglicht, sollte beibehalten werden.

Ka-ADK-4b nordöstlich Gerhausen
(Stadt Blaubeuren)

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:
Der in früheren Planungen als Interessengebiet gekennzeichnete Bereich wurde jetzt mit reduzierter Fläche als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Das Vorbehaltsgebiet liegt nunmehr westlich des Altentales komplett im Stadtwald Blaubeuren. Das Vorhaben ist als Neuaufschluss in einem bisher weitgehend unberührten und vom Blautal her gut einsehbareren Einhang zu werten (Landschaftsschutzgebiet Blautal). Betroffen ist ausgewiesener Bodenschutzwald und Wasserschutzwald. Im Südwesten grenzen das Naturschutzgebiet „Untere Hellebarten“ (FFH-Gebiet) und das hochwertige Waldbiotop 7524:1335 mit Apollofalter-Vorkommen an. Ein weiteres Waldbiotop 7524:2228 findet sich auf dem südwest-exponierten Altental-Einhang im benachbarten Staatswald.
Das Vorhaben wird seitens der höheren Forstbehörde entschieden abgelehnt. Ergänzend ist anzumerken, dass das interessierte Unternehmen in der näheren Umgebung (südlich der Blau) über Flächen- und Rohstoffreserven verfügt, die einen Zeitraum von 30 Jahren abdecken können.

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisentwicklung, Bauen, 24.06.2005:

Die in der Stellungnahme 2003 teilweise sehr kritisch bewerteten Standorte wie Ka-ADK-4a; Ka-ADK-8b; Ka-ADK-10b; Ka-ADK-11b und KS-ADK-1a; KS-ADK-3a und 3b wurden zurückgenommen. Dies wird begrüßt. Weshalb die Fläche Ka-ADK-4b trotz erheblicher Bedenken unsererseits nach wie vor enthalten ist, ist nicht nachvollziehbar. (vgl. hierzu auch Ziff. 1.4.3)

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisforst, Naturschutz, 24.06.2005:

Der Abbau würde einen Eingriff in bisher unberührte Flächen bedeuten. Die Fläche ist nach Süden exponiert. Eine evtl. Abbaufäche wäre ein unverhältnismäßig starker Eingriff in das Landschaftsbild des Blautals. Bisher intakte Lebensräume für Tiere würden zerschnitten.

WFK: Die betroffenen Waldflächen sind als Bodenschutzwald und Wasserschutzwald ausgewiesen.

Die Vorbehaltsfläche liegt zudem im LSG und setzt am NSG Hellebarden (Apollofalter-Vorkommen) und NATURA2000-Gebiet „Blautal“ an. Weiter sind nach § 24a geschützte Waldbiotope (Nr. 7524:1335:92) betroffen. Die Fläche wird weiterhin nachdrücklich abgelehnt.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der im Rahmen der ersten Anhörung nach Art. 1 des Staatsvertrages am 17.09.2003 abgegebenen Stellungnahme der Stadt Blaubeuren und der lt. Umweltbericht zu vernachlässigenden Konflikte ist die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes sinnvoll.

Ka-ADK-11b östlich von Allmendingen
(Gemeinde Altheim und Stadt Ehingen)

RP Tü, Forstdirektion, 3.06.2005:
Im Verbund mit der Vorrangfläche Ka-ADK-11a* schließt das Vorbehaltsgebiet Ka-ADK-11b* an ei-

nen bestehenden Steinbruch an. Weitere Anmerkungen siehe dort. An der südlichen Grenze des Gebiets wird ein Teil des Waldbiotops 7624-4344 tangiert. Der Verzicht auf das früher weiter nordöstlich geplante Vorbehaltsgebiet Ka-ADK-11b wird in diesem Zusammenhang begrüßt.

LRA Alb-Donau-Kreis, FD Kreisforst, Naturschutz, 24.06.2005:

Das Vorrang- und Vorbehaltsgebiet schließt südöstlich an den bestehenden Steinbruch an, umfasst zum Großteil den Waldrücken „Häulesberg“, mit seinen Magerrasenbiotopstrukturen an der südlichen Waldgrenze und seinen nordöstlich exponierten Hangflächen, hin zum Siegental. Die Fläche liegt in diesem Bereich in Teilen im LSG. Im Westen der Vorrangfläche schließen wertvolle Magerbiotope (u.a. der alte „Stuttgarter Steinbruch“) an, deren Existenz gesichert sein muss. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets wird nach wie vor kritisch beurteilt, da der südexponierte Hang landschaftsbildprägend ist. Auch die Flanken zum Siegental sollten enthalten sein. Die nach § 24a geschützten Waldbiotope 7624:4342:94, 7624:4343:94 und 7624:4344:94, mit ihren wertvollen Orchideenstandorten, sollten nicht tangiert werden. Der Standort wird auch als einzige Alternative zum Standort Allmendingen gesehen (Chemismus!).

Gemeinde Allmendingen, 12.05.2005:

Akzeptabel, Hinweis auf Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Der bisher gefundene Kompromiss, der von den meisten Planungsträgern befürwortet bzw. akzeptiert wird, sollte beibehalten werden.

Begründung zu 3.2.3.1:

KS-ADK-1b

Die Abbauwürdigkeit dieser östlich von Öpfingen (Gemeinde Öpfingen) gelegenen Nassabbaufläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 5 – 10 m zu rechnen.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Biotoppotenzials sowie des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Gegebenenfalls sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich. **Die Abbaufläche ist gemäß den festgelegten Zielen des Integrierten Donau-Programms nach der Kiesentnahme zu renaturieren und der entstehende Baggersee an die Donau anzuschließen.**

RP Tü, 3.06.2005:

Die vorgesehene Abbaufäche KS-ADK-1b ist gemäß den festgelegten Zielen des Integrierten Donau-Programms (IDP Heft 5 Stand Sept. 1999, Einzelmaßnahme im Alb-Donau-Kreis Nr. 5.27) nach der Kiesentnahme zu renaturieren und der entstehende Baggersee an die Donau anzuschließen.

Für den Kiesabbau auf dieser Fläche sowie für die dauerhafte Freilegung des Grundwassers und für die Herstellung eines Anschlusses des entstehenden Baggersees an die Donau wurde der Fa. Koch GmbH & Co. Holding und Handelsgesellschaft, 72555 Metzingen, bereits mit Entscheidung vom 8.04.2003, Az.: 32.2/692.213, eine wasserrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt.

KS-ADK-2a

Die Abbauwürdigkeit dieser nördlich von Rißtissen (Stadt Ehingen) gelegenen Nassabbaufläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 5 – 8 m zu rechnen. In unmittelbarer Nachbarschaft wird *in der Kiesgrube Rißtissen (RG 7724.3)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Biotoppotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) sowie des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen archäologische Fundareale berücksichtigt werden.

KS-ADK-4a

Die Abbauwürdigkeit dieser südlich von Rottenacker (Gemeinde Rottenacker) gelegenen Nassabbaufläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 5 – 6 m zu rechnen. Nordöstlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Rottenacker (RG 7724-4)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen archäologische Fundareale berücksichtigt werden.

KS-ADK-6a

Die Abbauwürdigkeit dieser westlich Kirchbierlingen (Stadt Ehingen) gelegenen Nassabbaufläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 5 – 6 m zu rechnen. Nordwestlich dieses Gebietes *in der Kiesgrube Ehingen (Donau)-Herbertshofen (RG 7724-5)* wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-BC-2a

Die Abbauwürdigkeit dieser westlich von Achstetten (Gemeinde Achstetten) gelegenen Trockenabbaufläche wurde hoch (Stufe I) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 5 – 10 m zu rechnen, *die nur in den unteren 1-3 m grundwassergefüllt sind..* Westlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Achstetten (RG 7725-11)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des bioti-

schen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Wegen der geringen Entfernung zum Flugplatz Laupheim ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die an- und abfliegenden Flugzeuge nicht durch verdriftende Feinsandpartikel beeinträchtigt werden.

KS-BC-3a

Die Abbauwürdigkeit dieser nordwestlich von Oberholzheim (Gemeinde Achstetten) gelegenen Trockenabbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 10 – 12 m nachrangiger Qualität zu rechnen. Nordwestlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Achstetten (RG 7725-7)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Wegen der geringen Entfernung zum Flugplatz Laupheim ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die an- und abfliegenden Flugzeuge nicht durch verdriftende Feinsandpartikel beeinträchtigt werden.

KS-BC-5a

Die Abbauwürdigkeit dieser westlich Burgrieden (Gemeinde Burgrieden) gelegenen Abbaufäche wurde hoch (Stufe I) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 20 – 25 m zu rechnen, *die überwiegend im Trockenabbau gewonnen werden können*. Südlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Burgrieden-Hochstetten (RG 7725-6)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar. Wegen der geringen Entfernung zum Flugplatz Laupheim ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die an- und abfliegenden Flugzeuge nicht durch verdriftende Feinsandpartikel beeinträchtigt werden.

KS-BC-7a

Die Abbauwürdigkeit dieser nördlich von Unlingen (Gemeinde Unlingen) gelegenen Trockenabbaufäche wurde hoch (Stufe I) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 20 m zu rechnen. Westlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Unlingen (RG 7823-5)* bereits *Kies und Sand* abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufen I (hoch) und II (mittel) und des Grundwas-

serdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Für dieses Gebiet wurde bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

KS-BC-8a

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Baltringen (Gemeinde Mietingen) gelegenen Trockenabbaufäche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 10 – 20 m zu rechnen. *Nördlich dieses Gebietes wird in der Kiesgrube Baltringen (RG 7825-7) bereits Kies und Sand in einer Mächtigkeit von ca. 10 m trocken abgebaut.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) aufgrund bestehender Genehmigungen nicht berücksichtigt. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

KS-BC-10b

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Schwendi (Gemeinde Schwendi) gelegenen Abbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 10 – 20 m zu rechnen, *die ganz überwiegend trocken gewonnen werden können. Südöstlich dieses Gebietes wird in der Kiesgrube Schwendi-Dietenbronn (RG 7825-2) bereits Kies und Sand abgebaut.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserangebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-BC-11b

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Schwendi (Gemeinde Schwendi) gelegenen Abbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von *vorwiegend* 10 – 20 m zu rechnen, *die überwiegend trocken gewinnbar sind. Östlich dieses Gebietes wird in der Kiesgrube Schwendi-Dietenbronn (EG 7825-2) bereits Kies und Sand abgebaut.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-BC-12b

Die Abbauwürdigkeit dieser nordwestlich von Alberweiler (Gemeinde Schemmerhofen) gelegenen Fläche wurde gering (Stufe III) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 10 – 16 m zu rechnen. Nordöstlich dieses Gebietes wird *im Kies- und Sand-*

werk *Alberweiler* (RG 7824-4) bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-BC-14b

Die Abbauwürdigkeit dieser westlich von Äpfingen (Gemeinde Warthausen) gelegenen Abbaufäche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von *max. ca. 25 m* zu rechnen, *von denen der obere, ca. 12 – 14 m mächtige Abschnitt trocken gewinnbar ist*. Nördlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Maselheim-Äpfingen (RG 7824-5)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Tabuflächen (geplantes Naturschutzgebiet) sowie Flächen des Biotoppotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) aufgrund einer bereits erteilten Genehmigung nicht berücksichtigt. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

KS-BC-15a

Die Abbauwürdigkeit dieser südlich von Andelfingen (Gemeinden Langenenslingen und Altheim) gelegenen Fläche wurde hoch (Stufe I) bewertet. *Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von ca. 10 – 15 m zu rechnen*. Nördlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Langenenslingen-Andelfingen (RG 7822-1)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund bereits erteilter Genehmigungen nicht berücksichtigt. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

KS-BC-16b

Die Abbauwürdigkeit dieser nordöstlich von Neufra (Stadt Riedlingen) gelegenen Trockenabbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet. *Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von ca. 10 m zurechnen*. Nördlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Riedlingen-Neufra (RG 7822-2)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) nicht berücksichtigt.

KS-BC-19a

Die Abbauwürdigkeit dieser nördlich von Gutenzell (Gemeinde Gutenzell-Hürbel) gelegenen Fläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von ca. 15 m bei beträchtlichen Abbaumächtigkeiten zu rechnen. *Westlich dieses Gebietes wird in der Ton- und Kiesgrube Gutenzell-Hürbel (RG 7825-1) bereits Ton bzw. Lehm und Kies abgebaut.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-BC-20a

Die Abbauwürdigkeit dieser nordwestlich von Betzenweiler (Gemeinde Betzenweiler) gelegenen Abbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet. *Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von ca. 15 – 20 m zu rechnen, von den der obere, ca. 10 m mächtige Teil trocken gewonnen werden kann.* Östlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Betzenweiler (RG 7823-4) bereits Kies und Sand abgebaut.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-BC-22a

Die Abbauwürdigkeit dieser südlich von Rißlegg (Stadt Biberach) gelegenen Abbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet. Hier ist mit inhomogenen Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 32 – 53 m bei einer zum Teil hohen Abbaumächtigkeit zu rechnen, *die zum überwiegenden Teil trocken gewonnen werden können.* Südöstlich des Gebietes wird *in der Kies- und Sandgrube Biberach a.d. Riss-Rißlegg (RG 7924-2) bereits Kies und Sand abgebaut.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und III (gering) und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-BC-23a

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Ingoldingen (Gemeinde Ingoldingen) gelegenen Fläche, bei der es sich zum großen Teil um Trockenabbau handelt, wurde gering (Stufe III) bewertet. Hier ist mit z.T. inhomogenen Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 24 – 36 m zu rechnen, *von denen die oberen 14 – 19 m im Trockenabbau gewonnen werden können.* Südöstlich des Gebietes wird bereits *in der Kiesgrube Ingoldingen (RG 7924-1) Kies und Sand abgebaut.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II

(mittel) und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufen II (mittel) und III (gering) nicht berücksichtigt. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

KS-BC-27a

Die Abbauwürdigkeit dieser südöstlich von Baustetten (Stadt Laupheim) gelegenen Abbaufäche wurde hoch (Stufe I) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 20 – 25 m zu rechnen, *von denen die oberen ca. 20 m trocken gewonnen werden können*. Südlich dieses Gebietes wird bereits *in der Kiesgrube Hardthöfe (RG 7725-16)* Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt. Wegen der geringen Entfernung zum Flugplatz Laupheim ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die an- und abfliegenden Flugzeuge nicht durch verdriftende Feinsandpartikel beeinträchtigt werden.

KS-BC-29a

Die Abbauwürdigkeit dieser nordwestlich von Laupheim (Stadt Laupheim) gelegenen Trockenabbaufäche im Hochterrassenschotter der Rißeiszeit wurde zum Teil hoch (Stufe I) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 5 – 10 m zu rechnen. Nördlich dieses Gebietes wird bereits in der Kiesgrube Laupheim (RG 7725-15) Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), des Biotopotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar. Wegen der geringen Entfernung zum Flugplatz Laupheim ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die an- und abfliegenden Flugzeuge nicht durch verdriftende Feinsandpartikel beeinträchtigt werden.

Begründung zu 3.2.3.2

KS-BC-4a

Die Abbauwürdigkeit dieser nördlich von Laupheim (Stadt Laupheim) gelegenen Abbaufäche wurde zum Teil hoch (Stufe I) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von ca. 5 – 10 m zu rechnen, *die größtenteils trocken gewonnen werden können*. Westlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Laupheim (RG 7724-14)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufen I (hoch) und III (mittel) nicht berücksichtigt.

In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar. Wegen der geringen Entfernung zum Flugplatz Laupheim ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die an- und abfliegenden Flugzeuge nicht durch verdriftende Feinpartikel beeinträchtigt werden.

KS-BC-5b

Die Abbauwürdigkeit dieser westlich Burgrieden (Gemeinde Burgrieden) gelegenen Abbaufäche wurde hoch (Stufe I) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 20 – 25 m zu rechnen, *die überwiegend im Trockenabbau gewonnen werden können*. Südlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Burgrieden-Hochstetten (RG 7725-6)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar. Wegen der geringen Entfernung zum Flugplatz Laupheim ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die an- und abfliegenden Flugzeuge nicht durch verdriftende Feinsandpartikel beeinträchtigt werden.

KS-BC-6b

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Laupheim (Stadt Laupheim) gelegenen Nassabbaufäche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 8 – 10 m zu rechnen. Südwestlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Laupheim-Obersulmetingen (RG 7725-9)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), des Biotopotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe mittel (Stufe II) und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-BC-15b

Die Abbauwürdigkeit dieser südöstlich von Andelfingen (Gemeinden Langenenslingen und Altheim) gelegenen Fläche wurde hoch (Stufe I) bewertet. *Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von ca. 9 – 18 m zu rechnen*. Nordwestlich dieses Gebietes wird *in der Kiesgrube Langenenslingen-Andelfingen (RG 7822-1)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufen I (hoch), II (mittel) und III (gering) sowie des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

KS-BC-18a

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Äpfingen (Stadt Biberach, Gemeinde Warthausen und Gemeinde Maselheim) gelegenen Trockenabbaufäche wurde zu einem kleineren Teil mittel (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 26 – 36 m bei Einschaltungen von nicht nutzbaren Sedimenten und beträchtlichen Abraummächtigkeiten zu rechnen.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und II (mittel) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

KS-BC-21a

Die Abbauwürdigkeit dieser südlich von Ertingen (Gemeinde Ertingen) gelegenen Trockenabbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet. *Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit bis zu 20 – 25 m zu rechnen.* Im Rahmen der Abwägung wurde aufgrund der ausschlaggebenden Bedeutung des hier vorkommenden Materials für die örtlich Rohstoffwirtschaft ein Wasserschutzgebiet der Schutzzone III nicht berücksichtigt.

KS-BC-22b

Die Abbauwürdigkeit dieser südlich von Rißegg (Stadt Biberach) gelegenen Abbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet. Hier ist mit zum Teil inhomogenen Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 32 – 53 m bei einer zum Teil hohen Abraummächtigkeit zu rechnen, *die zum überwiegenden Teil trocken gewonnen werden können.* Südöstlich des Gebietes wird *in der Kies- und Sandgrube Biberach a.d. Riss-Rißegg (RG 7924-2)* bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-BC-27b

Die Abbauwürdigkeit dieser südöstlich von Baustetten (Stadt Laupheim) gelegenen Abbaufäche wurde hoch (Stufe I) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 20 – 25 m zu rechnen, *von denen der obere, ca. 15 – 20 m mächtige Teil trocken gewonnen werden kann.* Südöstlich dieses Gebietes wird

Wehrbereichsverwaltung Süd, 17.05.2005:

Auch beim Vorbehaltsgebiet (für die Gewinnung von Bodenschätzen) KS-BC-27b ist wegen der geringen Entfernung zum Flugplatz /Laupheim durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die an- und abfliegenden Flugzeuge nicht durch verdriftende Feinsandpartikel beeinträchtigt werden.

bereits Kies und Sand *in einer Mächtigkeit von ca. 15 m trocken* abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. **Wegen der geringen Entfernung zum Flugplatz Laupheim ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die an- und abfliegenden Flugzeuge nicht durch verdriftende Feinsandpartikel beeinträchtigt werden.**

KS-BC-28a

Die Abbauwürdigkeit dieser östlich von Sattenbeuren (Stadt Bad Schussenried) gelegenen Abbaufäche wurde hoch (Stufe I) bewertet. *Die durchschnittlich nutzbare Mächtigkeit der grundwassererfüllten Kiese beträgt ca. 15 m. Sie werden bereits in der nordwestlich an das Vorbehaltsgebiet angrenzenden Kiesgrube Bad Schussenried-Sattenbeuren (RG 7923-3) im Nassabbau gewonnen.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Erholungspotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. **Im weiteren Verfahren ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.**

KS-BC-31a

Die Abbauwürdigkeit dieser nördlich von Biberach (Gemeinde Warthausen) gelegenen Trockenabbaufäche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 32 – 64 m bei Einschaltungen von nicht nutzbaren Sedimenten und beträchtlichen Abraummächtigkeiten zu rechnen. *Die Schotter wurden früher in der südöstlich an das Vorbehaltsgebiet angrenzenden Kiesgrube Scholterhaus (RG 7824-113) in einer Mächtigkeit von 40 m trocken gewonnen.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-BC-32a

Die Abbauwürdigkeit dieser südlich von Äpfingen (Gemeinde Maselheim) gelegenen Trockenabbaufäche wurde **bereits im Umweltbericht** gering (Stufe III) bewertet. ~~Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von ca. 10 – 18 m zu rechnen. Nach aktuellem Kenntnisstand des LGRB enthält diese Sicherungsfläche kein abbauwürdiges Kiesvorkommen mehr. Im Westteil sind die Kiese im Gebiet der Kiesgrube Äpfingen (RG 7825.8) bereits abgebaut, im Ostteil der Sicherungsfläche keilen die Kiese gegen den Rinnenrand aus, so dass dort keine abbauwürdigen Kiese zu erwarten sind.~~

RP Tü, 3.06.2005:

Bezüglich des Vorbehaltsgebietes KS-BC-28a grenzt das FFH-Gebiet 7923-341 „Federsee und Blinder See Kanzach“ sowie das Vogelschutzgebiet 7923-401 „Federsee“ an. Durch den weiteren Kiesabbau sind Veränderungen des Grundwasserspiegels und somit auch Änderungen im Wasserhaushalt des angrenzenden Federseemoores möglich. Wir bitten daher in den Begründungen einen Hinweis aufzunehmen, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in den weiteren Verfahren durchzuführen.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und zum Teil des Biotoppotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-BC-39

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Schwendi (Gemeinde Schwendi) gelegenen Trockenabbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von 10 – 20 m zu rechnen, *die vollständig bis überwiegend trocken gewonnen werden können.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-BC-40

Die Abbauwürdigkeit dieser westlich von Schwendi (Gemeinde Schwendi) gelegenen Abbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Kiesen und Sanden in einer Mächtigkeit von ca. 20 m zu rechnen.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

Begründung zu 3.2.3.3

ToLe-ADK-1

Bei dieser östlich von Humlangen (Gemeinden Hüttisheim und Staig) gelegenen Fläche ist eine Lösslehmächtigkeit zwischen 6 und 8 m anzunehmen. Westlich dieses Gebietes wird *in der Lehmgrube Hüttisheim-Humlangen (RG 7725-1)* bereits Lösslehm abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) nicht berücksichtigt.

ToLe-ADK-2

Bei dieser nördlich von Untersulmetingen (Stadt Ehingen) gelegenen Fläche ist eine *nutzbare Mächtigkeit von verziegelbarem Material* von *mindestens* ca. 15 m anzunehmen. In unmittelbarer Nachbarschaft wird *in der Tongrube Rißtissen (RG 7724-2)* bereits Ton abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufen I (hoch) und II (mittel) und des Biotoppotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

Begründung zu 3.2.3.4

ToLe-ADK-3

Bei dieser nördlich von Rottenacker (Stadt Ehingen, Gemeinde Rottenacker) gelegenen Fläche ist mit einer Tonmächtigkeit zwischen 10 und 20 m zu rechnen. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufen I (hoch) und II (mittel) sowie des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) nicht berücksichtigt. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

ToLe-ADK-4

Bei dieser nördlich von Munderkingen (Städte Ehingen und Munderkingen sowie Gemeinde Rottenacker) gelegenen Fläche ist mit einer Tonmächtigkeit zwischen 10 und 20 m zu rechnen. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Biotopotenzials und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

ToLe-ADK-5

Bei dieser nordöstlich von Unterstadion (Stadt Ehingen, Gemeinde Unterstadion) gelegenen Fläche ist eine Tonmächtigkeit von ca. 15 m anzunehmen. Westlich dieses Gebietes wurde *in der früheren Tongrube Unterstadion* bereits Ton abgebaut. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufen I (hoch) und II (mittel) nicht berücksichtigt.

Begründung zu 3.2.3.5

Ka-ADK-1a

Bei dieser nordwestlich von Börslingen (Gemeinde Börslingen) gelegenen Fläche ist mit einer *nutzbaren* Mächtigkeit des Kalksteinvorkommens *über dem Karstwasserspiegel* von ca. 40 m zu rechnen. Südlich dieses Gebietes wird *im Steinbruch Neenstetten (RG 7426-1)* bereits Kalkstein abgebaut. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund einer bereits bestehenden Abbaugenehmigung nicht berücksichtigt.

In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen archäologische Fundareale berücksichtigt werden.

Ka-ADK-2a

Bei dieser nördlich von Westerstetten (Gemeinde Westerstetten) gelegenen Fläche ist mit einer *nutzbaren* Mächtigkeit des Weißkalksteinvorkommens von ca. 70 - 75 m zu rechnen. Südlich dieses Gebietes wird *im Steinbruch Westerstetten (RG 7425-1)* bereits Kalkstein abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) sowie des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund einer bereits bestehenden Abbaugenehmigung nicht berücksichtigt.

In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen archäologische Fundareale berücksichtigt werden.

Ka-ADK-3a

Bei dieser südwestlich von Albeck (Stadt Langenau) gelegenen Fläche ist mit einer Mächtigkeit des Kalksteinvorkommens von ca. 50 – 60 m zu rechnen. Nordöstlich dieses Gebietes wird *im Steinbruch Langenau-Albeck (RG 7526-1)* bereits Kalkstein abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Biotoppotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und II (mittel) sowie des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und III (gering) auch aufgrund einer bereits in einem Teilbereich bestehenden Abbaugenehmigung nicht berücksichtigt. Hier ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

Ka-ADK-5b

Die Abbauwürdigkeit dieser westlich von Arnegg (Gemeinde Blaustein) gelegenen Fläche wurde hoch bewertet. Hier ist mit einer Mächtigkeit des Weißkalksteinvorkommens von ca. 150 – 160 m zu rechnen. Östlich dieses Gebietes wird *im Steinbruch Blaustein-Wippingen (RG 7524-9)* bereits Kalkstein abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Erholungspotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

Ka-ADK-6a

Die Abbauwürdigkeit dieser südöstlich von Gerhausen (Stadt Blaubeuren) gelegenen Fläche wurde mittel bewertet. Hier ist mit einer *nutzbaren* Mächtigkeit der Weißkalksteinvorkommen von *vorwiegend* ca. 40 – 75 m zu rechnen. Nördlich dieses Gebietes wird *im Steinbruch Blaubeuren-Altental (RG 7624-2)* bereits Kalkstein abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Biotoppotenzials, des Erholungspotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

Ka-ADK-7b

Die Abbauwürdigkeit dieser östlich von Beiningen (Stadt Blaubeuren) gelegenen Fläche wurde mittel bewertet. Hier ist mit einer nutzbaren Mächtigkeit der Kalkvorkommen von ca. 75 – 90 m zu rechnen. Nördlich dieses Gebietes wird *im Steinbruch Blaubeuren-Beiningen (RG 7624-4)* bereits Kalkstein für die Zementherstellung abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden kleine Flächen des Biotoppotenzials, Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), kleine Flächen des Biotoppotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel), des Erholungspotenzials und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufen II (mittel) und III (gering) und des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund der Ausweisung als Vorranggebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt.

Ka-ADK-9b

Die Abbauwürdigkeit dieser südöstlich von Schelklingen (Städte Blaubeuren und Erbach, Gemeinde Schelklingen) gelegenen Fläche wurde hoch bewertet. Hier ist mit einer nutzbaren Mächtigkeit des Kalkstein- und *Mergelstein*vorkommens von ca. 50 – 100 m zu rechnen. Innerhalb und westlich dieses Gebietes werden *im Steinbruch Schelklingen-Vohenbronnen (RG 7624-5)* bereits Kalk- und *Mergelsteine* für die Zementherstellung abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), des Erholungspotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des Erholungspotenzials und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen archäologische Fundareale berücksichtigt werden.

Ka-ADK-10a

Die Abbauwürdigkeit dieser nordöstlich von Allmendingen (Gemeinde Allmendingen) gelegenen Fläche wurde hoch bewertet. Hier ist mit einer nutzbaren Mächtigkeit des *Kalkstein*vorkommens von ca. 35 – 40 m zu rechnen. Nördlich und südlich des Gebietes werden *im Steinbruch Allmendingen (RG 7624-13)* bereits Kalk- und *Mergelsteine* für die Zementherstellung abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden kleine Flächen des Biotoppotenzials, Flächen des Erholungspotenzials und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufen II (mittel) und III (gering) nicht berücksichtigt. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

Ka-ADK-11a

Die Abbauwürdigkeit dieser östlich von Allmendingen (Gemeinde Allmendingen und Altheim) gelegenen Fläche wurde mittel bewertet. Hier ist mit einer nutzbaren Mächtigkeit *des Kalkstein- und Mergelsteinvorkommens* von ca. 50 – 60 m zu rechnen. *Nördlich des Gebietes werden Kalk- und Mergelsteine im Steinbruch Allmendingen (RG 7624-13, Teilbereich Häulesberg)* für die Zementherstellung abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Biotoppotenzials und des Grundwasserdargebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Erholungspotenzials sowie des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund der ausschlaggebenden Bedeutung des hier vorkommenden Materials für die Bestandssicherung dieses Zementstandortes nicht berücksichtigt.

In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen archäologische Fundareale berücksichtigt werden.

Ka-ADK-12a

Bei dieser westlich von Kirchen (Stadt Ehingen) gelegenen Fläche ist mit einer nutzbaren Mächtigkeit *des Kalkvorkommens* von ca. 60 m zu rechnen. Östlich des Gebietes wird *im Steinbruch Ehingen (Donau)-Kirchen (RG 7723-1)* bereits Kalkstein abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufen I (hoch) und II (mittel) und des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund einer bereits bestehenden Abbaugenehmigung nicht berücksichtigt. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

Ka-ADK-13

Die Abbauwürdigkeit dieser östlich von Merklingen (Gemeinde Merklingen) gelegenen Fläche wurde mittel bewertet. Hier ist mit einer nutzbaren Mächtigkeit *des Kalkvorkommens* von ca. 75 m zu rechnen. Südwestlich des Gebietes wird bereits Kalkstein abgebaut. *Südwestliche des Gebietes wird im Steinbruch Merklingen (RG 7424-1) bereits Kalkstein abgebaut.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Erholungspotenzials und des Grundwasserdargebotspotenzi-

als der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt. In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

Begründung zu 3.2.3.6

Ka-ADK-2b

Bei dieser nördlich von Westerstetten (Gemeinde Westerstetten) gelegenen Fläche ist mit einer Mächtigkeit des Weißkalksteinvorkommens von ca. 70 – 75 m zu rechnen.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) sowie des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen archäologische Fundareale berücksichtigt werden.

Ka-ADK-4b

Die Abbauwürdigkeit dieser nordöstlich von Gerhausen (Stadt Blaubeuren) gelegenen Fläche wurde hoch bewertet. *Hier ist mit einer nutzbaren Mächtigkeit des Kalksteinvorkommens von ca. 80 – 90 m zu rechnen.*

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Biotoppotenzials, des Erholungspotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

Ka-ADK-11b

Die Abbauwürdigkeit dieser östlich von Allmendingen (Gemeinde Altheim und Stadt Ehingen) gelegenen Fläche wurde mittel bewertet. Hier ist mit einer nutzbaren Mächtigkeit *des Kalkstein- und Mergelsteinvorkommens* von ca. 50 – 60 m zu rechnen.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) des Erholungspotenzials und des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund der ausschlaggebenden Bedeutung des hier vorkommenden Materials für die Bestandssicherung dieses Zementstandortes nicht berücksichtigt.

In diesem Bereich ist nur ein Trockenabbau mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen archäologische Fundareale berücksichtigt werden.

3.2.4 Z Im bayerischen Teil der Region Donau-
Iller werden folgende Vorrang- und Vor-
behaltsgebiete ausgewiesen:

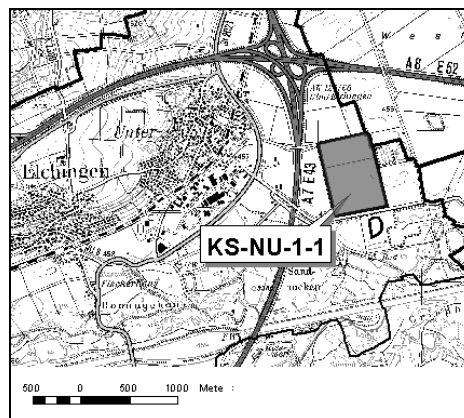
3.2.4.1 Vorranggebiete
für den Abbau von Kies und Sand:

Landkreis Neu-Ulm:

Bay. ISTE, 24.06.2005:

Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen, denen
öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die aber
von den Gemeinden abgelehnt werden als Vorbe-
haltsgebiete:

KS-NU-1-1 Interessengebiet der Fa. Vollmer – das
zur Ausweisung vorgesehene wasserwirtschaftliche
Vorranggebiet hat keine Bedeutung für die
Brunnen der Stadt Leipheim.



■ zusätzlich beantragte Fläche

▭ Interessengebiet

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der ursprünglich negativen Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde und des zuständigen Landratsamtes und da das Interessengebiet vollständig innerhalb der vom Wasserwirtschaftsamt Krumbach gemeldeten Vorrangfläche der Wasserversorgung Leipheim liegt, wurde von der Ausweisung des Interessengebietes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet abgesehen.

KS-NU-6 westlich Herrenstetten
(Stadt Illertissen und
Markt Altenstadt)

LRA Neu-Ulm, 30.05.2005:

Der westliche Teilbereich des Vorranggebietes
KS-NU-6 bei Herrenstetten (Gemarkungen Jedes-
heim, Stadt Illertissen und Herrenstetten, Markt Al-
tenstadt) wird vom Wasserschutzgebiet „Illergries“
der Stadt Illertissen überlagert. Kiesabbau im Be-
reich des Wasserschutzgebietes ist grundsätzlich
verboten. Kiesabbaumaßnahmen von zwei dort tä-
tigen Unternehmen sind im Rahmen früher erteilter
Genehmigungen (Bestandsschutz) noch zulässig.
Da diese Abbaufächen den überwiegenden Teil
des vom Wasserschutzgebiet überlagerten westli-

chen Bereiches des Vorranggebietes abdecken, wird der Ausweisung der Vorrangfläche KS-NU-6 für die Flächen nur außerhalb des Wasserschutzgebietes zugestimmt. Das Vorranggebiet KS-NU-6 ist entsprechend zu verkleinern.

Stadt Illertissen, 19.05.2005:
Keine Bedenken

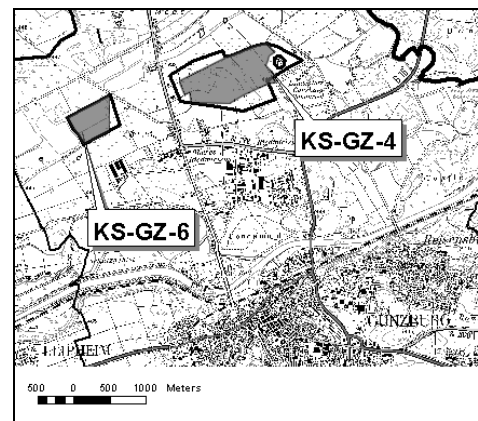
Würdigung der Geschäftsstelle:
Reduktion des Vorranggebietes.

Landkreis Günzburg

Bay. ISTE, 24.06.2005:

Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen, deren öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die aber von den Gemeinden abgelehnt werden als Vorbehaltsgebiete.

KS-GZ-4 Interessengebiet der Fa. Vollmer
KS-GZ-6 Interessengebiet der Fa. Fetzer



■ zusätzlich beantragte Fläche
□ Interessengebiet

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der ablehnenden Haltung der Regierung von Schwaben, der betroffenen Stadt und des betroffenen Landratsamtes können diese Flächen nicht als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

KS-GZ-9a südwestlich Riedheim
(Stadt Leipheim)

RvS, 17.06.2005:

Das Vorranggebiet KS-GZ-9a beansprucht wasserwirtschaftlich bedeutsame Flächen. Sie kommen bei einer späteren Fortschreibung des Teilkapitels „Wasserversorgung“ als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der Wasserversorgung in Betracht (vgl. LEP B I 3.2.2.3; B II 1.1.1.2.2 Spiegelstrich). Um hier ausreichend Abwägungsspielraum zu belassen, wird vorgeschlagen, in diesen Bereichen Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Rohstoffen auszuweisen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Wasserversorgung ist in diesem Fall allerdings nicht mehr möglich, sondern lediglich die Darstellung von Vorbehaltsgebieten.

LRA Günzburg, 24.05.2005:

Keine grundsätzliche Bedenken. Der Folgenutzung kommt zur Lenkung und Steuerung der Freizeit- und Erholungsnutzung im Bereich der Donauauen und des Donaumooses besondere Bedeutung zu. Für dieses Gebiet nördlich der Verbindungsstraße Riedheim – Weißingen ist die Folgenutzung Freizeit- und Erholung vorzusehen.

Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e.V., 3.06.2005:

Mit dem Vorbehalts- und Vorranggebiet besteht grundsätzlich Einverständnis, vor allem auch vor dem Hintergrund des dadurch erreichten Verzichtes anderer Abbaugelände in höchst sensiblen Teilräumen des Schwäbischen Donaumooses sowie weiterer im folgenden genannter Bedingungen bezüglich der Zielnutzungen und Rekultivierungsziele. Dabei konnte im laufenden Planungsprozess bei der Stadt Leipheim erreicht werden, dass der südliche Teil des Abbaugeländes nach erfolgtem Abbau komplett wiederverfüllt werden muss mit dem Lebensraumziel „terrestrischaquatischer (amphibischer) Lebensraum im Grundwasserschwankungsbereich“ und „Naturschutz“ als Nutzungstyp. Der nördliche Teil soll als Erholungsfläche mit geregelter Erholungsnutzung moderat ausgebaut werden und insoweit auch dazu dienen, die bisher im Auwald stattfindende Bade- und Freizeitnutzung dorthin verlagern zu können, um das großräumige Beruhigungskonzept höchstsensibler Naturräume auch dort umsetzen zu können.

Als problematisch wird aus unserer Sicht in diesem Teilraum die Überschneidung mit der künftig möglicherweise notwendigen Ausdehnung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung Leipheim gesehen. Soweit hier bekannt, ist die entsprechende Entscheidung der Stadt Leipheim jedoch bereits gefallen und zwar befürwortend für den Kiesabbau.

Wasserwirtschaftsamt Krumbach (WWA Krumbach), 19.05.2005:

Das Vorranggebiet KS-GZ-9a und das Vorbehaltsgebiet KS-GZ-9b (westlich Riedheim, Stadt Leipheim) liegen mittig im vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung für die Stadt Leipheim. Diese Gebietsausweisungen schließen sich gegenseitig aus. Zu dieser Problematik verweisen wir auf die Besprechung bei der Stadt Leipheim am 4.04.2005: Aus unserer fachlichen Sicht wird hierzu nochmals bemerkt, dass eine Erweiterung des Kiesabbaus in dem von der Firma Daferner beantragten Umfang bei Verzicht auf Verfüllung mit Fremdmaterial noch keine nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgung hat. Eine weitere Ausdehnung, die durch die Vorranggebietsausweisung eröffnet wird, ist jedoch mit einer langfristigen Sicherung der Wasserversorgung nicht vereinbar. Es sollte in die politische Entscheidung der Stadt Leipheim fallen, welches Vorrang-/Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan aufgenommen werden soll. Ggf. kann das Vorranggebiet Wasserversorgung reduziert werden bis an die Ostgrenze des Vorrang/Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung. Langfristig ist dann jedoch die

Wasserversorgung auf eine andere Grundlage zu stellen.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Als Ausgleich für den Verzicht auf das im derzeit gültigen Regionalplan enthaltene und in einem ökologisch sensiblen Bereich gelegene Vorbehaltsgebiet K/S 25 wurde seit Beginn der Arbeiten an der Teilfortschreibung die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb des Interessengebietes KS-GZ-9 ins Auge gefasst. Dies fand auch seinen Niederschlag in der Stellungnahme des Regionalverbandes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leipheim vom 23. März 1998. Auch in einer Besprechung mit Vertretern der Stadt Leipheim, des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach und des Regionalverbandes am 29.11.2000 im Rathaus Leipheim wurde dies im Grundsatz von allen Beteiligten akzeptiert. Obwohl grundsätzlich die Absicht besteht, die im Umweltbericht mit der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe bewerteten wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete vor einem weiteren Rohstoffabbau zu sichern, sollte in diesem Falle an dem bisher gefundenen Kompromiss festgehalten werden. Die Vorranggebietsausweisungen für Rohstoffe und Wasserwirtschaft schließen sich, solange das Vorranggebiet für Wasserversorgung noch nicht rechtskräftig ausgewiesen ist, nicht aus.

KS-GZ-17-1 südwestlich Münsterhausen (Markt Münsterhausen)

LRA Günzburg, 24.05.2005
Keine grundsätzlichen Bedenken

Markt Münsterhausen, 10.05.2005:
Keine Einwendungen

KS-GZ-17-2 südwestlich Münsterhausen (Markt Münsterhausen)

LRA Günzburg, 24.05.2005:
Keine grundsätzlichen Bedenken

Markt Münsterhausen, 10.05.2005:
Keine Einwendungen

KS-GZ-18 südöstlich Unterwiesebach (Gemeinde Wiesebach)

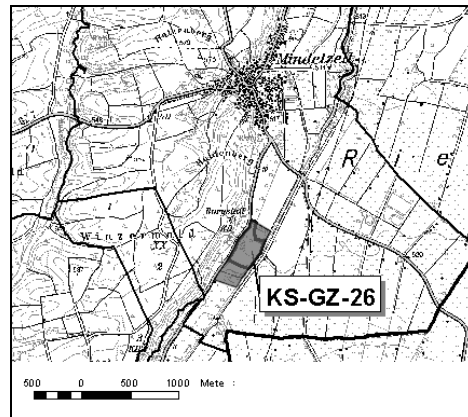
LRA Günzburg, 24.05.2005:
Keine grundsätzlichen Bedenken

KS-GZ-20 südwestlich Ziemetshausen (Markt Ziemetshausen)

LRA Günzburg, 24.05.2005:
Keine grundsätzlichen Bedenken

Bay. ISTE, 24.06.2005:

Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen, denen öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die aber von den Gemeinden abgelehnt werden als Vorbehaltsgebiete.



■ zusätzlich beantragte Fläche

□ Interessengebiet

Würdigung der Geschäftsstelle.

KS-GZ-26 wurde gestrichen, da regional nicht bedeutsam.

Landkreis Unterallgäu:

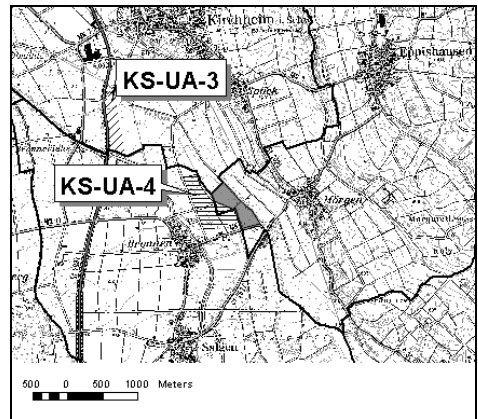
KS-UA-4 nordöstlich Bronnen
(Gemeinden Eppishausen
und Salgen)

Gemeinde Eppishausen, 28.04.2005:

In dem vom Regionalverband vorgelegten Plan im Maßstab 1:100 000 ist bei der Vorrangfläche KS-UA-4 nicht erkennbar, ob sowohl die bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eppishausen als Kiesabbaufäche ausgewiesene Fläche (im beiliegenden Lageplan grün dargestellt) als auch die vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21.11.2001 zur Aufnahme als Kiesabbaufäche im Flächennutzungsplan festgelegte Fläche (im beiliegenden Lageplan rot dargestellt) enthalten sind.

Die Gemeinde legt großen Wert darauf, dass beide Flächen in der Vorrangfläche KS-UA-4 enthalten sind.

Sofern diese Flächen noch nicht in der Vorrangfläche KS-UA-4 enthalten sein sollten, sind diese im Hinblick auf die gemeindlichen Planungen aufzunehmen.



- ≡ ursprünglicher VR-Vorschlag der Geschäftsstelle (2005)
- /// ursprünglicher VB-Vorschlag der Geschäftsstelle (2005)
- zusätzlich beantragte Fläche

VG Pfaffenhausen, 23.05.2005:

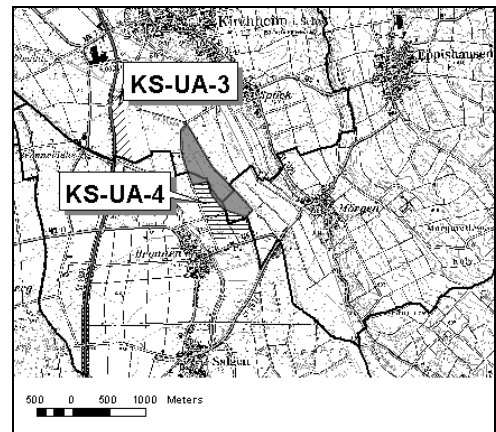
Das Vorranggebiet KS-UA-4 nördlich Bronnen sollte sich zur Abrundung auch auf Flächen der Gemeinde Eppishausen (Gemarkung Mörge) und den Markt Kirchheim (Gemarkung Spöck) erstrecken.

Markt Kirchheim i. Schw., 31.05.2005:

Ausweisung des ursprünglichen Interessengebietes als Vorranggebiet

Bay. ISTE, 24.06.2005:

Vergrößerung des Vorranggebietes der Fa. Kaiser. Die Gemeinden Salgen, Eppishausen und der Markt Kirchheim befürworten diesen Vorschlag.



- ≡ ursprünglicher VR-Vorschlag der Geschäftsstelle (2005)
- /// ursprünglicher VB-Vorschlag der Geschäftsstelle (2005)
- zusätzlich beantragte Fläche

Würdigung der Geschäftsstelle:

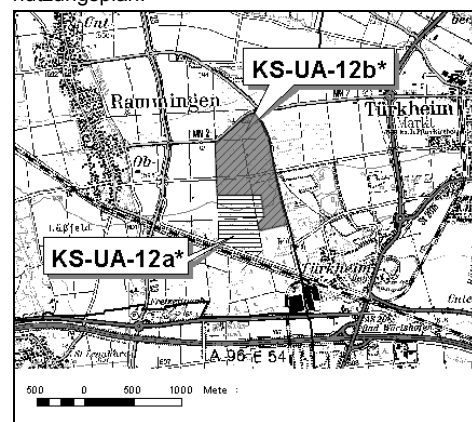
Der Kreisausschuss hat sich unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorstellungen der betroffenen Gemeinden auf die Abgrenzung des Vorranggebietes geeinigt. Auch unter Berücksichtigung der ursprünglichen Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 1.12.2003, wonach der nördliche Teil des von der Rohstoffindustrie gewünschten Abbaubereichs in einem ABSP-Gebiet

und Nahrungsgebiet für den Weißstorch liegt, sollte der bisher gefundene Kompromiss beibehalten werden.

KS-UA-12a südöstlich Rammingen
(Gemeinde Rammingen)

Bay. Bauernverband, 25.05.2005:
Auch in diesen Bereichen werden die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen intensivst landwirtschaftlich genutzt und müssen den Betrieben auch weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Ausdehnung dieser Gebiete auf das in der Planung eingezeichnete Maß erscheint uns für überzogen. Hier sollte maßvoller mit landwirtschaftlicher Fläche umgegangen werden.

Bay. ISTE, 24.06.2005:
Anpassung des Vorranggebietes an den Flächennutzungsplan.



- ≡ ursprünglicher VR-Vorschlag der Geschäftsstelle (2005)
- /// ursprünglicher VB-Vorschlag der Geschäftsstelle (2005)
- zusätzlich beantragte Fläche

Würdigung der Geschäftsstelle:
Beibehaltung des bisher gefundenen Kompromisses.

KS-UA-14 östlich Unterwesterheim
(Gemeinde Westerheim)

KS-UA-17 nördlich Attenhausen
(Gemeinden Sontheim und Westerheim)

KS-UA-21a Darast (Markt Bad Grönenbach, Gemeinden Wolfertschwenden und Woringen)

Landkreis Unterallgäu, 21.04.2005:
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei KS-UA-21a* und KS-UA-21b* im Einzelfall trotz der Darstellung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet eine Untersagung möglich ist, da die Kiesausbeute im Darast im Bereich des (künftigen) Wasserschutzgebietes der Stadt Memmingen liegt.

VG Bad Grönenbach, Bauausschuss, 27.05.2005:
Zustimmung

VG Bad Grönenbach, Gemeinderat der Gemeinde Wolfertschwenden, 27.05.2005:
Zustimmung

WWA Krumbach, 19.05.2005:

Das Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KS-UA-21 überlagert in Teilbereichen das festgesetzte Wasserschutzgebiet Memmingen-Zone IIIB (Schutzgebietsverordnung vom 04.12.01). Die Auflagen der Schutzgebietsverordnung IIIB lassen keinen Kiesabbau zu. Hierzu verweisen wir auf unser Schreiben vom 16.07.2004 an das Landratsamt Unterallgäu (Gz.4-4532.5/MM 0000).

Bay. Bauernverband, 25.05.2005:

Wie in den Erläuterungen zur Planung festgestellt wird, findet in diesem Bereich bereits Trockenkiesabbau statt. Da aber auch hier intensive landwirtschaftliche Nutzung vorliegt und durch den vorherrschenden Kiesabbau bereits enorm Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurde, schlagen wir vor, das Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet auf das nötige Maß zu beschränken, um hier nicht zu viel Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Bei der Wiederverfüllung ist darauf zu achten, dass diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Beibehaltung des bisher gefundenen Kompromisses.

KS-UA-25 westlich Türkheim (Markt Türkheim)

Bay. Bauernverband, 25.05.2005:

Auch in diesen Bereichen werden die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen intensivst landwirtschaftlich genutzt und müssen den Betrieben auch weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Ausdehnung dieser Gebiete auf das in der Planung eingezeichnete Maß erscheint uns für überzogen. Hier sollte maßvoller mit landwirtschaftlicher Fläche umgegangen werden.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Beibehaltung des bisher gefundenen Kompromisses.

KS-UA-29 südlich Oberrieden (Gemeinde Oberrieden)

KS-UA-31 südlich Kronburg (Gemeinde Kronburg)

KS-UA-34 westlich Frickenhausen (Gemeinde Lauben)

Stadt Memmingen:

KS-MM-1 nordwestlich Steinheim
(Stadt Memmingen)

3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete
für den Abbau von Kies und Sand

Landkreis Neu-Ulm:

KS-NU 4 nördlich Kadeltshofen
(Markt Pfaffenhofen a.d.
Roth)

RvS, 17.06.2005:

Auch die Vorbehaltsgebiete KS-GZ-9b, ToLe-GZ-3 und KS-Nu-4 liegen in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Flächen, die für die Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung in Frage kommen. Es gilt dort ebenso bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung nur mit einem Vorbehaltsgebiet nicht aber mit einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung vereinbaren lässt.

LRA Neu-Ulm, 30.05.2005:

Vom Landratsamt Neu-Ulm zu vertretende Belange stehen der geplanten Ausweisung des Vorbehaltsgebietes KS-NU-4 nicht entgegen.

Die Marktgemeinde Pfaffenhofen hat gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets KS-NU-4 nördlich von Kadeltshofen erhebliche Bedenken erhoben und angeregt, das Gebiet aus der Teilfortschreibung des Regionalplans herauszunehmen.

Markt Pfaffenhofen a.d. Roth, 10.05.2005:

Erhebliche Bedenken! Aus dem vorgelegten Umweltbericht ergibt sich, dass es sich bei der ausgewählten Fläche um hervorragende Böden für die Landwirtschaft handelt. Dieses landwirtschaftliche Ertragspotenzial der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) ist bei der Abwägung dringend zu berücksichtigen.

Aus dem Bericht geht weiter hervor, dass zusätzliche Konflikte in Bezug auf das Erholungspotenzial, das Grundwasserdargebotspotenzial, sowie auch eines unmittelbar im Westen benachbarten Biotopotenzials von mittlerer bzw. geringer Schutzwürdigkeit vorhanden sind.

Dieser Konfliktdichte steht auf der anderen Seite zudem nur eine geringe Abbauwürdigkeit der Stufe III für diesen Bereich gegenüber.

Es gibt an anderer Stelle genügend restriktionsarme abbauwürdige Flächen für Kies und Sand auch außerhalb der vorgesehenen Fläche KS-NU-4, so dass das vorgesehene Vorbehaltsgebiet für diesen Bereich abzulehnen ist.

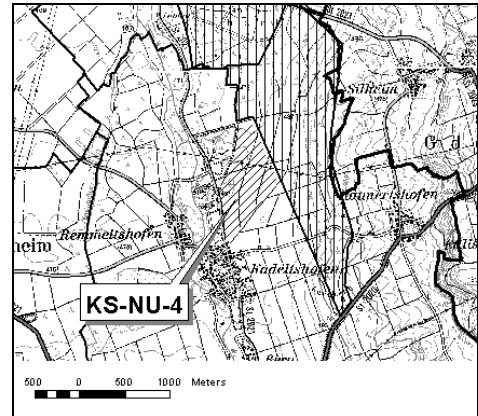
Landwirtschaftsamt Krumbach /Weißhorn, 9.05.2005:

Bei diesem geplanten Abbauggebiet handelt es sich um beste Ackerlagen, die zum einen entsprechend der vorliegenden Kartierung mit hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftspotenzials kartiert wurden und gleichzeitig eine geringe Abbauwürdigkeit bei

Kies und Kalkvorkommen aufweisen. Das geplante Abbaugelände sollte deshalb weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden.

WWA Krumbach, 19.05.2005:

Die Fläche KS-NU-4 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Nersingen – Straß. Aufgrund des kleinen Maßstabs lässt sich eine kleine Überschneidung im Westen nicht vollständig ausschließen – siehe beigelegten Planauszug!



- /// ursprünglicher VB-Vorschlag der Geschäftsstelle (2005)
- Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung der G.m.d. Nersingen - Straß

Die Wasserwirtschaft räumt der Wasserversorgung den Vorrang vor der Rohstoffgewinnung ein. Es ist deshalb im Einzelfall zu klären, in wieweit das Vorranggebiet Wasserversorgung durch den geplanten Kiesabbau beeinträchtigt wird.

Bay. Bauernverband, 25.05.2005:

Hier handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau im Umfang von 68 ha: Im Ortsteil Kadeltshofen gibt es zur Zeit 15 landwirtschaftliche Betriebe, von denen 12 Betriebe im Vollerwerb bewirtschaftet werden. Das geplante Kiesabbaugebiet umfasst ca. 15 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in dieser Gemarkung. Eine Verwirklichung des geplanten Kiesabbaus würde diese Betriebe enorm in ihrer Existenz bedrohen bzw. einen übermäßigen Entzug landwirtschaftlicher Fläche bedeuten. Aus diesem Grunde lehnen wir die Ausweisung des gesamten Vorbehaltsgebietes KS-NU-4 ab.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der negativen Stellungnahmen der betroffenen Marktgemeinde, der Regierung von Schwaben und des Landwirtschaftsamtes Krumbach, der geringen Abbauwürdigkeit, der Betroffenheit des Landwirtschaftspotenzials der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe sowie der mehrfachen Potenzialbetroffenheit bei gleichwertiger ausreichender Ausweisung restriktionsarmer abbauwürdiger Flächen im bayerischen Teil der Region sollte auf die Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes verzichtet werden.

Landkreis Günzburg:

KS-GZ-9b südwestlich Riedheim
(Stadt Leipheim)

RvS, 17.06.2005:

Die geplanten Vorbehaltsgebiete KS-Gz-9b, KS-GZ-14, KS-GZ-21 und KS-UA-2 berücksichtigen in ihrer Abgrenzung nicht die in unserer Stellungnahme aufgezeigten Belange des Naturschutzes. Zum Teil ist dort ein Abbau mit Restriktionen verbunden, die sich aus den ökologischen Rahmenbedingungen ergeben. In einigen Fällen kann nur durch eine geänderte Abgrenzung der Gebiete den ökologischen Belangen Rechnung getragen werden. Auch die Vorbehaltsgebiete KS-GZ-9b, ToLe-GZ-3 und KS-NU-4 liegen in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Flächen, die für eine Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung in Frage kommen. Es gilt dort ebenso bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung nur mit einem Vorbehaltsgebiet nicht aber mit einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung vereinbaren lässt.

LRA Günzburg, 24.05.2005:

Hierbei handelt es sich um eine Fläche im Vorfeld des Donauauwaldes mit besonderer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturlandhaushaltes. Naturschutzfachlich konnte als Kompromiss dem Abbau in diesem Bereich nur zugestimmt werden, weil eine Vorbehaltsfläche „Kiesabbau“ im unmittelbaren Vorfeld des NSG „Leipheimer Moos“ gestrichen wurde. Ein Abbau ist nur bei Beachtung strenger naturschutzfachlicher Rahmenbedingungen (Ausgleichskonzept während des Abbaus und 100% Folgenutzung Naturschutz) möglich.

Stadt Leipheim, 13.05.2005:

Darstellung als Vorranggebiet

WWA Krumbach, 19.05.2005:

Das Vorranggebiet KS-GZ-9a und das Vorbehaltsgebiet KS-GZ-9b (westlich Riedheim, Stadt Leipheim) liegen mittig im vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung für die Stadt Leipheim. Diese Gebietsausweisungen schließen sich gegenseitig aus. Zu dieser Problematik verweisen wir auf die Besprechung bei der Stadt Leipheim am 4.04.2005. Aus unserer fachlichen Sicht wird hierzu nochmals bemerkt, dass eine Erweiterung des Kiesabbaus in dem von der Firma Daferner beantragten Umfang bei Verzicht auf Verfüllung mit Fremdmaterial noch keine nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgung hat. Eine weitere Ausdehnung, die durch die Vorranggebietsausweisung eröffnet wird, ist jedoch mit einer langfristigen Sicherung der Wasserversorgung nicht vereinbar. Es sollte in die politische Entscheidung der Stadt Leipheim fallen, welches Vorrang-/Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan aufgenommen werden soll. Ggf. kann das Vorranggebiet Wasserversorgung reduziert werden bis an die Ostgrenze des Vorrang-/Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung. Langfristig ist dann jedoch die Wasserversorgung auf eine andere Grundlage zu stellen.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Als Ausgleich für den Verzicht auf das im derzeit gültigen Regionalplan enthaltene und in einem ökologisch sensiblen Bereich gelegene Vorbehaltsgebiet K/S 25 wurde seit Beginn der Arbeiten an der Teilfortschreibung die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb des Interessengebietes KS-GZ-9 ins Auge gefasst. Dies fand auch seinen Niederschlag in der Stellungnahme des Regionalverbandes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leipheim vom 23. März 1998. Auch in einer Besprechung mit Vertretern der Stadt Leipheim, des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach und des Regionalverbandes am 29.11.2000 im Rathaus Leipheim wurde dies im Grundsatz von allen Beteiligten akzeptiert. Obwohl grundsätzlich die Absicht besteht, die im Umweltbericht mit der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe bewerteten wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete vor einem weiteren Rohstoffabbau zu sichern, sollte in diesem Falle, da inzwischen keine neuen Gesichtspunkte vorliegen, an dem bisher gefundenen Kompromiss der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes südlich der Verbindungsstraße Weißingen - Leipheim festgehalten werden.

KS-GZ-11 nördlich Burgau (Stadt Burgau und Gemeinde Dürrlauringen)

LRA Günzburg, 24.05.2005:

Es handelt sich um eine bestehende Vorbehaltsfläche im Storchenlebensraum (Horst Burgau, U-Knöringen und Offingen). Aus fachlicher Sicht ist nur ein Abbau mit Wiederverfüllung und 100%iger Ausgestaltung Naturschutz – Leitart Weißstorch möglich.

VG Offingen, 06.04.2005:

Bedenken meldet der Marktgemeinderat gegen die Ausweisung des Kiesabbaugebietes KS-GZ-11 zwischen Mindeltalheim und Burgau an. Bei nur geringer Kiesmächtigkeit wird hier ein enormer Landschaftsverbrauch mit Gefährdung des Grundwassers in Kauf genommen. Der Abtransport des Kiesmaterials, das vorrangig in das benachbarte Baden-Württemberg exportiert wird, bringt erhebliche Verkehrsbelastungen für die Marktgemeinde Offingen. Nach unserer Kenntnis spricht sich auch die Gemeinde Dürrlauringen, in deren Gemarkung das Vorhaben verwirklicht werden soll, seit Jahren eindeutig gegen die Ausweisung dieses Gebietes aus.

Stadt Burgau, 2.06.2005:

Keine Einwendungen

Würdigung der Geschäftsstelle:

Da keine neuen Gesichtspunkte vorliegen, Beibehaltung des bisher gefundenen Kompromisses.

KS-GZ-13 nordöstlich von Ichenhausen (Stadt Ichenhausen)

LRA Günzburg 24.05.2005:

Keine grundsätzlichen Bedenken.

~~KS-GZ-14~~ südlich Jettingen-
Scheppach (Markt Jettingen-
Scheppach)

RvS, 17.06.2005:

Die geplanten Vorbehaltsgebiete KS-Gz-9b, KS-GZ-14, KS-GZ-21 und KS-UA-2 berücksichtigen in ihrer Abgrenzung nicht die in unserer Stellungnahme aufgezeigten Belange des Naturschutzes. Zum Teil ist dort ein Abbau mit Restriktionen verbunden, die sich aus den ökologischen Rahmenbedingungen ergeben. In einigen Fällen kann nur durch eine geänderte Abgrenzung der Gebiete den ökologischen Belangen Rechnung getragen werden.

LRA Günzburg, 24.05.2005:

Streichen! Wird fachlich negativ bewertet. Es handelt sich um Nieder- und Anmoorstandorte im naturschutzfachlichen Schwerpunktgebiet Mindeltal (ABSP). Ausgeprägter Feucht- und Nasswiesenlebensraum unmittelbar angrenzend. Fläche mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz – Biotopverbundachse (terrestrische Landbrücke). Des weiteren Weißstorchlebensraum Horststandorte Jettingen und Burtenbach.

Markt Jettingen-Scheppach, 9.05.2005:

Ablehnung aufgrund der unmittelbaren Abgrenzung an das Wasserschutzgebiet und der damit verbundenen Gefährdung der Trinkwassergewinnung, der Nähe der Wohnbebauung und der ohnehin schon vorhandenen Belastung durch den bestehenden Kiesabbau in diesem Gebiet.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Im Rahmen der Vorabstimmung und im Rahmen der Anhörung nach Art. 20, Abs. 1 des Staatsvertrages hatten die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt gegen den Abbau Bedenken. Aufgrund der damaligen, im Rahmen der ersten Anhörung nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages angemeldeten Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach, der lt. Umweltbericht an nähernden Konfliktfreiheit und nachdem für die Regierung von Schwaben bei Verzicht auf die östlichen Gewanne zum Schutz der Wasserversorgung Jettingen ein Abbau denkbar war, hat die Geschäftsstelle zur weiteren Abklärung im Rahmen der zweiten Anhörung die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes im westlichen Teil des Interessengebietes vorgeschlagen. Nachdem sich die Regierung von Schwaben inzwischen in ihrer aktuellen Stellungnahme negativ geäußert hat, schlägt die Geschäftsstelle nun die Streichung des Vorbehaltsgebietes vor.

KS-GZ-15 östlich Schönenberg
(Markt Burtenbach)

LRA Günzburg, 24.05.2005:

Keine grundsätzlichen Bedenken

~~KS-GZ-21~~ nordöstlich Ursberg (Gemeinde Ursberg)

RvS, 17.06.2005:

Die geplanten Vorbehaltsgebiete KS-GZ-9b, KS-GZ-14, KS-GZ-21 und KS-UA-2 berücksichtigen in ihrer Abgrenzung nicht die in unserer Stellungnahme aufgezeigten Belange des Naturschutzes. Zum Teil ist dort ein Abbau mit Restriktionen verbunden, die sich aus den ökologischen Rahmenbedingungen ergeben. In einigen Fällen kann nur durch eine geänderte Abgrenzung der Gebiete den ökologischen Belangen Rechnung getragen werden.

lungnahme aufgezeigten Belange des Naturschutzes. Zum Teil ist dort ein Abbau mit Restriktionen verbunden, die sich aus den ökologischen Rahmenbedingungen ergeben. In einigen Fällen kann nur durch eine geänderte Abgrenzung der Gebiete den ökologischen Belangen Rechnung getragen werden.

LRA Günzburg, 24.05.2005:

Streichen! In diesem Bereich befindet sich eine genehmigte Abbaufäche der St. Josefs Kongregation. Hierdurch ist bereits langfristig der örtliche Bedarf für diese Einrichtung gesichert. Eine Erweiterung würde die bestehende Biotopverbundfunktion - wichtige floristische und faunistische Verbundachse, terrestrische Landbrücke beeinträchtigen. Gerade aufgrund der bereits erfolgten Siedlungsentwicklung im letzten Jahrzehnt kommt diesem Bereich der Mindeltalaue eine zentrale Bedeutung zu. Einem großflächigen Abbaugebiet kann nicht zugestimmt werden.

Gemeinde Ursberg, 11.05.2005:

Zustimmung

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der bereits im Rahmen der Vorabstimmung abgegebenen negativen Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde und der auch im Rahmen der Anhörung nach Art. 20, Abs. 1 des Staatsvertrages abgegebenen negativen Stellungnahme des zuständigen Landratsamtes, der lt. Umweltbericht annähernden Konfliktfreiheit und der damaligen Auffassung der Regierung von Schwaben hat die Geschäftsstelle zur weiteren Abklärung im Rahmen der zweiten Anhörung die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes vorgeschlagen. Nachdem sich inzwischen die Regierung von Schwaben in ihrer aktuellen Stellungnahme aufgrund hier bestehender ökologischer Probleme negativ geäußert hat, und das Landratsamt Günzburg ebenfalls aufgrund ökologischer Probleme einer Sicherung dieser Fläche nicht zustimmt, schlägt die Geschäftsstelle nun die Streichung des Vorbehaltsgebietes vor.

KS-GZ-22

südlich Thannhausen
(Stadt Thannhausen)

LRA Günzburg, 24.05.2005:

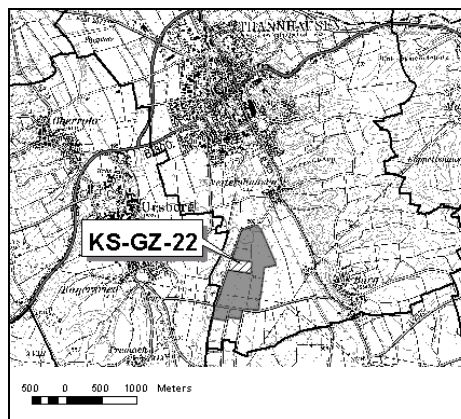
Gerade noch Zustimmung

Stadt Thannhausen, 17.05.2005:

Keine Zustimmung

Bay. ISTE, 24.06.2005:

Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen, deren öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die aber von den Gemeinden abgelehnt werden als Vorbehaltsgebiete (s.a. beiliegende Karten).



/// ursprünglicher VB-Vorschlag
der Geschäftsstelle (2005)

■ zusätzlich beantragte Fläche

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der nach wie vor ablehnenden Haltung der Stadt Thannhausen und der Zustimmung des zuständigen Landratsamtes sollte der bisher gefundene Kompromiss beibehalten werden.

KS-GZ-27 östlich Wettenhausen
(Stadt Ichenhausen, Gemeinde Kammeltal)

LRA Günzburg, 24.05.2005:
Keine grundsätzlichen Bedenken

Stadt Ichenhausen, 31.05.2005:
Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes KS-GZ-27 darf sich nur auf den Umfang beziehen, für den bereits Genehmigungen zur Ausbeutung bzw. Wiederverfüllung von Grundstücken in diesem Bereich vorliegen.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der positiven Stellungnahme des zuständigen Landratsamtes und der ursprünglich positiven Stellungnahmen der betroffenen Kommune sollte die Fläche gesichert werden.

Landkreis Unterallgäu:

KS-UA-2 nordwestlich Kirchheim i.
Schw. (Markt Kirchheim i.
Schw.)

RvS, 17.06.2005:
Die geplanten Vorbehaltsgebiete KS-GZ-9b, KS-GZ-14, KS-GZ-21 und KS-UA-2 berücksichtigen in ihrer Abgrenzung nicht die in unserer Stellungnahme aufgezeigten Belange des Naturschutzes. Zum Teil ist dort ein Abbau mit Restriktionen verbunden, die sich aus den ökologischen Rahmenbedingungen ergeben. In einigen Fällen kann nur durch eine geänderte Abgrenzung der Gebiete den ökologischen Belangen Rechnung getragen werden.

Markt Kirchheim i. Schw., 31.05.2005:
Zustimmung

Bay. ISTE, 24.06.2005:
Aufstufung zum Vorranggebiet.

KS-UA-3 südlich Kirchheim i.Schw.
(Markt Kirchheim i.
Schw.)

Würdigung der Geschäftsstelle:
Aufgrund der Zurückstellung der im Rahmen der Anhörung nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages geäußerten Bedenken der Regierung von Schwaben gegen einen Abbau im Wiesenbrütergebiet, der im Rahmen der Vorabstimmung abgegebenen negativen Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, der positiven Stellungnahme der betroffenen Gemeinde sowie des lt. Umweltbericht nahezu vollständig im Biotoppotenzial der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe gelegenen Gebietes sollte der auch auf den Abgrenzungsvorschlag der Regierung von Schwaben vom 29.09.2004 zurückgehende Kompromiss beibehalten werden.

Markt Kirchheim i. Schw. 31.05.2005:
Zustimmung

VG Pfaffenhausen, 23.05.2005:
Bedenken wegen großflächiger Grundwasserfreilegung und Auswirkungen auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Gemeinde Pfaffenhausen.

Bay. Waldbesitzerverband e.V., 6.07.2005:
Das Grundstück eines unserer Mitglieder mit der Flurnummer 1637 in der Gemarkung Kirchheim ist in den Unterlagen teilweise als Vorbehaltsgebiet für die Nasskiesausbeute vorgesehen. Es ist allerdings nur zur Hälfte und in so unglücklicher Weise einbezogen, dass unter Beachtung der Abstandsflächen eine Kiesausbeute fast ausgeschlossen ist. Wir fordern Sie auf, dies dementsprechend zu korrigieren.
Darüber hinaus sollte das gesamte Gebiet als Vorranggebiet behandelt werden. Es liegt nicht im Wiesenbrüterprogramm und nicht im Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Die Marktgemeinde Kirchheim hat auf einer Fläche in der Nähe bereits die Genehmigung zum Nasskiesabbau erteilt bekommen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte daher besagtes Flurstück ebenfalls, zumindest auch in Teilen, als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Aufgrund der Zurückstellung der im Rahmen der Anhörung nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages geäußerten Bedenken der Regierung von Schwaben gegen einen Abbau in einem Teilbereich des Interessengebietes, der im Rahmen des Umweltberichts ermittelten Konfliktfreiheit sowie der im Rahmen der Vorabstimmung negativen Haltung des zuständigen Landratsamtes sollte der gefundene Kompromiss beibehalten werden.

KS-UA-5 nordöstlich Salgen (Gemeinde Salgen)

VG Pfaffenhausen, 23.05.2005:
Ausweisung KS-UA-5 als Vorranggebiet

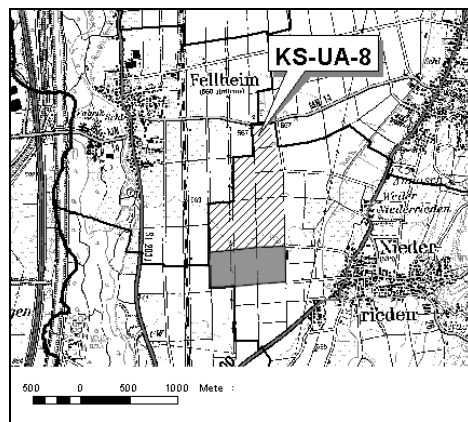
Würdigung der Geschäftsstelle:
Aufgrund der im Rahmen des Umweltberichts ermittelten Verträglichkeit eines Abbaus, der negativen Stellungnahme des betroffenen Landratsamtes vom 30.07.2003 und aufgrund der ursprünglich po-

sitiven Stellungnahme der betroffenen Gemeinde wurde im Rahmen der Anhörung nach Art. 20, Abs. 1 des Staatsvertrages die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes vorgeschlagen. Damit kann, wie in der Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 01.12.2003 vorgeschlagen, im Rahmen eines späteren Raumordnungsverfahrens eine Querverbindung zwischen Salgener und Pfaffenhausener Moor gesichert werden.

KS-UA-8 südöstlich von Fellheim
(Gemeinde Niederrieden)

Gemeinde Fellheim, 30.05.2005:
Ablehnung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes.

Gemeinde Niederrieden, 20.04.2005:
Zustimmung sowie südliche Erweiterung



/// ursprünglicher VB-Vorschlag
der Geschäftsstelle (2005)

■ zusätzlich beantragte Fläche

Würdigung der Geschäftsstelle:

Wegen der positiven Haltung der hauptsächlich vom ursprünglichen Interessengebiet betroffenen Gemeinde Niederrieden und der ablehnenden Haltung der Gemeinde Fellheim sowie des Landratsamtes Unterallgäu wurde das Vorbehaltsgebiet auf Gemarkung Niederrieden nach der Anhörung nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Die von der Gemeinde Niederrieden aktuell gewünschte Erweiterung im Süden der Fläche erscheint vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Umweltberichts möglich.

KS-UA-9b nördlich Heimertingen
(Gemeinde Heimertingen)

KS-UA-12b südöstlich Rammingen
(Gemeinde Rammingen)

Bay. Bauernverband, 25.05.2005:
Auch in diesem Bereich werden die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt und müssen den Betrieben auch weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Ausdehnung dieser Gebiete auf das in der Planung eingezeichnete Maß erscheint uns für überzogen. Hier sollte maßvoller mit landwirtschaftlicher Fläche

che umgegangen werden.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der Zustimmung der betroffenen Gemeinde und der vom Landratsamt empfohlenen Reduktion des Vorranggebietes hat die Geschäftsstelle nach der Anhörung nach Art. 20, Abs. 1 des Staatsvertrages die Ausweisung einer Teilfläche des ursprünglichen Interessengebietes als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen. Dieser Kompromiss sollte beibehalten werden.

KS-UA-15 südlich Erkheim (Markt Erkheim)

KS-UA-16 nordöstlich Bad Wörishofen (Markt Türkheim)

Bay. Bauernverband, 25.05.2005:

Soweit uns bekannt ist, plant derzeit die Gemeinde Türkheim gerade in diesem Bereich die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes. Die Ausdehnung einer Kiesabbaufläche würde in diesem Bereich eine zusätzliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. einen Entzug landwirtschaftlicher Grundstücke bedeuten. Wir lehnen diese Ausweisung ab.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der ursprünglichen Anregungen der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft Türkheim und des Landratsamtes Unterallgäu wurde das Vorbehaltsgebiet auf die positiv raumgeordnete Fläche reduziert.

KS-UA-21b Darast (Markt Bad Grönenbach)

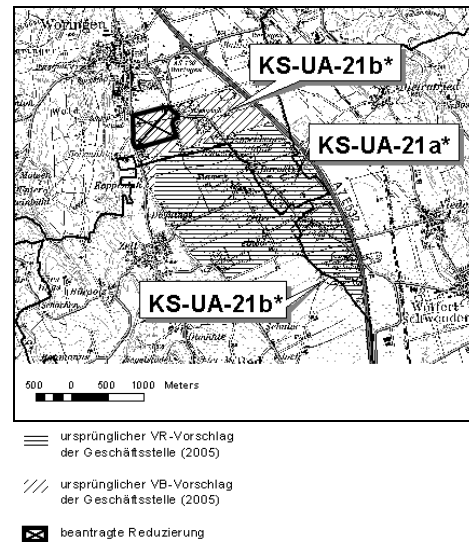
RvS, 17.06.2005:

Das Vorbehaltsgebiet KS-UA-21b überlagert sich mit der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Memmingen. Dort ist gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 4.12.2001 der Kiesabbau verboten. Die Voraussetzung für die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für den Kiesabbau, nämlich dass ihm andere rechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen, liegen somit nicht vor. Eine Änderung der Schutzgebietsverordnung ist daher Voraussetzung für die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung.

VG Bad Grönenbach - Gemeinderat -, 25.05.2005:

Der Gemeinderat der Gemeinde Woringen verweist auf seine Stellungnahme zum Entwurf Januar 2003 vom 18.06.2003, wonach beantragt wurde, die bestehende Vorrangfläche für den Abbau von Kies und Sand (KS-UA-21) an seiner nordwestlichen Grenze zwischen der Kreisstraße MN 19 und der derzeitigen Geltungsbereichsgrenze des Baugebietes „Darast und Umgebung – Gemeinde Woringen“ zu verkleinern. Dies wurde damit begründet, dass dieser Bereich der Vorrangfläche mit den gemeindlichen Planungszielen zur Erweiterung der Siedlungsentwicklung am südlichen Ortsrand im Interessenkonflikt steht und in diesem Bereich bisher noch kein Antrag auf Abbau von Bodenschätzen gestellt wurde.

Im neuesten Entwurf vom März 2005 ist der Abbaubereich im vorgenannten Bereich als Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kies und Sand (KS-UA-21b) dargestellt. Die Abgrenzung des Abbaubereiches bis zur Kreisstraße MN 19 wurde jedoch nicht geändert. Daher beantragt die Gemeinde Woringen mit der o.g. Begründung nunmehr auch die Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes im entsprechenden Bereich (siehe Anlagen).



Landkreis Unterallgäu, 21.04.2005:

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei KS-UA-21a und KS-UA-21b* im Einzelfall trotz der Darstellung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet eine Untersagung möglich ist, da die Kiesausbeute im Darast im Bereich des (künftigen) Wasserschutzgebietes der Stadt Memmingen liegt.

WWA Krumbach, 19.05.2005:

Das Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet KS-UA-21 liegt komplett im vorgeschlagenen Vorranggebiet zur Wasserversorgung. Die Wasserwirtschaft räumt in diesem Bereich der Wasserversorgung Vorrang vor der Rohstoffgewinnung ein. Die materiellen Anforderungen an die Rohstoffgewinnung außerhalb des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes richten sich nach dem gültigen Bebauungsplan bzw. werden im Wasserrechtsverfahren festgeschrieben.

Bay. Bauernverband, 25.05.2005:

Wie in den Erläuterungen zur Planung festgestellt wird, findet in diesem Bereich bereits Trockenkiesabbau statt. Da aber hier intensive landwirtschaftliche Nutzung vorliegt und durch den vorherrschenden Kiesabbau bereits enorm Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurde, schlagen wir vor, das Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet auf das nötige Maß zu beschränken, um hier nicht zu viel Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Bei der Wiederverfüllung ist darauf zu achten, dass diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden.

Würdigung der Geschäftsstelle:

In den im Rahmen der Anhörung nach Art. 20, Abs. 1 des Staatsvertrages abgegebenen Stellungnahmen des Landratsamtes Unterallgäu und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach wurde eine Reduzierung des Vorranggebietes im Nordwesten vorgeschlagen, um die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Woringen zu ermöglichen. Die Regierung von Schwaben und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach haben damals auf den Konflikt zwischen Rohstoffabbau und Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet Memmingen hingewiesen.

In einer ergänzenden Stellungnahme hat dann das Wasserwirtschaftsamt Krumbach auf eine Ankündigung des Landratsamtes Unterallgäu verwiesen, im gesamten Vorranggebiet für den Kiesabbau baurechtlich einen zur Zone III b vergleichbaren Schutzgrad durchzusetzen. Die damalige Stellungnahme des Landratsamtes gab allerdings eine davon unabhängige Änderung der Abgrenzung des Vorranggebietes vor.

Die Geschäftsstelle hat daraufhin empfohlen, zur weiteren Klärung der Siedlungsbelange und der Belange des Grundwasserschutzes das nördliche Viertel der Fläche des Vorranggebietes im Rahmen der zweiten Anhörung zunächst als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers im Überlagerungsbereich des vorgeschlagenen Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau und dem Wasserschutzgebiet Memmingen, sowie des lt. Umweltbericht komplett im Grundwasserdargebotsbereich der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe gelegenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau sollte in der Begründung der Trockenabbau unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes zum Grundwasser festgelegt werden.

Die aktuelle Stellungnahme der Regierung von Schwaben wendet sich eindeutig gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes. Auch in den aktuellen Stellungnahmen des betroffenen Landkreises und der VG Bad Grönenbach wird auf den Konflikt eines Rohstoffabbaus mit dem Wasserschutzgebiet sowie mit den Planungszielen zur Siedlungsentwicklung am südlichen Ortsrand der Gemeinde Woringen hingewiesen. Aufgrund dieser Stellungnahmen und der am 22.07.2004 dargelegten eindeutig ablehnenden Haltung des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach wird die Streichung des Vorbehaltsgebietes im Norden des Vorranggebietes KS-UA-21a empfohlen.

Die im Rahmen der Anhörung nach Art. 20, Abs. 1 des Staatsvertrages vom Landratsamt Unterallgäu vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes im Südwesten konfiguriert lt. Umweltbericht mit dem biotischen Ertragspotenzial Landwirtschaft und dem Grundwasserpotenzial jeweils der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe. Aufgrund der Geringfügigkeit der Fläche und der empfohlenen Reduktion des Vorranggebietes im Nordwesten sowie der ursprünglich ablehnenden Haltung der betroffenen Gemeinde gegenüber der vom Landratsamt ge-

wünschten Erweiterung im Süden hat auch hier die Geschäftsstelle damals im Hinblick auf eine weitere Überprüfung im Rahmen der zweiten Anhörung zunächst die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes empfohlen. Da in den aktuellen Stellungnahmen auf diese Fläche nicht eingegangen wurde, bleibt das Vorbehaltsgebiet bestehen.

KS-UA-35 nördlich Bad Wörishofen
(Stadt Bad Wörishofen)

3.2.4.3

Vorranggebiete
für den Abbau von Ton bzw. Lehm

Landkreis Neu-Ulm:

ToLe-NU-1 nördlich Witzighausen
(Stadt Senden)

Stadt Senden, 12.05.2005:
Keine Einwendungen

LRA Neu-Ulm, 30.05.2005:
Zustimmung

ToLe-NU-2 nördlich Witzighausen
(Stadt Senden)

Stadt Senden, 12.05.2005:
Keine Einwendungen

LRA Neu-Ulm, 30.05.2005:
Zustimmung

~~ToLe-NU-3~~ östlich Biberberg (Ge-
meinde Pfaffenhofen a.d.
Roth)

RvS, 17.06.2005:
Die Vorranggebiete KS-GZ-9a, ToLe-GZ-5 sowie ToLe-NU-3 beanspruchen wasserwirtschaftlich bedeutsame Flächen. Sie kommen bei einer späteren Fortschreibung des Teilkapitels „Wasserversorgung“ als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der Wasserversorgung in Betracht (vgl. LEP B I 3.2.2.3; B II 1.1.1.2, 2. Spiegelstrich). Um hier ausreichend Abwägungsspielraum zu belassen, wird vorgeschlagen, in diesen Bereichen Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Rohstoffen auszuweisen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Wasserversorgung ist in diesem Fall allerdings nicht mehr möglich, sondern lediglich die Darstellung von Vorbehaltsgebieten.

LRA Neu-Ulm, 30.05.2005:
Zustimmung

Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Roth, 10.05.2005:
Keine Bedenken

WWA Krumbach, 10.05.2005:
Diese Fläche liegt unmittelbar neben dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Autenried (vgl. Stellungnahme Landkreis Günzburg). Die Wasserwirtschaft räumt der Wasserversorgung den Vorrang vor der Rohstoffgewinnung ein. Es ist

deshalb im Einzelfall zu klären, in wieweit das Vorranggebiet Wasserversorgung durch den geplanten Abbau beeinträchtigt wird.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Aufgrund der von der Regierung von Schwaben und dem Wasserwirtschaftsamt Krumbach angemeldeten wasserwirtschaftlichen Bedenken wird die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes vorgeschlagen.

To-Le 13 östlich Bellenberg (Gemeinde Bellenberg)

LRA Neu-Ulm, 30.05.2005:
Zustimmung

Gemeinde Bellenberg, 26.04.2005
Zustimmung

Bay. Waldbesitzerverband e.V., 6.07.2005:
Das aufgezeigte Vorbehaltsgebiet (To-Le 13) grenzt bereits am oberen Hangende an die mit Wald bestockte Illerleite. Eine Rodung rechts des Fahrweges würde hier zwangsläufig zu Hangrutschungen führen, welche in den oberen Hanglagen zu Forstschäden führen können. Die im Tal befindlichen Quellen könnten ebenfalls versiegen. Aus diesem Grund wäre ein möglichst geringer Böschungswinkel notwendig, welcher nur durch eine Aufforstung gesichert werden könnte.

RWE Transportnetz Strom GmbH, 25.04.2005:
Zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung muss sichergestellt sein, dass der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der dort bestehenden Leitungen und der Umspannanlage gewährleistet sind und eine zukünftige ggf. notwendige Erneuerung der Leitungen sowie ein Umbau der Anlage möglich bleiben.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Keine grundsätzlichen Bedenken der Planungsträger gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes.

To-Le 14 südöstlich Bellenberg (Gemeinde Bellenberg und Stadt Illertissen)

LRA Neu-Ulm, 30.05.2005:
Zustimmung

Stadt Illertissen, 19.05.2005:
Keine Bedenken

Gemeinde Bellenberg, 20.04.2005:
Zustimmung

To-Le 15 nördlich Altenstadt (Markt Altenstadt)

LRA Neu-Ulm, 30.05.2005:
Zustimmung

Gasversorgung Süddeutschland GmbH, 8.04.2005:
Gashochdruckfernleitung betroffen, evtl. Verlegung erforderlich

Würdigung der Geschäftsstelle:
Keine grundsätzlichen Bedenken der Planungsträger

ger gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes.

Landkreis Günzburg:

ToLe-GZ-1 südwestlich Offingen
(Markt Offingen)

Verwaltungsgemeinschaft Offingen, 6.04.2005:
Keine Einwendungen

LRA Günzburg, 24.05.2005:
Keine grundsätzlichen Bedenken

ToLe-GZ-2 östlich Autenried (Stadt
Ichenhausen)

LRA Günzburg, 24.05.2005:
Keine Bedenken

~~ToLe-GZ-5~~ ~~südwestlich Autenried~~
~~(Stadt Ichenhausen)~~

RvS, 17.06.2005:
Die Vorranggebiete KS-GZ-9a, ToLe-GZ-5 sowie ToLe-NU-3 beanspruchen wasserwirtschaftlich bedeutsame Flächen. Sie kommen bei einer späteren Fortschreibung des Teilkapitels „Wasserversorgung“ als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der Wasserversorgung in Betracht (vgl. LEP B I 3.2.2.3; B II 1.1.1.2, 2. Spiegelstrich). Um hier ausreichend Abwägungsspielraum zu belassen, wird vorgeschlagen, in diesen Bereichen Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Rohstoffen auszuweisen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Wasserversorgung ist in diesem Fall allerdings nicht mehr möglich, sondern lediglich die Darstellung von Vorbehaltsgebieten.

LRA Günzburg, 24.05.2005:
Keine Bedenken

WWA Krumbach, 19.05.2005:
Das Vorranggebiet ToLe-GZ-5 liegt im von uns vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung für den Standort Autenried, Stadt Ichenhausen. Sollte im Vorrang/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Ton und Lehm abgebaut werden, so bedeutet dies eine Schwächung oder Beseitigung schützender Deckschichten im Einzugsgebiet des Brunnens Autenried.

Da Vorranggebiete Wasserversorgung und Rohstoffgewinnung sich gegenseitig ausschließen, schlagen wir vor, im Überlappungsbereich der Vorranggebiete für Wasserversorgung und Rohstoffgewinnung jeweils nur Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Wird das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen, so ist der Nachweis zu führen, dass die Wassergewinnung Autenried nicht beeinträchtigt wird.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Aufgrund der von der Regierung von Schwaben und dem Wasserwirtschaftsamt Krumbach angemeldeten wasserwirtschaftlichen Bedenken wird die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes vorgeschlagen.

To-Le 5	nordöstlich Ichenhausen (Stadt Ichenhausen)	LRA Günzburg, 24.05.2005: Abbau grundsätzlich möglich.
To-Le 6	westlich Burgau (Stadt Burgau)	LRA Günzburg, 24.05.2005: Keine grundsätzlichen Bedenken. Stadt Burgau, 2.06.2005: Keine Einwendungen Landwirtschaftsamt Krumbach/Weißenhorn, 9.05.2005: Bei der geplanten Fläche handelt es sich um beste Ackerböden, die weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollten. Würdigung der Geschäftsstelle: Der bisher gefundene Kompromiss sollte beibehal- ten werden.
To-Le 7	südöstlich Balzhausen (Gemeinde Balzhausen)	LRA Günzburg, 24.05.2005: Streichen. Die Abbaufäche befindet sich im Land- schaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“. Es handelt sich um eine ausgeprägte Hecken- und Rankenlandschaft zwischen Balzhausen und Ai- chen. Derartige Bereiche sind von herausragender Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und Funkti- onsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Land- schaftsbild. Aus fachlicher Sicht kann einer Aus- weisung Ton/Lehm nicht zugestimmt werden. Gemeinde Balzhausen, 19.04.2005: Keine Einwendungen Würdigung der Geschäftsstelle: Aufgrund der vom Landratsamt Günzburg ange- meldeten ökologischen Bedenken wird die Aus- weisung eines Vorbehaltsgebietes vorgeschlagen.
Landkreis Unterallgäu:		
ToLe-UA-1	westlich Klosterbeuren (Markt Babenhausen)	Markt Babenhausen, 14.04.2005: Keine Einwendungen
To-Le 9	südlich Kronburg (Ge- meinde Kronburg)	
To-Le 11	westlich Traunried (Ge- meinde Ettringen)	

3.2.4.4 Vorbehaltsgebiete
für den Abbau von Ton bzw. Lehm

Landkreis Neu-Ulm:

(ToLe-Nu-3)

Landkreis Günzburg:

ToLe-GZ-3 südwestlich Autenried
(Stadt Ichenhausen)

RvS, 17.06.2005:

Auch die Vorbehaltsgebiete KS-GZ-9b, ToLe-GZ-3 und KS-NU-4 liegen in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Flächen, die für die Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung in Frage kommen. Es gilt dort ebenso bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung nur mit einem Vorbehaltsgebiet nicht aber mit einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung vereinbaren lässt.

LRA Günzburg, 24.05.2005:

Keine Bedenken

WWA Krumbach, 19.05.2005:

Das Vorbehaltsgebiet ToLe-GZ-3 liegt im von vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung für den ST Autenried, Stadt Ichenhausen. Sollte im Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Ton und Lehm abgebaut werden, so bedeutet dies eine Schwächung oder Beseitigung schützender Deckschichten im Einzugsgebiet des Brunnens Autenried.

Da Vorranggebiete Wasserversorgung und Rohstoffgewinnung sich gegenseitig ausschließen, schlagen wir vor, im Überlappungsbereich der Vorranggebiete für Wasserversorgung und Rohstoffgewinnung jeweils nur Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Wird das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen, so ist der Nachweis zu führen, dass die Wassergewinnung Autenried nicht beeinträchtigt wird.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Der bisher gefundene Kompromiss sollte beibehalten werden.

ToLe-GZ-4 östlich Burtenbach (Markt
Burtenbach)

LRA Günzburg, 24.05.2005:

Keine Bedenken

(To-Le 7)

To-Le 12 westlich Autenried (Stadt
Ichenhausen)

LRA Günzburg, 24.05.2005:

Abbau grundsätzlich möglich.

Landwirtschaftsamt Krumbach/Weißenhorn,
9.05.2005:

Bei dem o.g. Vorbehaltsgebiet handelt es sich um beste Ackerlagen, die nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen beansprucht werden sollten.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Der bisher gefundene Kompromiss sollte beibehalten werden.

Landkreis Unterallgäu:

To-Le 10 südöstlich Markt Wald
(Markt Markt Wald)

Markt Markt Wald, 31.05.2005:
Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der ursprünglich negativen Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu ist die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes sinnvoll.

3.2.4.5 Vorbehaltsgebiet
für den Abbau von Bentonit

Landkreis Günzburg:

Be 1 östlich Thannhausen
(Stadt Thannhausen,
Landkreis Günzburg)

LRA Günzburg, 24.05.2005:

Bestehende Vorbehaltsfläche für Bentonitabbau. Flächen im östlichen bzw. südöstlichen Bereich im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“. Waldflächen sind in diesem Bereich ein wichtiges Naherholungsgebiet für Thannhausen und Umgebung (Umfeld „Mehlbrünne“). Kleinflächig ist eine sehr strukturreiche standörtliche Vielfalt gegeben. Ökologisch wertvolle Waldflächen sowie Waldrandbereiche sollten aus der Vorbehaltsfläche herausgenommen werden.

Stadt Thannhausen, 17.05.2005:

Keine Zustimmung

Würdigung der Geschäftsstelle:

Aufgrund der Ausweisung dieser Fläche im bestehenden Regionalplan von 1987 und der lt. Umweltbericht nur mittel bewerteten Forstpotenzialflächen sollte das Vorbehaltsgebiet in der vorgeschlagenen Abgrenzung bestehen bleiben und bestimmte Waldflächen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens oder des Genehmigungsverfahrens herausgenommen werden (vgl. Begründung zu diesem Ziel).

Bay. Landesamt für Denkmalpflege, 31.03.2005:

Wir bitten, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Regionalplan zu übernehmen, im Bericht aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (Art. 7 u. 15 DSchG) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen.

Entsprechende Hinweise wurden bereits 2003 in unserer Stellungnahme geäußert.

In Vorranggebieten mit archäologischen Denkmälern sollte soweit möglich eine Umplanung erfolgen. Teilweise könnten die relevanten Denkmälerebenen auch großflächig vom Abbau ausgespart werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bittet daher, auf die genannten Denkmäler hinzuweisen und die folgenden Schutzbestimmungen in den Textteil aufzunehmen:

Die aufgeführten Bodendenkmäler dürfen in ihrem Bestand ohne denkmalrechtliche Genehmigung weder verändert noch beeinträchtigt werden (Art. 7 und 15 DSchG).

Im Bereich der unter Denkmalschutz stehenden Bodendenkmäler muss für alle Eingriffe in den Boden, Erdbewegungen und baulichen Einrichtungen eine denkmalrechtliche Genehmigung beantragt werden (Art. 7 und 15 DSchG).

Eine Genehmigung nach Art. 7 DSchG für jegliche Bodeneingriffe kann erst dann erteilt werden, wenn mit geeigneten Untersuchungen die archäologische Situation geklärt ist und wenn in den betroffenen Bereichen die erforderlichen Rettungsgrabungen abgeschlossen sind.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Eine nennenswerte Darstellung archäologischer Bodendenkmäler in der Karte des Regionalplans ist nicht vorgesehen. Entsprechende textliche Erläuterungen finden sich in den Begründungen zu den jeweiligen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten.

Begründung zu 3.2.4.1

KS-NU-6

Die Abbauwürdigkeit dieser westlich von Herrenstetten (Stadt Illertissen und Markt Altstadt) gelegenen Nassabbaufläche im Illertal wurde mittel (Stufe II) bewertet. In diesem Bereich wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurde die Teilfläche eines Wasserschutzgebietes, kleine Flächen des Biotoppotenzials und des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) sowie Flächen des Biotoppotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) aufgrund der Ausweisung als Vorranggebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt.

KS-GZ-9a

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Riedheim (Stadt Leipheim) gelegenen Nassabbaufläche im Donautal wurde mittel (Stufe II) bewertet. In unmittelbarer Nachbarschaft wird bereits Kies abgebaut.

Stadt Leipheim, 13.05.2005:

Ersatz bzw. Ergänzung der Begründung:

Die Trinkwasserversorgung ist durch das erst 1995/97 neu bemessene Trinkwasserschutzgebiet ausreichend gesichert.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserangebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

Als Ausgleich für den Verzicht auf das im Regionalplan von 1987 enthaltene und in einem ökologisch hoch sensiblen Bereich gelegene Vorbehaltsgebiet K/S 25 wurde seit Beginn der Arbeiten an der Teilfortschreibung die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb des Interessengebietes KS-GZ-9 ins Auge gefasst. In einer Besprechung mit Vertretern der Stadt Leipheim, des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach und des Regionalverbandes am 29.11.2000 im Rathaus Leipheim wurde dies im Grundsatz von allen Beteiligten akzeptiert. Obwohl grundsätzlich die Absicht bestand, die im Umweltbericht mit der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe bewerteten wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete vor einem weiteren Rohstoffabbau zu sichern, wurde in diesem Falle an dem bisher gefundenen Kompromiss festgehalten. **Nach Auskunft der Stadt Leipheim vom 13.05.2005 ist die Trinkwasserversorgung durch das erst 1995/97 neu festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet ausreichend gesichert.**

Auf Bodendenkmäler ist zu achten.

KS-GZ-17-1

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Münsterhausen (Markt Münsterhausen) gelegenen Nassabbaufläche im Mindeltal wurde mittel (Stufe II) bewertet. Südlich dieses Gebietes wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-GZ-17-2

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Münsterhausen (Markt Münsterhausen) gelegenen Nassabbaufläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Südlich dieses Gebietes wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-GZ-18

Im Rahmen der Abwägung wurden in diesem südöstlich von Unterwiesenbach (Gemeinde Wiesenbach) gelegenen Gebiet Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-GZ-20

In unmittelbarer Nachbarschaft dieser südwestlich von Ziemetshausen (Markt Ziemetshausen) gelegenen Trockenabbaufäche wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Erholungspotenzials sowie des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Auf die besondere Bedeutung der benachbarten Waldflächen im Naturpark Augsburg Westliche Wälder ist Rücksicht zu nehmen.

KS-UA-4

Die Abbauwürdigkeit dieser nordöstlich von Bronnen (Gemeinden Eppishausen und Salgen) gelegenen Nassabbaufäche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier wird bereits in größerem Umfang Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden kleine Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Das Abbauggebiet soll Zug um Zug wiederverfüllt und ausschließlich zu Naturschutzzwecken genutzt werden.

KS-UA-12a

Die Abbauwürdigkeit dieser südöstlich von Rammingen (Gemeinde Rammingen) gelegenen **Trockenabbaufäche**

Gemeinde Rammingen, 27.05.2005:

Im Entwurf des Regionalplans vom März 2003 war das Kiesabbauggebiet KS-UA-12 komplett als Vorranggebiet für den Kiesabbau vorgesehen. Der Abbau sollte als Nassabbau erfolgen. Im jetzt vorliegenden Entwurf vom März 2005 soll der Abbau als Trockenabbau erfolgen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass bereits nach ca. 7 m unter Gelände mit Grundwasser bei Gw-Höchststand zu rechnen ist. Hydrologische Untersuchungen hierzu liegen der Gemeinde vor. Dies bedeutet, dass nach Beseitigung des Abraums effektiv nur ca. 4,5 m Kies zu entnehmen wären. Ein ökonomisch sinnvoller Abbau könnte nicht erfolgen. Ein wesentlich höherer Flächenverbrauch wäre die Folge.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Lt. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu zur Anhörung nach Art. 20 Abs. 1 Forderung Trockenabbau.

wurde hoch (Stufe I) bewertet. In unmittelbarer Nachbarschaft wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Auf einen ausreichenden Abstand zwischen Waldflächen und dem Abbauggebiet ist zu achten. Das Abbauggebiet soll wiederverfüllt werden.

KS-UA-14

Die Abbauwürdigkeit dieser östlich von Unterwesterheim (Gemeinde Westerheim) gelegenen Fläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. In unmittelbarer Nachbarschaft wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Beim Abbau müssen Belange der Denkmalpflege und bei der Rekultivierung Belange der ~~militärischen~~ Flugsicherheit beachtet werden.

KS-UA-17

Die Abbauwürdigkeit dieser nördlich von Attenhausen (Gemeinden Sontheim und Westerheim) gelegenen Nassabbaufläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. In diesem Bereich wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserangebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Beim Abbau müssen Belange der Denkmalpflege und bei der Rekultivierung Belange der ~~militärischen~~ Flugsicherheit beachtet werden.

KS-UA-21a

Die Abbauwürdigkeit im Bereich Darast (Markt Bad Grönenbach, Gemeinden Wolfertschwenden und Woringen) wurde hoch (Stufe I) bewertet. Hier wird bereits Kies und Sand zum größten Teil trocken abgebaut. Das Gebiet Darast stellt wegen seiner Größe und Mächtigkeit der Vorkommen einen besonders wichtigen Abbauschwerpunkt in der Region Donau-Iller dar.

Im Rahmen der Abwägung wurden kleinere Flächen des Biotopotenzials, Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und Flächen des Grundwasserangebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), sowie kleinere Flächen des Erholungspotenzials und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund der Ausweisung als Vorranggebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt.

Eine Beschränkung auf Trockenabbau unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes zum Grundwasser ist erforderlich. Bei der Rekultivierung müssen Belange der ~~militärischen~~ Flugsicherheit beachtet werden.

KS-UA-25

Die Abbauwürdigkeit dieser westlich von Türkheim (Markt Türkheim) gelegenen Nassabbaufläche wurde hoch (Stufe I) bewertet. Hier wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden kleinere Flächen des Biotopotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), des

Wehrbereichsverwaltung Süd, 17.05.2005:
Belange der Verteidigung werden nicht mehr berührt.

Stadt Memmingen, 13.04.2005:
Hinweis auf Hinfälligkeit der militärischen Belange der Flugsicherheit.

Stadt Memmingen, 13.04.2005:
Hinweis auf Hinfälligkeit der militärischen Belange der Flugsicherheit.

Wehrbereichsverwaltung Süd, 17.05.2005:
Belange der Verteidigung werden nicht mehr berührt.

Stadt Memmingen, 13.04.2005:
Hinweis auf Hinfälligkeit der militärischen Belange der Flugsicherheit.

biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund der Ausweisung als Vorranggebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen Bodendenkmäler beachtet werden.

KS-UA-29

Die Abbauwürdigkeit dieser südlich von Oberrieden (Gemeinde Oberrieden) gelegenen Nassabbaufäche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-UA-31

Die Abbaufäche dieser südlich von Kronburg (Gemeinde Kronburg) gelegenen Abbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Erholungspotenzials und des Grundwasserdargebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-UA-34

Die Abbauwürdigkeit dieser westlich von Frickenhausen (Gemeinde Lauben) gelegenen Abbaufäche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-MM-1

Die Abbauwürdigkeit dieser nordwestlich von Steinheim (Stadt Memmingen) gelegenen Fläche wurde hoch (Stufe I) bewertet. Nördlich dieses Gebietes wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt. Bei der Rekultivierung müssen Belange der ~~militärischen~~ Flugsicherheit beachtet werden.

Stadt Memmingen, 13.04.2005:

Hinweis auf Hinfälligkeit der militärischen Belange der Flugsicherheit

Begründung zu 3.2.4.2

KS-NU-4

Die Abbauwürdigkeit dieser nördlich von Kadeltshofen (Markt Pfaffenhofen a.d. Roth) gelegenen Nassabbaufäche wurde gering (Stufe III) bewertet. Westlich dieses Gebietes wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) sowie des Erholungspotenzials und des Grundwasserdargebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-GZ-9b

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Riedheim (Stadt Leipheim) gelegenen Nassabbaufäche im Donautal wurde mittel (Stufe II) bewertet. In unmittelbarer Nachbarschaft wird bereits Kies abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

Als Ausgleich für den Verzicht auf das im Regionalplan von 1987 enthaltene und in einem ökologisch hoch sensiblen Bereich gelegene Vorbehaltsgebiet K/S 25 wurde seit Beginn der Arbeiten an der Teilfortschreibung die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb des Interessengebietes KS-GZ-9 ins Auge gefasst. Auch in einer Besprechung mit Vertretern der Stadt Leipheim, des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach und des Regionalverbandes am 29.11.2000 im Rathaus Leipheim wurde dies im Grundsatz von allen Beteiligten akzeptiert. Obwohl grundsätzlich die Absicht bestand, die im Umweltbericht mit der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe bewerteten wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete vor einem weiteren Rohstoffabbau zu sichern, wurde in diesem Falle an dem bisher gefundenen Kompromiss festgehalten, wobei jedoch das Gebiet südlich der Verbindungsstraße Weißingen – Leipheim zur Sicherung eines mit dem im derzeit gültigen Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet K/S 25 vergleichbaren Flächenumfangs, aber auch zur Gewährleistung eines besseren Schutzes des direkt angrenzenden FFH-Vogelschutzgebietes als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden sollte.

Auf einen ausreichenden Abstand zwischen Waldrand und Abbaugelände sowie auf Bodendenkmäler ist zu achten.

KS-GZ-11

Die Abbauwürdigkeit dieser nördlich von Burgau (Stadt Burgau und Gemeinde Dürrlauingen) gelegenen Nassabbaufäche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II

(mittel) nicht berücksichtigt.

KS-GZ-13

Bei dieser nordöstlich von Ichenhausen (Stadt Ichenhausen) gelegenen Fläche wurden im Rahmen der Abwägung Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und kleinere Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufen I (hoch) und II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-GZ-14

Die Abbauwürdigkeit dieser südlich von Jettingen-Scheppach (Markt Jettingen-Scheppach) gelegenen Nassabbaufläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Südwestlich dieses Gebietes wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-GZ-15

Die Abbauwürdigkeit dieser östlich von Schönenberg (Markt Burtenbach) gelegenen Nassabbaufläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-GZ-21

Die Abbauwürdigkeit dieser nordöstlich von Ursberg (Gemeinde Ursberg) gelegenen Fläche wurde mittel (Stufe II) bewertet.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-GZ-22

Die Abbauwürdigkeit dieser südlich von Thannhausen (Stadt Thannhausen) gelegenen Nassabbaufläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Nördlich und westlich dieses Gebietes wird bereits Kies abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

KS-GZ-27

Östlich dieses Gebietes wird bereits Kies und Sand abgebaut. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-UA-2

Die Abbauwürdigkeit dieser nordwestlich von Kirchheim i. Schwaben (Markt Kirchheim i. Schwaben) gelegenen Fläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Hier wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden aufgrund der Bedeutung für die wirtschaftliche Standortsicherung und der Zurückstellung der Bedenken der Regierung von Schwaben gegen einen Abbau im Wiesenbrütergebiet Flächen des Biotoppotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. **Auf Bodendenkmäler ist zu achten.**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
31.03.2005:

Hinweis auf Bodendenkmäler

KS-UA-3

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Kirchheim i. Schwaben (Markt Kirchheim i. Schwaben) gelegenen Fläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Südöstlich dieses Gebietes wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. **Auf Bodendenkmäler ist zu achten.**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
31.03.2005:

Hinweis auf Bodendenkmäler

KS-UA-5

Die Abbauwürdigkeit dieser nordöstlich von Salgen (Gemeinde Salgen) gelegenen Nassabbaufläche wurde mittel (Stufe II) bewertet. Nördlich dieses Gebietes wird bereits abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Das Abbaugelände soll Zug um Zug wiederverfüllt und ausschließlich zu Naturschutzzwecken genutzt werden.

KS-UA-8

Die Abbauwürdigkeit dieser südöstlich von Fellheim (Gemeinden Fellheim und Niederrieden) gelegenen Fläche wurde hoch (Stufe I) bewertet. Im Rahmen der flächendeckenden Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-UA-9b

Die Abbauwürdigkeit dieser nördlich von Heimertingen (Gemeinde Heimertingen) gelegenen Fläche wurde hoch

(Stufe I) bewertet.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) nicht berücksichtigt.

KS-UA-12b

Die Abbauwürdigkeit dieser südöstlich von Rammingen (Gemeinde Rammingen) gelegenen Abbaufäche wurde hoch (Stufe I) bewertet. In unmittelbarer Nachbarschaft wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Auf einen ausreichenden Abstand zwischen Waldflächen und dem Abbaubereich ist zu achten. Das Abbaubereich soll wiederverfüllt werden.

KS-UA-15

Die Abbauwürdigkeit dieser südlich von Erkheim (Markt Erkheim) gelegenen Trockenabbaufäche wurde mittel (Stufe II) bewertet. In unmittelbarer Nachbarschaft wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. **Auf Bodendenkmäler ist zu achten.**

KS-UA-16

Die Abbauwürdigkeit dieser nordöstlich von Bad Wörishofen (Markt Türkheim) gelegenen Nassabbaufäche wurde hoch (Stufe I) bewertet. Nördlich dieses Gebietes wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Biotoppotenzials, des Erholungspotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

KS-UA-21b

Die Abbauwürdigkeit im Bereich Darast (Markt Bad-Grönenbach) wurde hoch (Stufe I) bewertet. Hier wird bereits Kies und Sand abgebaut. Das Gebiet Darast stellt wegen seiner Größe und Mächtigkeit der Vorkommen einen besonders wichtigen Abbauschwerpunkt in der Region Donau-Iller dar.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials sowie Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) nicht berücksichtigt. Eine Beschränkung auf Trockenabbau unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes zum Grundwasser ist erforderlich.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
31.03.2005:
Hinweis auf Bodendenkmäler

Stadt Memmingen, 13.04.2005:
Hinweis auf Hinfälligkeit der militärischen Belange
der Flugsicherheit

KS-UA-35

Die Abbauwürdigkeit dieser nördlich von Bad Wörishofen (Stadt Bad Wörishofen) gelegenen Fläche wurde hoch (Stufe I) bewertet. Östlich der Bahnlinie wird bereits Kies und Sand abgebaut.

Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Erholungspotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) sowie des Grundwasserdargebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt.

Begründung zu 3.2.4.3

ToLe-NU-1

Bei dieser nördlich von Witzighausen (Stadt Senden) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortführung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen Bodendenkmäler beachtet werden.

ToLe-NU-2

Bei dieser nördlich von Witzighausen (Stadt Senden) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortführung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) nicht berücksichtigt.

ToLe-NU-3

Bei dieser östlich von Biberberg (Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Roth) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortsetzung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

To-Le 13

Bei dieser östlich von Bellenberg (Gemeinde Bellenberg) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortsetzung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Teilflächen des Biotopotenzials und des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) sowie Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen Bodendenkmäler beachtet werden.

To-Le 14

Im Bereich dieser südöstlich von Bellenberg (Gemeinde Bellenberg und Stadt Illertissen) gelegenen Fläche wird noch nicht abgebaut. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) sowie eine sehr kleine Fläche des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) aufgrund der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen Bodendenkmäler beachtet werden.

To-Le 15

Bei dieser nördlich von Altenstadt (Markt Altenstadt) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortsetzung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Teilflächen des Biotoppotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und II (mittel) des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt.

ToLe-GZ-1

Bei dieser südwestlich von Offingen (Markt Offingen) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortführung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des Biotoppotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen Waldflächen und dem Abbaugelände sowie auf Bodendenkmäler zu achten.

ToLe-GZ-2

Bei dieser östlich von Autenried (Stadt Ichenhausen) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortführung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des Erholungspotenzials, des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen Bodendenkmäler beachtet werden.

ToLe-GZ-5

Bei dieser südwestlich von Autenried (Stadt Ichenhausen) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortführung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) sowie des Biotoppotenzials, Erholungspotenzials und des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe III

(gering) nicht berücksichtigt.

To-Le 5

Bei dieser nordöstlich von Ichenhausen (Stadt Ichenhausen) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortführung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden kleine Flächen des Biotoppotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), kleine Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

To-Le 6

Bei dieser westlich von Burgau (Stadt Burgau) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortführung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) nicht berücksichtigt.

To-Le 7

Im Bereich dieser südöstlich von Balzhausen (Gemeinde Balzhausen) gelegenen Fläche wird noch nicht abgebaut. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund der Ausweisung als Vorranggebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt.

To-Le UA-1

Bei dieser westlich von Klosterbeuren (Markt Babenhausen) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortführung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und III (gering) und des Erholungspotenzials und des Grundwasserdargebotspotenzials jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

To-Le 9

Bei dieser südlich von Kronburg (Gemeinde Kronburg) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortführung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des Biotoppotenzials und des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen Bodendenkmäler beachtet werden.

To-Le 11

Im Bereich dieser westlich von Traunried (Gemeinde Ettringen) gelegenen Fläche wird bereits abgebaut. Im

Gemeinde Ettringen, 16.06.2005:
Der Lehmabbau befindet sich im Bereich der Schmutter, deren natürlicher Lauf in den Uferbe-

Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufen I (hoch) und II (mittel) sowie des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund der Ausweisung als Vorranggebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt.

reichen durch den Lehmbau nicht gestört werden soll. Ferner wünscht die Gemeinde Ettringen bei der konkreten Umsetzung der Renaturierung von Abbauflächen keine Veränderungen der Planungen etwa in Form einer Nachfolgenutzung der Lehmgruben als wie auch immer geartete Deponie.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Begründung zu 3.2.4.4

To-Le-GZ-3

Bei dieser südwestlich von Autenried (Stadt Ichenhausen) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortführung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden sehr kleine Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) und Flächen des Grundwasserdarbotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) aufgrund der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt.

ToLe-GZ-4

Im Bereich dieser östlich von Burtenbach (Markt Burtenbach) gelegenen Fläche wird noch nicht abgebaut. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Rekultivierung ist eine Teilverfüllung der Abbaustelle sinnvoll.

ToLe 12

Bei dieser westlich von Autenried (Stadt Ichenhausen) gelegenen Fläche handelt es sich um die Fortführung eines bestehenden Abbaus. Im Rahmen der Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) und des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) nicht berücksichtigt.

ToLe 10

Im Bereich dieser südöstlich von Markt Wald (Markt Markt Wald) gelegenen Fläche wird noch nicht abgebaut. Im Rahmen der Abwägung wurden kleine Flächen des Biotopotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch), Flächen des Erholungspotenzials und kleine Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) sowie des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (gering) aufgrund der Ausweisung als Vorranggebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt.

Begründung zu 3.2.4.5

Be 1

Bei dieser auf der Gemarkung der Stadt Thannhausen liegenden Fläche handelt es sich um ein in der Bundesrepublik seltenes Bentonitvorkommen. Hier wurde bereits abgebaut. Im Rahmen der Abwägung wurden zum Teil Flächen des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe I (hoch) und II (mittel) und des biotischen Ertragspotenzials (Land- und Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (mittel) aufgrund der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan von 1987 nicht berücksichtigt.

In diesem umfangreichen und nur grob abgegrenzten Gebiet kommt ein eventueller Abbau nur in Teilflächen in Frage. Da es sich hier um ein landschaftlich empfindliches Gebiet innerhalb des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“ handelt, sollte ein möglichst landschaftsschonender Abbau bei weitgehender Erhaltung der ökologisch wertvollen Waldflächen mit entsprechender Rekultivierung erfolgen. Außerdem kommt es darauf an, die hier vorhandenen Wasserquellen zu erhalten.

3.2.5 **Z** **⊖** Der Abbau von Bodenschätzen sowie die nachfolgende Rekultivierung sollen nach einem Gesamtkonzept für das einzelne Abbaugelände vorgenommen werden. Auf die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne soll unter Einbeziehung des Rekultivierungskonzeptes für die Region Donau-Iller hingewirkt werden.

Bei allen Abbaumaßnahmen soll unter Berücksichtigung der fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte auf die **vollständige Ausbeutung der Lagerstätten** bis zur größtmöglichen Abbautiefe hingewirkt werden.

RP Tü, 3.06.2005:

Die vollständige Ausbeutung vorhandener Lagerstätten, die vorrangige Erweiterung bestehender Lagerstätten und die Konzentration der Abbaustätten auf Standorte mit hoher Abbauwürdigkeit stehen im Interesse einer generationengerechten Nutzung oberflächennaher Rohstoffe. Insofern ist es nicht in vollem Umfang nachvollziehbar, wenn beim i.d.R. flächenzehrenden Kiesabbau Vorrang- und Vorbehaltsflächen mit geringer Abbauwürdigkeit vorgeschlagen werden (z.B. KS-BC-11b, KS-BC-22a, KS-BC-22b, KS-BC-32a). Neben Erweiterungen bestehender Abbaustätten gilt dies insbesondere für Neuaufschlüsse, die im Durchschnitt ihrer Fläche unter einer mittleren Abbauwürdigkeit liegen (z.B. KS-BC-18a).

BUND-RV Donau-Iller, 30.05.2005:

Nach wie vor fehlt eine dem Gedanken der Nachhaltigkeit entsprechende verbindliche Festlegung, die auf einen nachhaltigen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen hinwirkt.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Auf die vollständige Ausbeutung der Lagerstätten wird bereits im nebenstehenden Ziel hingewiesen.

Auf die Konzentration der Abbaustätten auf Standorte mit hoher Abbauwürdigkeit wurde im Rahmen des Umweltberichts hingearbeitet. Aufgrund der erforderlichen Berücksichtigung der Interessengebiete der Rohstoffindustrie waren allerdings Kompromisse notwendig. Außerdem kann auch ein Abbau in weniger abbauwürdigen Vorkommen z.B. für Dammschüttungen sinnvoll sein. Das Prinzip der Nachhaltigkeit wurde im Umweltbericht berücksichtigt.

Ziele über die Folgenutzungen sind auch in der inzwischen rechtsverbindlichen Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Bereich der Grimmelfinger Graupensande auf dem Hochsträß von 2004 enthalten. Auch lt. Bayerischem Wirtschaftsministerium (8.07.2005) gilt für den bayerischen Teil der Region weiterhin Ziel LEP 2003 B III 1.1.3, Satz 2, wonach für die Vorranggebiete in den Regionalplänen Aussagen zur Folgefunktion getroffen werden sollen. Es ist beabsichtigt, bei der anstehenden Fortschreibung des LEP an der Regelung festzuhalten.

Z ☞ Als Ausgleich für die ökologischen Beeinträchtigungen soll ein angemessenes Biotoppotenzial für den Naturhaushalt

LRA Biberach - Landwirtschaft -, 6.05.2005:
Das nachstehende Ziel sollte unter der Nr. 3.2.5 in den Plan mit aufgenommen werden:

„Im Durchschnitt sollen mindestens 70 % der Abbaufäche zu (qualitativ guten) landwirtschaftlichen Nutzflächen rekultiviert werden. Die Qualität der zu rekultivierten Flächen sollte sich an den ursprünglichen Qualitäten der Abbaufächen orientieren“.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), 9.06.2005:

Für die Vorranggebiete KS-Nu-6, To-Le-NU-1, To-Le-NU-2, KS-NU-4, KS-GZ-11, KS-GZ-14 und KS-GZ-15 sollte bereits im Regionalplan die Nachfolgenutzung mit einem mindestens 70 %igen Biotopanteil festgeschrieben werden, um dadurch wichtige „Trittsteine“ für die Biotopvernetzung zu schaffen.

Bay. Waldbesitzerverband, 6.07.2005:

Bei der Rekultivierung von Abbaufächen sollte primär eine forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung vorgeschrieben werden. Die betroffenen Flächen sollten dabei so gestaltet werden, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftung nach ökonomischen Gesichtspunkten möglich ist.

Bund für Naturschutz in Bayern e.V., 30.05.2005:
Nachfolgenutzungen von Abbaugebieten müssen deutlicher definiert werden. Für folgende Gebiete sind unserer Ansicht nach hohe Biotopanteile (mindestens 70 %) in der Folgenutzungen festzuschreiben:

Vorranggebiete:

KS-NU-6 (Nähe zu Illerauwaldstrukturen)

To-Le-NU-1 (Biotopverbundsystem mit benachbarten Gruben)

Vorbehaltsgebiete:

KS-NU-4 (Nachbarschaft zu ehemaligem Ab-

baugesamt mit hohem Biotoppotenzial „Vogelbiotop Reutte“; Vorkommen von FFH-Leitart Kammolch) KS-GZ-11; KS-GZ-14; KS-GZ-15

Aufgrund bereits massiver Abbaunutzungen im Umland und den damit verbundenen Negativ-Belastungspotenzialen können folgende Gebiete unsererseits als Abbaugelände nicht akzeptiert werden. Sollte dennoch ein Abbau stattfinden, ist Folgenutzung Landschaftssee mit hohem Biotopanteil bzw. Vorrangnutzung Naturschutz festzuschreiben.

Vorranggebiete:

KS-GZ-9a; KS-GZ-9b; KS-GZ-17-1

Vorbehaltsgebiete:

KS-GZ-22

Der BN fordert, dass bezüglich der Nachfolgefunktionen bei grundsätzlich allen Abbaustellen (also Nass- und Trockenabbau) immer ein gewisser Prozentsatz der genutzten Fläche im Rekultivierungsplan als Biotop für dort heimische gefährdete Pflanzen- und Tierarten ausgewiesen wird. Wir betrachten diese Art von „pauschaler Flächensicherung“ als mittlerweile unumgänglich, da durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kaum noch ungedüngte Trockenstandorte vorhanden und deshalb viele gefährdete Arten in ihrer Existenz völlig auf Abbaustellen als Sekundärlebensraum angewiesen sind.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Der vorgeschlagene Anteil des für den Naturhaushalt bereitzustellenden Biotoppotenzials von 30% wurde in den Stellungnahmen nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages bestätigt oder als zu hoch oder zu niedrig kritisiert. Deshalb wurde damals entsprechend der Empfehlung der Regierung von Schwaben auf eine Prozentvorgabe verzichtet. Aufgrund des Hinweises auf das regionale Rekultivierungskonzept in der Begründung zu diesen Grundsatz wird indirekt auf entsprechende Vorgaben verwiesen.

bereitgestellt werden. **Die Bodenfunktionen sollen wiederhergestellt werden.**

Umweltministerium Baden-Württemberg,
6.06.2005:

Bei der Rekultivierung von Abbaustellen ist zu gewährleisten, dass die Bodenfunktionen (insbesondere auch die abiotischen) grundsätzlich vollständig (außer bei Nassauskiesung) und nach dem Stand der Technik wiederhergestellt werden. Dies gilt insbesondere bei Böden mit hoher bis sehr hoher Leistungsfähigkeit. Dadurch kann auch ein wesentlicher Beitrag zum Grundwasserschutz geleistet werden.

Begründung: Die Festlegung von Einzelheiten des Rohstoffabbaus obliegt dem Genehmigungsverfahren. Dabei ist sicherzustellen, dass der Abbau und die nachfolgende Rekultivierung nach einem Gesamtkonzept erfolgen. Nur dadurch ist es möglich, die negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die wichtigste Voraussetzung für eine effektive Rekultivierung ist die frühzeitige Festlegung einer möglichst konfliktfreien und umweltverträglichen Nachfolgenutzung, weil die beiden im Rahmen der Rekultivierung durchzuführenden Maßnahmengruppen der Reliefausformung, die während der eigentlichen Abbautätigkeit erfolgt, und die der abschließenden landschaftsbaulichen Maßnahmen nur dann optimal zu verwirklichen sind, wenn bereits vor Abbaubeginn die Nachfolgenutzungen bekannt sind. Nur so können die Abbauart und die landschaftsbaulichen Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, also der Bodenabbau auf die verträglichste Nachfolgenutzung eingestellt und das angestrebte Ziel mit möglichst geringem technischen und finanziellen Aufwand realisiert werden. Dazu soll jedes Einzelvorhaben in ein auf regionaler Ebene entwickeltes Gesamtkonzept eingebunden werden, das von der Geschäftsstelle des Regionalverbandes erarbeitet worden ist.¹

Diese Rekultivierungskonzeption enthält ein regionsspezifisches Methodeninstrumentarium, das zur Findung umweltverträglicher Nachfolgenutzungen beitragen kann. Die in der Rekultivierungskonzeption für die Region Donau-Iller entwickelte Methode erlaubt eine Auswahl aus einer Vielzahl möglicher Nachfolgenutzungen für oberflächennahe Abbaustellen unter Einbeziehung regionaler und ökologischer Gesichtspunkte. Dabei werden u.a. das Ergebnis einer Prüfung der gegenseitigen Beeinträchtigung von Nachfolgenutzungen sowie die Ansprüche an eine SUP bzw. Plan-UVP berücksichtigt (vgl. HdUVP, 5085, 2.2.2.2).

Um einerseits eine ausreichende Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen und andererseits den Flächenanspruch bei Abbauvorhaben möglichst gering zu halten, sind die Lagerstätten vollständig auszubeuten. Dies ist, wie auch ein haushälterischer und sparsamer Umgang mit den erschlossenen Rohstoffen, ein wesentlicher Aspekt der Nachhaltigkeit.

Im Hinblick auf die Erhaltung der ökologischen Vielfalt von Flora und Fauna und einer Ergänzung des regionalen Biotopverbundes sind Ausgleichsflächen für die Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldrainen oder Baum- und Buschgruppen sowie in Teilbereichen für die Entwicklung von Trocken- und Feuchtstandorten sowie Sukzessionsflächen vorzusehen. **Die Rekultivierung von Abbaustellen hat darüber hinaus zu gewährleisten, dass die Bodenfunktionen (insbesondere auch die abiotischen) grundsätzlich vollständig (außer bei Nassauskiesung) und nach dem Stand der Technik wiederher-**

Umweltministerium Baden-Württemberg,
6.06.2005:
Ergänzung erforderlich (vgl. Grundsatz).

¹ Regionalverband Donau-Iller, Konzeption zur Rekultivierung der oberflächennahen Rohstoffabbauustellen in der Region Donau-Iller unter Einbeziehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Neu-Ulm 1990

gestellt werden. Dies gilt insbesondere bei Böden mit hoher bis sehr hoher Leistungsfähigkeit. Dadurch kann auch ein wesentlicher Beitrag zum Grundwasserschutz sowie zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geleistet werden.

3.2.6 Z Die im Nassabbau ausgebeuteten Flächen sollen aufgrund der kaum auszu-schließenden Risiken für das Grundwasser in der Regel nicht verfüllt werden.

Z Als Nachfolgenutzung sollen in der Regel Landschafts- oder Erholungsseen geschaffen werden. Dabei soll insbesondere in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten: KS-ADK-1b bis 6a; KS-BC-6b, 28a; KS-NU-4 und 6; KS-GZ-~~9a und b~~, 11, 14, 15, ~~17-1~~, 17-2; ~~und 22~~; KS-UA-2 bis 5, ~~12a und b~~, 14, 15, 17, 21b und 25 ein hoher Biotopanteil

RP Tü, 3.06.2005:
Ergänzung wird für erforderlich gehalten.

WM Baden-Württemberg, 28.06.2005:
Zu Plansatz 3.2.6: Es geht über die Planungskompetenz des Regionalverbandes hinaus, Ziele über die Folgenutzungen einzelner Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzusetzen. Der Plansatz sollte daher als Grundsatz formuliert werden.

Bay. Wirtschaftsministerium, 8.07.2005:
Das Schreiben des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 28.06.2005, Az.: 5R-2424/19 gibt Anlass zu folgenden ergänzenden Bemerkungen:

Wie bekannt gilt für den bayerischen Teil der Region weiterhin Ziel LEP 2003 B III.1.1.3, Satz 2, wonach für die Vorranggebiete in den Regionalplänen Aussagen zur Folgefunktion getroffen werden sollen. Es ist beabsichtigt, bei der anstehenden Fortschreibung des LEP an der Regelung festzuhalten. Aus bayerischer Sicht sind Hinweise in der Begründung auf einzelne Betriebe entbehrlich.

RP Tü, 3.06.2005:
In den Vorgaben zur Rekultivierung ist der Grundwasserschutz ebenfalls in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Ziele über die Folgenutzungen sind auch in der inzwischen rechtsverbindlichen Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Bereich der Grimmelfinger Graupensande auf dem Hochsträß von 2004 enthalten.

RP Tü, 3.06.2005:
In den Vorgaben zur Rekultivierung ist der Grundwasserschutz ebenfalls in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die vorgesehene Abbaufäche KS-ADK-1b ist gemäß den festgelegten Zielen des Integrierten Donau-Programms (IDP Heft 5 Stand Sept. 1999, Einzelmaßnahme im Alb-Donau-Kreis Nr. 5.27) nach der Kiesentnahme zu renaturieren und der entstehende Baggersee an die Donau anzuschließen.

Für den Kiesabbau auf dieser Fläche sowie für die dauerhafte Freilegung des Grundwassers und für die Herstellung eines Anschlusses des entstehenden Baggersees an die Donau wurde der Fa. Koch GmbH & Co. Holding und Handelsgesellschaft, 72555 Metzingen, bereits mit Entscheidung vom 8.04.2003, Az.: 32.2/692.213, eine wasserrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt.

LRA Unterallgäu, 30.07.2005:
Für KS-UA-12 Festlegung Trockenabbau

Landesverbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
(LBV), 9.06.2005:

Im Umfeld der Vorranggebiete KS-GZ-9a, KS-GZ-9b, KS-GZ-17-1 sowie dem Vorbehaltsgebiet KS-GZ-22 findet bereits ein massive Abbau-nutzung statt. Die Erweiterung des Störungspotenzials in diesem Gebiet durch die Aufnahme der zuvor genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird von uns abgelehnt. Sollte es trotzdem zum Abbau kommen, ist es unseres Erachtens notwendig, die dadurch entstandenen Seen nicht als Freizeit- und Erholungsgebiet auszuweisen, sondern als Naturschutzseen mit einem hohen Biotopanteil.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Siehe Begründung zu KS-ADK-1b!

RvS, 17.06.2005:

Wir regen an, das Ziel B IV 3.2.6 Abs. 2 durch folgende Zielaussagen zu ergänzen: „In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Ton bzw. Lehm sollen Artenschutzmaßnahmen für Amphibien durchgeführt werden“.

LRA Biberach, 23.05.2005:
Anlegung eines Badesees in KS-BC-6b.

Bund Naturschutz in Bayern e.V., 30.05.2005:
Der BN fordert, dass bei der Nachfolgenutzung von Nassabbaustellen der Entwicklung von Biotopen der Vorzug vor der Einrichtung von Badeseen gegeben wird, wenn im betroffenen Gebiet Vorkommen von gefährdeten Amphibien (z.B. die stark gefährdete Gelbbauchunke oder die vom Aussterben bedrohte Wechselkröte) nachgewiesen werden können, da für diese Tiere aufgelassene Kiesgruben die wertvollsten (und oft einzig nutzbaren) Sekundärlebensräume darstellen.

Würdigung der Geschäftsstelle:
Siehe Ziel 3.2.5!

gesichert werden. **In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Ton bzw. Lehm sollen Artenschutzmaßnahmen für Amphibien durchgeführt werden.**

- Z Die zusätzliche Nachfolgenutzung Baden und/oder extensiver Bootssport soll in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten: KS-ADK-1b und 4a; **KS-BC-6b**; KS-GZ-11, 14, 15, 17-1 oder 17-2; KS-UA-17 angestrebt werden.

Begründung: Aufgrund der Gefahr von Grundwasserunreinigungen ist die Verfüllung von Kiesnassabbauflächen nicht zu vertreten, denn nach den bisherigen Erfahrungen steht geeignetes inertes Verfüllmaterial kaum in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Auch eine lückenlose Kontrolle des einzubringenden Materials ist kaum möglich. Deshalb soll in diesen Fällen mit der Gestaltung von Landschaftsseen die ökologische Vielfalt erhöht und den Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung entsprochen werden, wobei Lärmemissionen durch Fahrverkehr und Badende zu berücksichtigen sind. Zudem ist auf einen überdurchschnittlichen Anteil der neuen Gewässer an Ausgleichsflächen für die Biotopentwicklung und als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt hinzuwirken. Im Hinblick auf nähere Einzelheiten wird auf die oben genannte Rekultivierungskonzeption hingewiesen.

- 3.2.7 Z Zur Rekultivierung der ~~übrigen~~, im Trockenabbau ausgebeuteten und im Bereich besonders schutzwürdiger Grundwasservorkommen gelegenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ~~Ka-ADK-3a, 7b, 12a~~, KS-BC-4a, 8a, 14b, **21a** und KS-UA-21a soll eine Teilverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben.

WM Baden-Württemberg, 28.06.2005:

Plansatz 3.2.7, erste Zielaussage: „Zur Rekultivierung der übrigen ...“.

Die „übrigen“ Vorbehalts- und Vorranggebiete sind im Plansatz aufgezählt. Die Frage stellt sich, ob im Umkehrschluss für alle anderen Vorbehalts- und Vorranggebiete eine Teilverfüllung oder gar eine Gesamtverfüllung mit ortsfremdem Material befürwortet wird? Auch der Plansatz 3.2.7 sollte als Grundsatz formuliert werden, da es sich auch hier um Regelungen handelt, die die Rekultivierung betreffen und dem Regionalverband hierfür keine abschließende Regelungskompetenz zusteht.

RP Tü, 3.06.2005:

Der unter Ziel 3.2.7 formulierte Ausschluss von ortsfremdem Material bei der Verfüllung von Trockenabbauten im Bereich besonders schutzwürdiger Grundwasservorkommen ist für die Abteilung Forstdirektion nicht nachvollziehbar. Aus hiesiger Sicht ist der alleinige Aspekt der Kontrolle des Verfüllmaterials keine ausreichende Begründung, inertes und geogen geeignetes, unbelastetes Fremdmaterial nicht auch hier einzusetzen.

Ohne die Einbringung von grundwasserunschädlichem Fremdmaterial wäre z.B. im gesamten Bereich der Schwäbischen Alb mit geologisch bedingter Grundwasserproblematik die Rekultivierungsverpflichtung in den Steinbrüchen nicht annähernd zu erfüllen. Mit dem Verzicht auf die Verwendung geeigneten Fremdmaterials wären nachhaltige Beeinträchtigungen des landschaftlichen Erscheinungsbildes auf großer Fläche verbunden (z.B. Ka-ADK-7b mit 113 ha, Ka-ADK-12a mit rd. 10 ha, Ka-ADK-3a mit rd. 16 ha).

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben,

3.05.2005:

Hinweis auf Problematik der Teilverfüllung mit ortsfremdem Material.

ISTE Baden-Württemberg, 27.05.2005:

Wir schlagen vor, dieses Ziel inkl. Abs. 1 der Begründung ersatzlos zu streichen, da die Regelung für die Verfüllung von Abgrabungen in Baden-Württemberg derzeit in Zusammenarbeit des Umweltministeriums, der Landesanstalt für Umweltschutz, Landratsämter etc. erarbeitet wird. Für den Regionalverband Donau-Iller besteht insofern kein Regelungsbedarf über Verfüllungsmaßnahmen.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Vgl. Würdigung der Geschäftsstelle zu Ziel B IV 3.2.6!

- Z Bei den anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll nach dem Trockenabbau eine **Wiederverfüllung oder eine Teilverfüllung mit grundwasserunschädlichem Material** erfolgen.

RP Tü, 3.06.2005:

In die für den Trockenabbau beschriebenen Rekultivierungsziele (s. Ziel 3.2.7 Absatz 2) sollte neben der Teilverfüllung unbedingt auch die vollständige Wiederverfüllung als Regelverfahren mit der Option zur Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes aufgenommen werden. Als Formulierung wird vorgeschlagen: „... nach dem Trockenabbau soll eine Wiederverfüllung oder eine Teilverfüllung mit grundwasserunschädlichem Material erfolgen.“

ISTE Baden-Württemberg, 27.05.2005:

Wir schlagen vor, dieses Ziel inkl. Abs. 2 der Begründung ersatzlos zu streichen, da die Regelung für die Verfüllung von Abgrabungen in Baden-Württemberg derzeit in Zusammenarbeit des Umweltministeriums, der Landesanstalt für Umweltschutz, Landratsämter etc. erarbeitet wird. Für den Regionalverband Donau-Iller besteht insofern kein Regelungsbedarf über Verfüllungsmaßnahmen. Bei Beibehaltung dieses Zieles sollte eine Umformulierung erfolgen: Bei den anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sollen nach dem Trockenabbau Verfüllungsmaßnahmen mit grundwasserunschädlichem Material erfolgen.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Vgl. Würdigung der Geschäftsstelle zu Ziel B IV 3.2.6!

- Z Insgesamt soll eine Geländemodellierung mit Wiederherstellung schützender Deckschichten bei Schaffung eines angemessenen Biotopanteils sowie einer der ursprünglichen **land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entsprechenden Nachfolgenutzung angestrebt** werden. Zur Wiederherstellung der Deckschichten sind die ursprünglich vorhandenen Oberbodenmaterialien bevorzugt einzusetzen.

RP Tü, 3.06.2005:

Aufgrund der Knappheit an landschaftlichen Flächen im Planungsgebiet, die sich in steigenden Pachtpreisen äußert, halten wir es für dringend geboten, nach einem erfolgten Abbau die Flächen zu rekultivieren und weitestgehend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Würdigung der Geschäftsstelle:

Das Anliegen wurde bereits im nebenstehenden Ziel berücksichtigt.

Begründung: Befindet sich eine Trockenabbaustelle im Bereich besonders schutzwürdiger Grundwasservorkommen, ist eine Verfüllung nur mit dem Abraum der Lagerstätte oder mit den unverwertbaren Lagerstättenanteilen akzeptabel. Eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material ist hier aufgrund der nicht zu garantierenden Kontrolle des Verfüllmaterials aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Da nach dem Abbau meist nur noch eine geringmächtige, keine ausreichende Schutzfunktion des darunter liegenden Grundwassers gewährleistende Deckschicht verbleibt, kommt hier nur eine

extensive Nachfolgenutzung in Frage, bei der keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können.

Ansonsten ist beim Trockenabbau eine Wiederverfüllung oder zumindest eine Teilverfüllung mit grundwasserunschädlichem Material sinnvoll, um das Erscheinungsbild der gewachsenen Kulturlandschaft nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Im übrigen ist auch hier auf einen angemessenen Anteil an Ausgleichsflächen für die Biotopentwicklung und als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt hinzuwirken.

Steinbrüche sind oft nur sehr schwer zu rekultivieren. Deshalb sollte vor allem hier von vornherein der Abbau unter besonderer Berücksichtigung der Nachfolgenutzung vorgenommen werden. Dabei sollte nicht nur auf eine bessere Lösung nach, sondern auch während des Abbaus Wert gelegt werden, indem zum Beispiel Abbau und Rekultivierung in Abschnitten vorzunehmen sind und bestimmte Landschaftsteile wie Hangfüße als Sichtschutzwälle vom Abbau ausgenommen bleiben.

Bisher sind vor allem Ansätze zur Rekultivierung für eine anschließende land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vielfältig erprobt. Eine Reihe anderer Möglichkeiten der Rekultivierung fand im Rahmen der bereits erwähnten regionalen Rekultivierungskonzeption besondere Beachtung. Zur weiteren Konkretisierung der Rekultivierungsziele wird auf diese Konzeption verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 des Raumordnungsgesetzes in den Regionalplänen die Möglichkeit besteht, nach verbindlichen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) zu unterscheiden. Der vorliegende Entwurf nimmt diese Differenzierung auf. Dabei sind

Ziele der Raumordnung (Z)

„verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“

Grundsätze der Raumordnung (G)

„allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums ... als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.“

